

REGIERUNGSRAT

27. Mai 2026

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

26.154

Revision des Instrumentalunterrichts; Verfassung des Kantons Aargau;
Kulturgesetz; Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	6
1.1 Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule	7
1.2 Kantonale Begabtenförderung	8
1.3 Kommunale Angebote des Instrumentalunterrichts an den Musikschulen	9
1.4 Aktivitäten Bund und andere Kantone	10
1.4.1 Jugend und Musik (J+M)	10
1.4.2 Interkantonaler Vergleich	10
1.5 (22.337) Motion Gabriel Lüthy zur Revision des Instrumentalunterrichts	11
2. Handlungsbedarf	12
2.1 Schwächen des heutigen Angebots	12
2.1.1 Chancengerechter Zugang zum Instrumentalunterricht	12
2.1.2 Personaladministration	13
2.1.3 Kommunales Kulturleben	13
2.2 Zielsetzungen	13
3. Umsetzung	14
3.1 Überblick über den Umsetzungsvorschlag	14
3.2 Kantonaler Bildungsauftrag Instrumentalunterricht	15
3.3 Vorgaben für beitragsberechtignte Musikschulen	16
3.3.1 Kulturförderungsauftrag	16
3.3.2 Geeignete Führungsinstrumente	17
3.3.3 Anstellungsbedingungen der Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitung	17
3.3.4 Unterrichtstarife	19
3.4 Festlegung des Kantonsbeitrags	20
3.4.1 Lohnkostenbeitrag	20
3.4.2 Begabtenförderung	21
3.5 Administrationsprozess	21
3.5.1 Prüfung der Beitragsberechtigung	22
3.5.2 Berechnung und Auszahlung des Kantonsbeitrags	23
3.5.3 Verzicht auf eine kantonale Personaladministration	23
3.6 Wegfall des unentgeltlichen Wahlfachs Instrumentalunterricht	25
4. Rechtsgrundlagen	25
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	26
6. Auswertung des Anhörungsverfahrens	27
6.1 Überblick	27
6.2 Frage 1a: Kantonaler Bildungsauftrag	28
6.3 Frage 1b: Gemeindeverpflichtung Musikschulzugang	29
6.4 Frage 1c: Mindestangebot	31
6.5 Frage 2: Anstellungsbedingungen	32
6.6 Frage 3: Unterrichtstarife	34
6.7 Frage 4: Höhe des kantonalen Lohnkostenbeitrags	36
6.8 Frage 5: Personaladministration / Wegfall des Wahlfachs Instrumentalunterricht	38
6.9 Frage 6: Aufteilung der Mehrkosten	40
6.10 Ergänzende Frage 1a: Unentgeltliches Grundjahr	41
6.11 Ergänzende Frage 1b: Finanzierung des unentgeltlichen Grundjahrs	42
6.12 Ergänzende Frage 2a: Kantonale Mindestgrösse	43
6.13 Ergänzende Frage 2b: Mass der Mindestgrösse	44

7. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen	46
7.1 Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV).....	46
7.2 Kultugesetz (KG).....	46
7.3 Neues Volksschulgesetz (VSG).....	53
8. Auswirkungen	54
8.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden	54
8.1.1 Finanzieller Mehraufwand für den Kanton	54
8.1.2 Aufgaben- und Finanzplan.....	55
8.1.3 Personelle Auswirkungen für den Kanton.....	55
8.1.4 Finanzieller Mehraufwand für die Gemeinden	56
8.1.5 Personelle Auswirkungen auf die Gemeinden	56
8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	57
8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	57
8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	57
8.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	57
9. Wirkungsprüfung	58
10. Weiteres Vorgehen.....	58
Antrag.....	58

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Revision des Instrumentalunterrichts für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Am 9. Mai 2023 hat der Grosse Rat die (22.337) Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 22. November 2022 betreffend Revision des Instrumentalunterrichts im Kanton Aargau mit 88 zu 39 Stimmen überwiesen. Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, den chancengerechten Zugang zum Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II zu verbessern und die Personaladministration der Instrumentallehrpersonen zu vereinfachen. Das heutige Angebot an Instrumentalunterricht weist diesbezüglich wesentliche Schwächen auf. Der Regierungsrat nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Nachfrage nach Instrumentalunterricht seit Jahren rückläufig und die Nachwuchsförderung für die Musikvereine in den Gemeinden gefährdet ist.

Der Umsetzungsvorschlag des Regierungsrats zur Revision des Instrumentalunterrichts wurde unter engem Einbezug einer fachlichen Begleitgruppe mit Vertretungen der beteiligten Akteure erarbeitet, namentlich den Musikschul- und Personalfachverbänden sowie den Gemeinden. Anhand der Rückmeldungen aus der obligatorischen Anhörung vom 22. August bis 22. November 2025 wurde der Umsetzungsvorschlag für die vorliegende Botschaft abschliessend überarbeitet.

Wie im Folgenden dargelegt ist, erfüllt der Umsetzungsvorschlag im Wesentlichen die Forderungen der (22.337) Motion:

- Der Kanton erteilt den Gemeinden einen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht. Damit ist gewährleistet, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vom Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr Zugang zu einem Mindestangebot an Instrumentalunterricht inklusive Sologesang und Ensembleunterricht sowie zu den Stufentests "mCheck" haben. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Begabtenförderung zusätzlich unterrichtet.
- Die Anstellungs- und Lohnadministration für die Instrumentallehrpersonen wird vereinfacht. Dazu wird die Personalverantwortung für den Instrumentalunterricht (mit Ausnahme der Mittelschulen) vollständig bei den Gemeinden beziehungsweise Musikschulen angesiedelt.
- Der Kanton zahlt Kostenbeiträge an Musikschulen. Der Kostenbeitrag beträgt 29 % an die Lohnkosten für die Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitung einer Musikschule. Die Finanzierung der Begabtenförderung übernimmt der Kanton weiterhin im Umfang der bestehenden Regelungen.
- Der kantonale Bildungsauftrag und der kantonale Kostenbeitrag an die Musikschulen ersetzen das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule.

Eine Musikschule soll Anspruch auf den Kostenbeitrag des Kantons haben, wenn sie die folgenden kantonalen Vorgaben erfüllt:

- Die Musikschule setzt den kantonalen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht für mindestens eine Gemeinde um und hält sich an die kantonalen Vorgaben zu Ausbildung, Weiterbildung und Löhnen der Instrumentallehrpersonen sowie an die kantonalen Pensen- und Lohnvorgaben für Musikschulleitungen.
- Sie verfügt über geeignete Führungsinstrumente und erfüllt den kantonalen Auftrag zur Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksschule und zur Kulturförderung.

- Die Unterrichtstarife für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr sind wie folgt ausgestaltet: Die Summe aller Unterrichtsentgelte, die die Musikschulen durch die Unterrichtsangebote für die genannten Zielgruppen einnehmen, beträgt maximal 26 % der Lohnkosten für die Musikschulleitung und die Instrumentallehrpersonen, die den betreffenden Unterricht an den Musikschulen durchführen.

Zuzüglich zu den aktuellen jährlichen Kosten für das Wahlfach Instrumentalunterricht von 12,4 Millionen Franken bedeutet die vorliegende Revision des Instrumentalunterrichts für den Kanton jährlich wiederkehrende Mehrkosten von voraussichtlich 3,7 Millionen Franken. Für die Gemeinden ist mit Mehrkosten von rund 1,4 Millionen Franken zu rechnen. Die Elternhaushalte werden im Vergleich zu ihrer aktuellen Kostenbeteiligung am Instrumentalunterricht der Musikschulen im Kanton Aargau um voraussichtlich 2,9 Millionen Franken entlastet.

Mit einem kantonalen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht sowie mit tieferen und vergleichbaren Kinder- und Jugendtarifen für den Instrumentalunterricht in allen Aargauer Gemeinden wird das Hauptziel der (22.337) Motion, die verbesserte Chancengerechtigkeit, erreicht. Das zusätzliche Engagement von Kanton und Gemeinden im Instrumentalunterricht wie auch die gestärkte Organisation der Musikschulen durch die vereinfachte Personaladministration und kantonalen Mindestvorgaben werden den Zugang zur Musik für alle Aargauer Kinder und Jugendlichen verbessern und der abnehmenden Nachfrage entgegenwirken.

Die Rückmeldungen aus der Anhörung haben gezeigt, dass der Umsetzungsvorschlag in seiner Substanz breite Unterstützung erfährt. Die Verbesserung des chancengerechten Zugangs zum Instrumentalunterricht für alle Kinder und Jugendlichen durch einen Bildungsauftrag an die Gemeinden findet grossen Zuspruch bei allen Anspruchsgruppen. Auch die Vereinfachung der Personaladministration und die kantonalen Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen von Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen wird von allen Anspruchsgruppen befürwortet. Meinungsverschiedenheiten bestehen hinsichtlich der Finanzierung der Revision, des Verantwortungsträgers für die Personaladministration und des unentgeltlichen Grundjahrs. In der Konsequenz hat der Regierungsrat den Umsetzungsvorschlag aus der Anhörung wie folgt angepasst:

- Die Begrenzung der Unterrichtstarife wurde gegenüber der Anhörungsvorlage erhöht. Durch die höhere Kostenbeteiligung der Eltern reduzieren sich die vorgesehenen Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden von insgesamt 6,8 Millionen Franken (Anhörungsvorlage) auf 5,1 Millionen Franken (Botschaftsvorlage). Um die Mehrkostenreduktion auf den Kanton und die Gemeinden zu verteilen, wurde der Kantonsbeitrag von 30 % (Anhörungsvorlage) auf 29 % (Botschaftsvorlage) gesenkt. So reduzieren sich die veranschlagten Mehrkosten des Kantons um rund 0,4 Millionen Franken und für die Gemeinden um rund 1,3 Millionen Franken.
- Der Regierungsrat hält daran fest, die Personaladministration der Instrumentallehrpersonen vollständig an die Trägerschaft der Musikschulen zu übertragen. Damit das Ziel der einheitlichen Umsetzung der kantonalen Vorgaben erreicht wird, sollen die Musikschulen verpflichtet werden, gemeinsam kantonsweit einheitliche Standards für die Führung, die Anstellungsbedingungen und die Unterrichtsqualität zu erarbeiten. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann dabei beratend beigezogen werden.
- Auf ein unentgeltliches Grundjahr wird aus Kostengründen verzichtet.

Die im Folgenden dargelegte Revision des Instrumentalunterrichts erachtet der Regierungsrat als ein nötiger Schritt hin zu einer chancengerechten, lückenlosen instrumentalmusikalischen Bildung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie ist ein wichtiger Beitrag für das kulturelle Leben und das Vereinswesen in den Aargauer Gemeinden und somit eine Investition für die Gesellschaft. Sie ermöglicht zudem eine überfällige Vereinfachung der administrativen Prozesse und reduziert damit unnötige Bürokratie.

1. Ausgangslage

Am 9. Mai 2023 hat der Grosse Rat die (22.337) Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 22. November 2022 betreffend Revision des Instrumentalunterrichts im Kanton Aargau mit 88 zu 39 Stimmen überwiesen (GRB Nr. 2023-0875). Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für den schulischen Instrumentalunterricht im Kanton Aargau zu ändern, um den chancengerechten Zugang zum Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II zu verbessern. Dazu soll der Regierungsrat einen umfassenden Bildungsauftrag für den Instrumentalunterricht formulieren. Gleichzeitig soll die Anstellungs- und Lohnadministration für die Instrumentallehrpersonen vereinfacht werden.

Bereits 2009 wurden mittels zweier parlamentarischer Vorstösse¹ ähnliche Forderungen gestellt und in den Folgejahren unter engem Einbezug der Anspruchsgruppen an einer Gesetzesänderung zur Neuorganisation des Instrumentalunterrichts gearbeitet. Nach einer 2012 durchgeführten Anhörung mit wenig zustimmenden, sehr kontroversen Stellungnahmen hat der Regierungsrat im Rahmen der 2013 erfolgten "Leistungsanalyse" entschieden, auf die Weiterführung des Vorhabens zu verzichten. Die beiden Vorstösse wurden vom Grossen Rat im Juni 2014 mit der Beschlussfassung zum Jahresbericht 2013 abgeschrieben.

Hervorzuheben ist, dass der Kanton Aargau über eine rund 160-jährige Tradition des schulischen Instrumentalunterrichts verfügt. Nachdem bereits das zweite Aargauer Schulgesetz aus dem Jahr 1822 einen Gesangsunterricht beinhaltete, wurde im Jahr 1865 zum ersten Mal der Instrumentalunterricht obligatorisch an der Kantonsschule und als freiwilliges Angebot an den Bezirksschulen eingeführt. Damit blieb der Kanton Aargau bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs der einzige Kanton mit einem flächendeckenden Zugang zum Instrumentalunterricht für alle Schülerinnen und Schüler der Bezirks- und Kantonsschulen. 1974 wurde der Instrumentalunterricht als lehrplanmässiges Wahlfach der Volksschule schliesslich allen Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern zugänglich gemacht. Seit der Verkürzung der Oberstufe von vier auf drei Jahre und der entsprechenden Verlängerung der Primarschule von fünf auf sechs Jahre im Jahr 2014 besteht das Wahlfachangebot ebenso in der 6. Klasse der Primarschule.²

Heute stehen Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau verschiedene Angebote zur musikalischen Bildung zur Verfügung. Drei Angebote sind hervorzuheben:

- das Pflichtfach Musik ab der 1. Klasse der Primarschule bis zum Ende der Volksschule,
- das Wahlfach Instrumentalunterricht inklusive Ensembleunterricht ab der 6. Klasse der Primarschule bis zum Ende der Volksschule,
- der ausserschulische (private, kostenpflichtige) Instrumentalunterricht an den Musikschulen.

Die mit der (22.337) Motion geforderte Revision des Instrumentalunterrichts zielt auf die beiden letztgenannten Angebote ab: Das Wahlfach Instrumentalunterricht und den ausserschulischen Instrumentalunterricht³ an den Musikschulen, der allen Kindern und Jugendlichen offensteht. Der Instrumentalunterricht an den Mittelschulen ist separat geregelt. Das Angebot an den Mittelschulen bewährt sich und wird gut genutzt, es ist deshalb nicht Teil der vorliegenden Revision.

¹ (09.97) Postulat Trudi Huonder et al. vom 24. März 2009 betreffend einheitliche Regelung der Organisation der Musikschulen an der Volksschule; (09.239) Motion Trudi Huonder et al. vom 18. August 2009 betreffend Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das Wahlfach Instrumentalunterricht an der gesamten Volksschule.

² Quelle: Schlegel, Andreas & Widmer-Dean, Markus (2014). Festschrift. 30 Jahre Musikschule Menziken-Burg. Abrufbar unter www.musikschule.schulemenziken.ch/organisation > [Wir über uns](#) (Stand: 07.01.2026)

³ "Ausserschulischer Instrumentalunterricht" bezeichnet denjenigen Instrumentalunterricht, der nicht im Rahmen des Besuchs einer Volksschule, Mittelschule oder Berufsschule besucht wird. Er findet in erster Linie an den Musikschulen statt.

1.1 Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule

Von der 6. bis zur 9. Klasse besteht an der Volksschule das Angebot des Wahlfachs Instrumentalunterricht. Es ist ein unentgeltliches Angebot und in dieser Form einzigartig in der Schweiz.⁴ Als tradiertes Alleinstellungsmerkmal existiert es einzig im Kanton Aargau. Heute ist das Wahlfach in der Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 (SAR 421.391) wie folgt geregelt:

Der Wahlfachunterricht umfasst 1 Lektion (45 Minuten) pro Woche und ist vorgesehen als Gruppenunterricht mit drei Schülerinnen und Schülern. Anstelle des Gruppenunterrichts besteht die Möglichkeit, ein Instrument im Einzelunterricht im Umfang einer Drittelslektion (15 Minuten) zu erlernen.

In der Praxis findet in der Regel Einzelunterricht statt, Gruppenunterricht nur vereinzelt. Zusätzlich zum Einzel-/Gruppenunterricht kann ab sechs Schülerinnen oder Schülern eine wöchentliche Zusammenspiellektion (Ensembleunterricht) durchgeführt werden, eine weitere Lektion ab 20 Schülerinnen oder Schülern.

Durchführung an der Musikschule

Die Volksschule delegiert die Organisation und Durchführung des Wahlfachs Instrumentalunterricht in der Regel an die örtliche Musikschule. Dies bedeutet in der Praxis Folgendes:

- **Kostenpflichtige Unterrichtsverlängerung:** Da eine Viertelstunde Einzelunterricht pro Woche meist zu kurz ist für eine wirkungsvolle Förderung, wird die Unterrichtszeit oftmals auf eine halbe Lektion (22,5 oder 25 Minuten) verlängert. Die 7,5 oder 10 zusätzlichen Minuten des verlängerten Unterrichts bezahlen die Eltern, teilweise mit Subventionen der betreffenden Gemeinde. Elternbeiträge sind möglich, weil der verlängerte Unterricht nicht im Rahmen des Wahlfachs der Volksschule abgerechnet wird, sondern auf privater Basis über den ausserschulischen Instrumentalunterricht an der Musikschule. Der Grundsatz, dass der Unterrichtsbesuch an öffentlichen Schulen für Aargauer Schülerinnen und Schüler unentgeltlich ist, wird damit eingehalten.
- **Zusätzlicher Anstellungsvertrag:** Die Instrumentallehrpersonen einer Musikschule erhalten für das Erteilen des Wahlfachunterrichts der Volksschule einen separaten, zusätzlichen Anstellungsvertrag der Volksschule gemäss dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200). Sie werden für den Wahlfachunterricht zu 100 % vom Kanton entlohnt, dies gemäss Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV) vom 16. November 2005 (SAR 411.251). Es gelten die Löhne gemäss den Anhängen des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210).

Rückläufige Nachfrage

Die Nachfrage nach dem Wahlfach Instrumentalunterricht ist trotz steigender Anzahl Schülerinnen und Schüler seit Jahren rückläufig. Das lässt sich neben den Fachbelegungen⁵ deutlich an den abnehmenden Lohnkosten auf Seiten des Kantons erkennen.

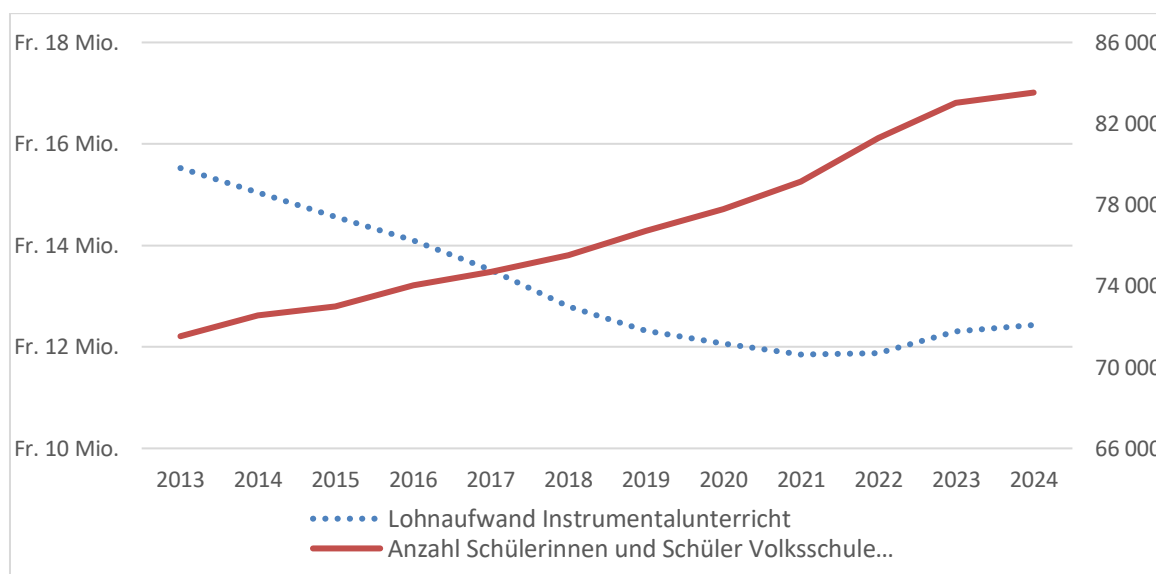
⁴ www.ag.lehrplan.ch > Studentafel > [Realschule_Sekundarschule_Bezirksschule](#)

⁵ Eine Fachbelegung entspricht einer Anmeldung für eine bestimmte Unterrichtseinheit, wie sie von der Musikschule angeboten wird. Eine einzelne Person kann mehrere Fachbelegungen haben, wenn sie sich für mehr als eine Unterrichtseinheit anmeldet, beispielsweise Einzelunterricht für zwei unterschiedliche Instrumente. Bei Gruppenunterricht, wie etwa Ensembleunterricht, entspricht die Anzahl der Fachbelegungen der Anzahl der Teilnehmenden.

Tabelle 1: Fachbelegungen und kantonale Lohnkosten für das Wahlfach Instrumentalunterricht in den Schuljahren 2012/13 und 2023/24. Fachbelegungen auf 100 gerundet.

Schuljahr	Fachbelegungen Instrumentalunterricht	Fachbelegungen Ensembleunterricht	Kantonale Lohnkosten (Mio. Franken)
2012/13	9'000	2'000	15,5
2024/25	6'700	1'900	12,4

Abbildung 1: Entwicklung der kantonalen Lohnkosten für das Wahlfach Instrumentalunterricht und die Entwicklung der Schülerzahlen im Total an der Volksschule vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2024



Während der Coronapandemie konnte der Instrumentalunterricht, insbesondere die Ensembles, in den Jahren 2020–2022 nur eingeschränkt stattfinden. Bei dem Anstieg der Lohnkosten im Jahr 2023, wie in Abbildung 1 dargestellt, handelt es sich um die vollständige Wiederaufnahme des Unterrichts auf dem Niveau von 2019. Der Anstieg widerspiegelt keinen Anstieg in der Nachfrage nach Instrumentalunterricht.

Vom Instrumentalunterricht abzugrenzen sind das Pflichtfach Musik gemäss Lehrplan inklusive Musikgrundschule sowie das Wahlfach Chor. Diese werden als Teil des Aargauer Lehrplans durch die Volksschule angeboten und sind von der Revision des Instrumentalunterrichts nicht betroffen.

1.2 Kantonale Begabtenförderung

Zusätzlich zum Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule finanziert der Kanton die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesener musikalischer Begabung. Dazu müssen die Schülerinnen und Schüler verschiedene Leistungskriterien erfüllen, insbesondere den mCheck⁶ Stufe 4 erfolgreich absolvieren, an Musikwettbewerben teilnehmen, mindestens sieben Stunden wöchentliche, strukturierte Übungszeit und weitere Leistungsnachweise vorweisen können. Für den Instrumentalunterricht der kantonalen Begabtenförderung sind die Instrumentallehrpersonen analog zum Wahlfach Instrumentalunterricht nach kantonalen Anstellungsbedingungen der Volksschule angestellt.

Die kantonale Begabtenförderung beinhaltet in der Regel 15 Minuten Instrumentalunterricht. Zusammen mit dem Wahlfachangebot ergeben sich somit 30 Minuten Unterricht pro Woche, für die der

⁶ Beim mCheck handelt es sich um einen bewährten Stufentest des Verbands Aargauer Musikschulen (VAM), den bis heute rund drei Viertel der Musikschulen im Kanton Aargau anbieten. Der mCheck attestiert den Schülerinnen und Schülern das Erreichen einer bestimmten musikalischen Entwicklungsstufe.

Kanton die Lohnkosten der Instrumentallehrperson zu 100 % übernimmt. Bei ausgewiesenem Förderbedarf finanziert der Kanton die darüberhinausgehende Unterrichtszeit mit einem Drittel der Lohnkosten, zwei Drittel übernehmen die Gemeinde und Eltern.

Für begabte Berufslernende fehlte bisher ein kantonales Angebot der Begabtenförderung. Seit dem Schuljahr 2025/26 haben begabte Berufslernende die Möglichkeit, eine ganze Lektion (45 Minuten) Instrumentalunterricht unentgeltlich zu besuchen. Der Kanton bezahlt ihren Unterricht nach Massgabe der Unterrichtstarife.⁷

1.3 Kommunale Angebote des Instrumentalunterrichts an den Musikschulen

Die Musikschulen bieten kostenpflichtigen Instrumentalunterricht für alle Altersklassen an. Sie bestimmen ihre Angebote eigenständig. Je nach Musikschule umfassen die Angebote neben Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht verschiedene Zusatzangebote wie Theorie- oder Rhythmuslektionen, Chor, Musiktheater und Tanzlektionen, Musiklager oder Vorschulangebote wie Eltern-Kind-Singen etc. Zusätzlich führen sie das Wahlfach Instrumentalunterricht für die Volksschule durch (Ziffer 1.1).

Im Kanton Aargau gibt es gegenwärtig 60 Musikschulen (Schuljahr 2026/27). Sie sind im Gegensatz zur Volksschule kommunal geregelt und weisen unterschiedliche Organisationsformen und Trägerchaften auf. Einige sind öffentlich-rechtliche Institutionen einer Gemeinde, einige sind als Gemeindeverband organisiert und eine kleine Minderheit besteht als privat-rechtlicher Verein.

Aktuell besuchen im Aargau rund 22'000 Personen eine Musikschule, wovon Kinder und Jugendliche im Volksschulalter den weitaus grössten Teil ausmachen (ca. 90 %).⁸ Der Zugang zu ausserschulischem Instrumentalunterricht ist jedoch stark vom Wohnort abhängig. Die Musikschulen unterscheiden sich markant in ihren Grössen, Angeboten und Unterrichtstarifen. An der kleinsten Musikschule besuchen 40 Schülerinnen und Schüler einen Unterricht, an der grössten Musikschule sind es rund 1'400. Entsprechend unterschiedlich ist im Kanton Aargau das Unterrichtsangebot, das je nach Musikschule zur Verfügung steht. Zusätzlich variieren die Tarife für vergleichbare Angebote erheblich: Betrachtet man die durchschnittlichen Tarife für alle Kinder und Jugendlichen bis und mit 20 Jahren, reichen diese für einen 25-minütigen Unterricht von rund Fr. 200.–⁹ bis zum Vollkostentarif von rund Fr. 1'200.– pro Semester; der Mittelwert liegt bei rund Fr. 500.– pro Semester. Für einkommensschwache Familien bieten manche Musikschulen einen Sozialtarif an. Ansonsten bestehen weitere Unterstützungsmöglichkeiten, zum Beispiel über die Sozialhilfe (siehe Kapitel C.6.2/C.6.4 der SKOS-Richtlinien) oder über verschiedene Stiftungen. Erwachsene bezahlen in aller Regel den Vollkostentarif.

Der Gesamtaufwand für die Musikschulen im Kanton Aargau (exklusive Lohnkosten der Instrumentallehrpersonen für das Wahlfach Instrumentalunterricht und die kantonale Begabtenförderung [12,4 Millionen Franken], der vollständig vom Kanton getragen wird) beträgt aktuell rund 45 Millionen Franken, die durchschnittlich zu ca. 60 % von den Gemeinden und 40 % von den Eltern getragen werden. Dabei machen die Lohnkosten für die Lehrpersonen rund 36 Millionen Franken aus. Der Rest entfällt auf die Lohnkosten für die Musikschulleitungen (4 Millionen Franken) und Musikschuladministration (2 Millionen Franken) sowie die Betriebskosten (3 Millionen Franken).¹⁰

⁷ Umsetzung der (21.59) Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), et al. vom 16. März 2021 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Musikförderung begabter Jugendlicher an Berufsfachschulen im Kanton Aargau.

⁸ Verband Musikschulen Schweiz (vms) (2025), Die Musikschulen der Schweiz in Zahlen mit Fürstentum Liechtenstein. Abrufbar unter www.verband-musikschulen.ch > Downloads & Links > [Bericht zur Statistik 2025 des VMS "Die Musikschulen der Schweiz in Zahlen"](#).

⁹ Im Rahmen des Projekts "Meisti musiziert!" finanzierte die Gemeinde Meisterschwanden bis 2025 unentgeltlichen Musik-/Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche in Meisterschwanden.

¹⁰ Zahlen aus einer Erhebung des Verbands Aargauer Musikschulen (2023), abgeglichen mit Zahlen des Departements für Volkswirtschaft und Inneres und des Departements für Bildung, Kultur und Sport.

1.4 Aktivitäten Bund und andere Kantone

1.4.1 Jugend und Musik (J+M)

Auf der Basis von Art. 67a BV und Art. 12 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetzes, KFG) vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1) finanziert das Bundesamt für Kultur seit 2016 das Programm Jugend und Musik (J+M). Im Rahmen des Programms übernimmt der Bund die Weiterbildung zu J+M-Leiterinnen und J+M-Leitern für volljährige Personen aus der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein mit einer soliden musikalischen Ausbildung und Erfahrungen in Leitungstätigkeiten. Musikkurse oder Musiklager, die von J+M-Leitpersonen durchgeführt werden, können unter gewissen Bedingungen mit Bundesbeiträgen unterstützt werden. Unter anderem müssen sich die Musikkurse oder Musiklager an Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 25 Jahren richten und von einer juristischen Person nach privatem oder öffentlichem Recht getragen werden. Die detaillierten Bestimmungen finden sich in der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik» vom 29. Oktober 2020 (SR 442.131).

1.4.2 Interkantonaler Vergleich

Der Kanton Aargau ist schweizweit der einzige Kanton mit einem Wahlfach Instrumentalunterricht an der Volksschule. Das Erlernen eines Musikinstruments ist in allen anderen Kantonen nur im ausser-schulischen Instrumentalunterricht an einer Musikschule möglich. Im Folgenden werden die Regelungen zum Instrumentalunterricht in den Kantonen Zürich (ZH), Bern (BE), Luzern (LU), Solothurn (SO), Basel-Stadt (BS), Basel-Landschaft (BL), St. Gallen (SG) und Thurgau (TG) erläutert.

In der Regel wird in diesen Kantonen der chancengerechte Zugang zum Instrumentalunterricht über die kantonale und/oder kommunale Subventionierung des Musikschulangebots sichergestellt. Der subventionierte Unterricht gilt für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder bis zu einer bestimmten Altersobergrenze. Die Altersobergrenzen liegen je nach Kanton zwischen 20 und 25 Jahren.

Bei den Subventionen handelt es sich um Beiträge an die Personal- und/oder Betriebskosten. Die Höhe der kantonalen Beiträge variiert zwischen 10 % (ZH) und 50 % (LU, TG) Kostenbeteiligung. Obschon die kantonalen Gesetzgebungen verschiedene gesetzlich verankerte Vorgaben zur Kostenbeteiligung von Kanton, Gemeinden und Eltern an den Musikschulen machen, gibt es in keinem Kanton einen einheitlichen Kostenschlüssel, der die Kostenaufteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern rechtlich fixiert.

Die kantonalen Beiträge sind in jedem Fall mit Bedingungen an die Musikschulen verknüpft. Für die Anerkennung der Musikschulen machen die Kantone unter anderem Vorgaben zum erforderlichen Minimalangebot, zur Unterrichtsdauer sowie zu den Qualifizierungen und Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen. Die Personalverantwortung für die Musikschullehrpersonen bleibt dennoch immer vollständig bei den Musikschulen respektive Gemeinden.

Luzerner Modell

Die (22.337) Motion zur Revision des Instrumentalunterrichts verweist bei der Forderung nach einer Änderung und Vereinfachung des Finanzierungsanteils des Kantons durch einen Pro-Kopf-Beitrag explizit auf das Modell des Kantons Luzern.

Im Kanton Luzern ist es gesetzlich verankert, dass Gemeinden den Lernenden der Volks-, Kantons- und Fachmittelschulen Zugang zu einer Musikschule gewährleisten müssen. Dazu können sie selbst eine Musikschule führen, mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder die Aufgabe an einen privatrechtlichen Leistungserbringer übertragen.¹¹

¹¹ Vgl. § 56 Gesetz über die Volksschulbildung (VGB) vom 22. März 1999 (SRL 400a) des Kantons Luzern.

Der Kanton Luzern beteiligt sich an den Betriebskosten der Musikschulen, wenn diese die kantonalen Qualitätsvorgaben einhalten. Die Staatsbeiträge werden für Lernende bis zum Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder bis zum Ende des 20. Lebensjahrs entrichtet. Sie decken 50 % der im Kanton entstehenden Betriebskosten. Diese beinhalten alle an den Musikschulen anfallenden Kosten inklusive Lohnkosten, Kosten für Mobilien und Immobilien sowie für Dienstleistungen wie Instrumentenwartung, Telefonie, Internet etc.

Die kantonalen Qualitätsvorgaben sind in Tabelle 2 zusammengefasst:

Tabelle 2: Kantonale Vorgaben des Kantons Luzern an die Musikschulen¹²

Vorgabebereich	Inhalt
1. Administration	a) Die Musikschule verfügt über <ol style="list-style-type: none"> I. einen Namen II. eine Musikschulleitung III. ein Leitbild IV. einen Leistungsauftrag der Gemeinde/n V. ein Reglement für Mitarbeitendengespräche VI. eine Grösse von mindestens 500 Fachbelegungen, wobei in Ausnahmefällen kleinere Abweichung akzeptiert werden. b) Die Gemeinde bezeichnet ein verantwortliches Gremium für die Belange der Musikschule.
2. Lehrpersonen	a) Lehrpersonen verfügen in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung. b) Lehrpersonen werden nach der kantonalen Besoldungsverordnung für Lehrpersonen entlohnt.
3. Angebot	a) Das Angebot der Musikschule umfasst mindestens: <ol style="list-style-type: none"> I. Musik und Bewegung II. Fächerkatalog mit Blas-, Schlag-, Streich-, Tasten- und Zupfinstrumenten sowie Gesang III. Ensemble-Unterricht IV. Auftrittsmöglichkeiten für Lernende

Der Kanton Luzern verfügt über eine Kantonale Musikschulkommission, wie sie auch die (22.337) Motion zur Revision des Instrumentalunterrichts als Möglichkeit fordert. Die Musikschulkommission des Kantons Luzern wird vom Regierungsrat eingesetzt und umfasst höchstens sieben Mitglieder, wobei mindestens je ein Mitglied des Verbands Luzerner Gemeinden, der Musikschulen und der Lehrpersonen der Musikschulen sowie eine Vertretung der Hochschule Luzern – Musik darin vertreten sein müssen. Die Aufgaben der Musikschulkommission umfassen die Mitarbeit an Instrumenten zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Weiterbildungsangeboten für die Musikschullehrpersonen und der Anerkennung der Musikschulen durch die Dienststelle Volksschule.

1.5 (22.337) Motion Gabriel Lüthy zur Revision des Instrumentalunterrichts

Mit der Überweisung der (22.337) Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 22. November 2022 betreffend Revision des Instrumentalunterrichts im Kanton Aargau hat der Grosse Rat den Re-

¹² Vgl. Verordnung über die kommunalen Musikschulen und die ausserschulische musikalische Talentförderung vom 27. April 2010 (SRL 415) des Kantons Luzern.

gierungsrat beauftragt, den chancengerechten Zugang zum Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche im Kanton Aargau bis zum Abschluss der Sekundarstufe II zu fördern. Die Motion umfasst sinngemäss folgende Forderungen:

- Der chancengerechte Zugang zum Instrumentalunterricht für alle Aargauer Kinder und Jugendlichen wird verbessert. Dazu wird ein Bildungsauftrag bis zum Abschluss der Sekundarstufe II formuliert. Der Bildungsauftrag beinhaltet ein Mindestangebot an Instrumenten inklusive Sologesang, Ensembleunterricht, einen Stufentest und ein Förder- und Begabtenkonzept und sieht eine adäquate Unterrichtsdauer vor. Die Talentförderung gemäss Bundesauftrag¹³ wird im Bildungsauftrag berücksichtigt.
- Die Anstellungs- und Lohnadministration für die Instrumentallehrpersonen wird vereinfacht. Dazu wird die heutige Durchführungsverantwortung der Gemeinden für den Instrumentalunterricht (mit Ausnahme der Mittelschulen) erweitert und die Personalverantwortung vollständig bei den Gemeinden beziehungsweise Musikschulen angesiedelt. Diese Massnahme vereinfacht die Personalrechtslage und reduziert Mehrfachanstellungen.
- Der bisherige Finanzierungsanteil des Kantons für den Instrumentalunterricht (Besoldung der Instrumentallehrpersonen für den lehrplanmässigen Wahlfachunterricht) wird durch einen Pro-Kopf-Beitrag pro teilnehmende Schülerin/teilnehmenden Schüler an die durchführenden Gemeinden ersetzt (Luzerner Modell). Das lehrplanmässige Wahlfachangebot während der 6. bis 9. Klasse wird gestrichen.
- Die Kosten für den Instrumentalunterricht im Rahmen des neu formulierten Bildungsauftrags werden über einen einheitlichen Kostenschlüssel zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern von 40/40/20 als anzustrebenden Wert geteilt.
- Allenfalls wird eine breit abgestützte Musikschulkommission eingesetzt, die den Bildungsauftrag unterstützt.

2. Handlungsbedarf

2.1 Schwächen des heutigen Angebots

Das heutige Angebot an Instrumentalunterricht weist wesentliche Schwächen betreffend den chancengerechten Zugang sowie die Personaladministration auf.

2.1.1 Chancengerechter Zugang zum Instrumentalunterricht

Der chancengerechte Zugang zum Instrumentalunterricht ist im heutigen System ungenügend:

- Das Angebot an Instrumentalunterricht innerhalb des Kantons Aargau variiert stark bezüglich Instrumentenauswahl und Unterrichtstarifen.
- In einzelnen Gemeinden haben die Schülerinnen und Schüler keinen Zugang zu einer Musikschule. Sie sind angewiesen auf Unterrichtsangebote von Privatpersonen oder müssen den Instrumentalunterricht in einer Nachbargemeinde zum Vollkostentarif besuchen.
- Das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule steht nur den Schülerinnen und Schülern der 6. bis 9. Klasse zur Verfügung und ist mit 15 Minuten Einzelunterricht pro Woche zu kurz bemessen. Zudem wird es an der Mehrheit der Musikschulen nur in Kombination mit einer kostenpflichtigen Unterrichtsverlängerung auf 25 Minuten angeboten.

¹³ Vgl. Art. 67 Abs.3 der Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) beziehungsweise Ziffer 1.4.1 der vorliegenden Botschaft.

- Für Kinder und Jugendliche bis zur 5. Klasse sowie für Berufslernende gibt es kein kantonales Angebot, das einen kostengünstigen Zugang zum Instrumentalunterricht gewährleistet.

2.1.2 Personaladministration

Die parallele Umsetzung des Wahlfachs Instrumentalunterricht und des Angebots an den Musikschulen führt zu einer komplizierten, ineffizienten und doppelspurigen Personaladministration:

- Die meisten Instrumentallehrpersonen im Kanton Aargau verfügen über mindestens zwei Anstellungsverträge: Eine Anstellung für den Wahlfachunterricht der Volksschule und eine Anstellung für den ausserschulischen Unterricht der Musikschule. Da der Wahlfachunterricht von 15 Minuten meist auf 25 Minuten verlängert wird, befindet sich die Instrumentallehrperson innerhalb einer Unterrichtseinheit von 25 Minuten in zwei Anstellungsverhältnissen.
- Instrumentallehrpersonen unterrichten aufgrund kleiner Unterrichtspensen oftmals an zwei oder mehr Musikschulen. Das Ergebnis ist eine aufwändige sowie komplexe Administration sowohl für die Lehrpersonen, Musikschulen und den Kanton mit einer Vielzahl an Anstellungsverträgen und unübersichtlichen Arbeitsbedingungen.
- Der Kanton bezahlt die Löhne für den Wahlfachunterricht der Volksschule und die Musikschulen bestimmen eigene Löhne für den ausserschulischen Instrumentalunterricht. Das bedeutet im Endeffekt: unterschiedliche Löhne für gleiche Arbeit.
- Die Personaladministration für nahezu jede Instrumentallehrperson im Kanton Aargau erfolgt durch zwei Institutionen parallel: Kanton (Volksschule) und Gemeinde oder interkommunale Trägerschaft (Musikschule).

2.1.3 Kommunales Kulturleben

Die Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche haben in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen. Die grösste Konkurrenz zu den klassischen Freizeitaktivitäten wie die Zugehörigkeit zu einem kommunalen Sportverein oder das Erlernen eines Instruments sind heutzutage die sozialen Medien. Sie bieten kostengünstige Unterhaltung rund um die Uhr und kurzweiligen Zeitvertreib ohne Anstrengung. Vor diesem Hintergrund kann die sinkende Nachfrage nach Instrumentalunterricht als Hinweis darauf verstanden werden, dass der Zugang zum Instrumentalunterricht im Kanton Aargau zu wenig attraktiv und die Angebote zu wenig sichtbar sind.

Der Regierungsrat sieht die abnehmende Nachfrage nach Instrumentalunterricht trotz steigender Schülerzahlen kritisch. Musik hat im Aargau einen hohen kulturellen Stellenwert. Die Musikvereine und Chöre leisten wichtige Beiträge zum Kulturleben in den Gemeinden und dem Erhalt kommunaler Traditionen. Der Instrumentalunterricht schafft die Grundlage für aktive kulturelle Teilhabe.

Viele Musikgesellschaften und Gesangsvereine, besonders in kleineren Gemeinden, bekunden Schwierigkeiten, Nachwuchs zu finden. Ein weiterer Rückgang der Anzahl Schülerinnen und Schülern im Instrumentalunterricht könnte einen wesentlichen Faktor des kulturellen Zusammenlebens in den Gemeinden gefährden.

2.2 Zielsetzungen

Mit der Umsetzung der Motion zur Revision des Instrumentalunterrichts können alle genannten Schwächen der aktuellen Situation im Instrumentalunterricht angegangen werden. Als Handlungsbedarf lassen sich die folgenden übergeordneten Ziele formulieren:

- **Chancengerechten Zugang zum Instrumentalunterricht verbessern:** Die Revision verbessert den chancengerechten Zugang zum Instrumentalunterricht, indem für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II im ganzen Kanton ein vergleichbares und kostengünstiges Mindestangebot an den Musikschulen sichergestellt wird.

- **Personaladministration der Instrumentallehrpersonen vereinfachen:** Die Revision vereinfacht die Anstellungs- und Lohnadministration für die Instrumentallehrpersonen, indem die Personalverantwortung vollständig bei den Gemeinden beziehungsweise Musikschulen angesiedelt wird.

Mit der Umsetzung der Revision soll aus kantonaler Sicht zudem angestrebt werden, die Nachfrage nach Instrumentalunterricht bei Kindern und Jugendlichen mindestens auf dem heutigen Niveau zu stabilisieren sowie die Grundlagen für ein reichhaltiges kommunales Kulturleben und gelebte Traditionen im Kanton Aargau zu erhalten.

Die Revision unterstützt damit auch das Ziel 2 "Kulturelle Teilhabe stärken" des kantonalen Kulturkonzepts¹⁴, wonach sich möglichst viele Menschen im Kanton Aargau mit Kultur auseinandersetzen und diese mitgestalten können sollen.

3. Umsetzung

Der vorliegende Umsetzungsvorschlag wurde unter engem Einbezug einer fachlichen Begleitgruppe bestehend aus den zentralen Akteuren des Instrumentalunterrichts im Kanton Aargau erarbeitet.¹⁵ Anhand der Rückmeldungen aus der obligatorischen Anhörung vom 22. August bis 22. November 2025 wurden letzte Anpassungen daran vorgenommen. Im Folgenden werden die Eckwerte des Umsetzungsvorschlags zuerst in einer Übersicht zusammengefasst (Ziffer 3.1). Anschliessend werden die wichtigsten Aspekte im Detail erläutert (Ziffern 3.2–3.6).

3.1 Überblick über den Umsetzungsvorschlag

Der Umsetzungsvorschlag umfasst folgende Eckwerte:

1. **Einführung eines kantonalen Bildungsauftrags Instrumentalunterricht:** Der kantonale Bildungsauftrag beinhaltet ein Mindestangebot an Instrumenten, Ensembleunterricht, die Stufentests "mCheck" und Begabtenförderung (Ziffer 3.2). Die Gemeinden sind verpflichtet, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab dem Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr den Zugang zu einer Musikschule zu gewährleisten, die für sie den Bildungsauftrag umsetzt und alle kantonalen Vorgaben erfüllt.
2. **Einführung kantonalen Kostenbeiträge an Musikschulen:** Der Kanton bezahlt Beiträge an die beitragsberechtigten Musikschulen. Beitragsberechtigt ist eine Musikschule, wenn sie für mindestens eine Gemeinde im Minimum das Angebot des kantonalen Bildungsauftrags umsetzt und alle kantonalen Vorgaben erfüllt. Der Kantonsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Kostenbeitrag von 29 % an die Lohnkosten der Musikschulen für die Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitungen. Der Kanton berücksichtigt nur die Lohnkosten, die sich aus den Fachbelegungen¹⁶ von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 22. Altersjahr ergeben (Ziffer 3.4.1).
 - b) Finanzierung der kantonalen Begabtenförderung im Umfang der bestehenden Regelungen (Ziffern 1.2 und 3.4.2).

¹⁴ www.ag.ch/bks > Kultur > Kulturkanton > [Kulturkonzept](#)

¹⁵ In der Begleitgruppe zur Revision des Instrumentalunterrichts sind die folgenden Institutionen vertreten: Departement Bildung, Kultur und Sport: Abteilung Volksschule (Vorsitz), Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, Abteilung Kultur; Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG), Finanzfachleute Aargauer Gemeinden (FAG), Verband Aargauer Musikschulen (VAM), Aargauischer Musikverband (AMV), Aargauischer Kantonalgesangsverein (AKG), Aargauer Lehrerinnen- und Lehrerverband (Bildung Aargau, Fraktion Musik).

¹⁶ Eine Fachbelegung entspricht einer Anmeldung für eine bestimmte Unterrichtseinheit, wie sie von der Musikschule angeboten wird. Eine einzelne Person kann mehrere Fachbelegungen haben, wenn sie sich für mehr als eine Unterrichtseinheit anmeldet, beispielsweise Einzelunterricht für zwei unterschiedliche Instrumente. Bei Gruppenunterricht, wie etwa Ensembleunterricht, entspricht die Anzahl der Fachbelegungen der Anzahl der Teilnehmenden.

3. **Einführung kantonalen Vorgaben für Musikschulen:** Die kantonalen Vorgaben für die beitragsberechtigten Musikschulen beinhalten:
 - a) Einen Kulturförderungsauftrag an die Musikschulen, der die Sichtbarkeit des Musikschulangebots und die Zusammenarbeit der Musikschule mit den örtlichen Volksschulen sicherstellt. Der Auftrag zur Zusammenarbeit gilt gleichermaßen für die Volksschulen und wird entsprechend auch im Volksschulgesetz abgebildet (Ziffer 3.3.1).
 - b) Mindestanforderungen an die Führungsinstrumente der Musikschulen (Ziffer 3.3.2).
 - c) Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen der Instrumentallehrpersonen und der Musikschulleitungen (Ziffer 3.3.3).
 - d) Eine Begrenzung der Tarife für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr, sodass die Summe ihrer Unterrichtsentgelte maximal 26 % der Lohnkosten beträgt, die den Musikschulen für die Musikschulleitung sowie für die Instrumentallehrpersonen, die den betreffenden Unterricht an den Musikschulen durchführen, anfallen (Ziffer 3.3.4).
4. **Effiziente Administrationsprozesse:** Der administrative Prozess zur Umsetzung der Revision ist effizient und für alle Beteiligten mit geringem Aufwand verbunden (Ziffer 3.5). Er besteht aus einer vierjährigen Überprüfung der Beitragsberechtigung der Musikschulen sowie einem jährlichen Abrechnungsprozess.
5. **Effiziente Personaladministration und einheitliche Standards:** Die Personaladministration der Instrumentallehrpersonen erfolgt künftig vollständig über die Trägerschaft der Musikschule. Die Musikschulen sind angehalten, gemeinsam kantonsweit einheitliche Standards in den Bereichen Führung, Anstellungsbedingungen und Unterrichtsqualität zu erarbeiten. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann dabei beratend mitwirken (Ziffer 3.5.3).
6. **Wegfall des unentgeltlichen Wahlfachs Instrumentalunterricht:** Der kantonale Bildungsauftrag Instrumentalunterricht und der kantonale Kostenbeitrag ersetzen das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule (Ziffer 3.6). Erst dadurch entfällt die doppelte Personal- und Lohnadministration. Es besteht keine Möglichkeit mehr, einen unentgeltlichen Einzelunterricht zu besuchen.

Im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Begleitgruppe verzichtet der Umsetzungsvorschlag auf die Einführung eines einheitlichen Kostenschlüssels. Heute werden die Gesamtkosten der Musikschulen ungefähr im Verhältnis 20/50/30 von Kanton, Gemeinden und Eltern getragen. Entsprechend würde der in der (22.337) Motion erwähnte prozentuale Kostenschlüssel von 40/40/20 die kantonalen Ausgaben für den Instrumentalunterricht von heute 12,4 auf rund 24,8 Millionen Franken verdoppeln. Für die Gemeinden ergäben sich beträchtliche Minderkosten. Eine derartige Verschiebung der finanziellen Aufwände zwischen Kanton und Gemeinden führt zwingend zu herausfordernden Diskussionen über einen neuen Lastenausgleich. Der heutige Lastenausgleich ist ausgewogen und es besteht kein Bedarf, eine neue Aufteilung auszuhandeln.

Dennoch bewirkt der vorliegende Umsetzungsvorschlag insbesondere eine finanzielle Entlastung der Eltern, indem er einen Teil ihrer Kosten auf den Kanton verschiebt. In gerundeten Zahlen ergibt sich daraus ein neuer Gesamtkostenteiler (inklusive Infrastruktur- und Unterhaltskosten) von ungefähr 25/50/25 zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern.

3.2 Kantonaler Bildungsauftrag Instrumentalunterricht

Der Kanton erteilt den Gemeinden einen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht. Um den kantonalen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht zu erfüllen, sind die Gemeinden verpflichtet, für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab dem Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr den Zugang zu einer Musikschule sicherzustellen, die den kantonalen Bildungsauftrag für sie umsetzt und alle kantonalen Vorgaben erfüllt. Sie können dieser Verpflichtung nachkommen, indem sie eine

eigene Musikschule führen oder sich einer regionalen Musikschule anschliessen. Um den Bildungsauftrag für die Gemeinde zu erfüllen, kann eine Musikschule mit anderen Musikschulen oder Musikvereinen zusammenarbeiten, um das Mindestangebot abzudecken.

Der kantonale Bildungsauftrag Instrumentalunterricht soll folgende Bestandteile umfassen:

- **Mindestangebot an Instrumenten:** Der Fächerkatalog der Musikschule beinhaltet mindestens Holzblas- und Blechblas-, Schlag-, Streich-, Tasten- und Zupfinstrumente plus Gesang. Diese Regelung orientiert sich am Modell des Kantons Luzern, auf das die Motionärinnen und Motionäre in ihrem Anliegen verweisen. Sie garantiert für alle Aargauer Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab dem Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr den Zugang zu einem Mindestangebot an Instrumenten bei gleichzeitig genügendem Handlungsspielraum für die Musikschulen.
- **Ensembleunterricht:** Im Ensembleunterricht lernen die Schülerinnen und Schüler miteinander und voneinander und motivieren sich gegenseitig. Das fördert neben den musikalischen Fähigkeiten auch soziale Kompetenzen. Zudem tragen positive Erfahrungen im Ensemble überdurchschnittlich zur langfristigen Freude am Musizieren bei. Ensembleunterricht soll deshalb verpflichtend zum Musikschulangebot gehören.
- **Stufentests:** Mit dem mCheck des Verbands Aargauer Musikschulen (VAM) gibt es bereits einen bewährten Stufentest, den die Musikschulen im Kanton Aargau anbieten können. Dieser bildet zudem die Einstufungsgrundlage für die kantonale Begabtenförderung. Der Bildungsauftrag beinhaltet, dass die Musikschule den mCheck selbst durchführt oder mindestens die Anmeldung dazu anbietet.
- **Begabtenförderung:** An der Musikschule bekommen alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, ihre Begabung und Leistungsbereitschaft nachzuweisen, die für die kantonale Begabtenförderung an einer Musikschule erforderlich sind. Die Musikschule verfügt dafür über ein entsprechendes Förder- und Begabtenkonzept. Mit dieser Regelung ist gesichert, dass alle musikalisch begabten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kanton Aargau zusätzlich und chancengerecht gefördert werden. Die kantonale Finanzierung der Begabtenförderung ist gewährleistet.

3.3 Vorgaben für beitragsberechtigte Musikschulen

Der Kanton beteiligt sich mit einem Kostenbeitrag von 29 % an den Lohnkosten für die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen der beitragsberechtigten Musikschulen. Die Musikschulen sollen im Gegenzug im Minimum ein Angebot bereitstellen, das dem kantonalen Bildungsauftrag entspricht, und die Mindestanforderungen an die Schulqualität erfüllen. Diese Mindestanforderungen wirken der grossen Heterogenität, die in der Aargauer Musikschullandschaft besteht, entgegen und unterstützen die weitere Qualitätsentwicklung der Musikschulen, wie sie bereits mit den Standards des VAM formuliert sind.¹⁷ Dies kommt in erster Linie den Kindern und Jugendlichen zugute und stärkt zudem die Institution Musikschule als Bildungsort wie auch als Arbeitgeberin im Kanton Aargau langfristig.

3.3.1 Kulturförderungsauftrag

Eine beitragsberechtigte Musikschule erfüllt einen Auftrag zur Kulturförderung. Dieser beinhaltet im Wesentlichen zwei Elemente:

1. **Kooperation mit der Volksschule:** Da das Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule wegfällt, findet der Instrumentalunterricht künftig nur noch ausserschulisch an den Musikschulen

¹⁷ Vgl. "Musikschule Aargau 2021. Qualität durch Standards" des VAM (2017).

statt. Die gute Zusammenarbeit zwischen der Musik- und Volksschule vor Ort bleibt aber weiterhin ein entscheidendes Element für den Erfolg des Instrumentalunterrichts. Sie betrifft beispielsweise gemeinsame Veranstaltungen, die Organisation des Unterrichts oder die gemeinsame Nutzung von Schulraum. Mit dem Kulturförderungsauftrag wird die Zusammenarbeit rechtlich verankert.

2. **Sichtbarkeit:** Durch die Zusammenarbeit mit der Volksschule schaffen die Musikschulen die Voraussetzungen, dass das Angebot der Musikschule in der Öffentlichkeit wahrgenommen und von den Kindern und Jugendlichen genutzt wird. Die Musikschule sorgt dafür, dass alle Kinder und Jugendlichen über ihr Angebot informiert sind. Sie bietet ihren Schülerinnen und Schülern Auftrittsmöglichkeiten, beispielsweise in Zusammenarbeit mit kommunalen Musikvereinen. Dieses Engagement regt das kommunale Kulturleben an und macht das Angebot der Musikschule für andere Kinder und Jugendliche erlebbar.

Der Kulturförderungsauftrag regt das kommunale Kulturleben an und verbessert die Chancengerechtigkeit, indem er sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem familiären Hintergrund über die Angebote der Musikschule Bescheid wissen und die Gelegenheit haben, Instrumentalmusik über gemeinsame Veranstaltungen zu erfahren.

3.3.2 Geeignete Führungsinstrumente

Der Kanton erwartet von beitragsberechtigten Musikschulen, dass sie über geeignete Führungsinstrumente verfügen. Diese schaffen die Grundlage für professionelle Organisationsstrukturen mit einer Schulleitung und orientieren sich an den erwähnten Qualitätsstandards des VAM:

- Das **Musikschulreglement** (inklusive Personalreglement) legt die institutionellen Grundlagen der Musikschule fest. Es gibt unter anderem Auskunft über den Auftrag der Musikschule, über ihre Trägerschaft, ihre Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Kompetenzen der wichtigsten Gremien, die Finanzierung und Spesenregelungen sowie die Anstellungsbedingungen der Musikschulleitung, Instrumentallehrpersonen und weiterer Mitarbeitenden.
- Das **Leitbild** gibt Auskunft über die Werte, Ziele und das Selbstverständnis der Musikschule. Es definiert die Grundwerte der Musikschule und gibt unter anderem Auskunft über ihre langfristige Vision, über ihre Zielgruppen, ihren kulturellen und gesellschaftlichen Beitrag sowie ihre Qualitätsansprüche. Es dient in erster Linie der Musikschulleitung für die strategische Qualitätsentwicklung der Musikschule, bietet allerdings auch eine wichtige Orientierung für die Angestellten sowie allenfalls für die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.
- Die **Schulordnung** gibt Auskunft über die operativen Regeln der Musikschule. Sie regelt unter anderem die Formalitäten für An- und Abmeldungen, Unterrichtstarife, Eintrittsalter, Absenzen, Ausschlüsse, Unterrichtsort und die Festlegung der Stundenpläne.

Die Vorgaben zu geeigneten Führungsinstrumenten verbessern die Chancengerechtigkeit, indem sie für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnort garantieren, dass ihre Musikschule institutionell ordentlich aufgestellt ist (Musikschulreglement), über eine strategische Ausrichtung verfügt (Leitbild) sowie ihre operative Organisation klar und transparent regelt (Schulordnung). Gerade das Leitbild hat auch eine wichtige Funktion, wenn es um die Umsetzung des Kulturförderungsauftrags und die damit verbundene Sichtbarkeit des Angebots und die Zusammenarbeit mit der Volksschule geht.

3.3.3 Anstellungsbedingungen der Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitung

Mit der Umsetzung der vorliegenden Revision des Instrumentalunterrichts leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag an die Lohnkosten der Instrumentallehrpersonen und der Musikschulleitung. Es ist aus Sicht des Kantons daher relevant, dass die Anstellungsbedingungen der Instrumentallehrpersonen und der Musikschulleitung gewisse Anforderungen erfüllen.

Instrumentallehrpersonen, die im Einzel- und Ensembleunterricht ein Instrument unterrichten, verfügen in der Regel über einen Masterabschluss einer Musikhochschule auf ihrem Instrument oder ein altrechtliches Diplom als Instrumentallehrperson. Ausnahmen im Einzelfall, beispielsweise für den Unterricht in Instrumenten der Schweizer Volksmusik wie Alphorn, Schwyzerörgeli, Hackbrett oder Zither, sollen auch weiterhin möglich sein. Die LohnEinstufung richtet sich heute nach der Funktionsbezeichnung "LP Instrumentalunterricht Volksschule" gemäss Anhang 2 des LDLP. Das entspricht der Lohnstufe für Lehrpersonen auf Primarstufe mit Klassenverantwortung, das heisst der Lohnstufe 23 gemäss Anhang 1 des LDLP.

Analoges gilt bei Instrumentallehrpersonen für Angebote, die sich vornehmlich an Kinder vor dem Erlernen eines bestimmten Instruments richten, beispielsweise "musikalische Frühförderung" oder "Eltern-Kind-Singen". Diese Lehrpersonen verfügen in der Regel über keinen Masterabschluss, sondern über eine Ausbildung zur Primarlehrperson, einen Bachelor in Musik und Bewegung oder eine gleichwertige Ausbildung. Ihre LohnEinstufung orientiert sich an der Funktionsbezeichnung "LP Primarstufe / Einschulungsklasse ohne Klassenverantwortung" gemäss Anhang 2 des LDLP. Das entspricht der Lohnstufe 22.

Die Gleichwertigkeit mit Lehrpersonen der Primarstufe soll auch in Zukunft beibehalten werden. Dementsprechend soll sich die Entlöhnung der Instrumentallehrpersonen weiterhin nach der Entlöhnung für Lehrpersonen der Primarstufe richten. Darüber hinaus ist es nicht vorgesehen, dass weitere Bestimmungen des LDLP für die Anstellung des Musikschulpersonals zu berücksichtigen sind. Die Musikschulen sind jedoch angehalten, gemeinsam kantonsweit einheitliche Standards zu den Anstellungsbedingungen zu erarbeiten.

Von den Instrumentallehrpersonen wird bereits heute erwartet, dass sie über einen entsprechenden Hochschulabschluss verfügen und sich regelmässig weiterbilden. Die Anforderungen an die Instrumentallehrpersonen sind daher bereits heute Standard und bedeuten keine Veränderung. Sie entsprechen den heutigen Anstellungsbedingungen der Volksschule wie auch den Qualitätsstandards des VAM.

Die heutige Regelung beinhaltet, dass der Kanton Weiterbildungsangebote für Aargauer Instrumentallehrpersonen finanziell unterstützt. Diese Unterstützung soll auch nach der Revision bestehen bleiben. Ansonsten bleibt die angemessene Weiterbildung der Lehrpersonen eine Frage der Personalführung einer Musikschule. Die Musikschulen können selbstständig kantonsweite Standards zur Weiterbildung ihrer Lehrpersonen erarbeiten.

Im Zusammenhang mit Instrumentallehrpersonen, die nicht ausreichend qualifiziert sind, besteht die Möglichkeit, die Löhne mit Lohnabzügen entsprechend anzupassen. Das LDLP kann als Orientierungsrichtlinie beigezogen werden.

Die **Musikschulleitung** einer beitragsberechtigten Musikschule hat ein angemessenes Pensum. Es hängt von der Anzahl der Fachbelegungen, Mitarbeitenden, auftragserteilenden Gemeinden und Volksschulen in diesen Gemeinden ab. Dieser Ansatz orientiert sich an den Qualitätsstandards des VAM, der sich wiederum nach den Modellen des Verbands Musikschulen Schweiz (vms) richtet. Um kleinere Musikschulen gegenüber grösseren Einheiten nicht zu bevorteilen und damit einen falschen Anreiz zu setzen, macht der Kanton Vorgaben zum angemessenen Pensum der Musikschulleitungen.

Zusätzlich wird erwartet, dass die Musikschulleitung durch ihre Ausbildung und Erfahrung für ihre Aufgabe qualifiziert ist und sich angemessen weiterbildet. Die LohnEinstufung orientiert sich an der Funktionsbezeichnung "SL Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule" gemäss Anhang 2 des LDLP. Das entspricht der Lohnstufe 30.

Aufgrund der dargelegten Gleichwertigkeit mit Schulleitungen der Volksschule soll sich die Entlöhnung der Musikschulleitungen nach der Entlöhnung für Schulleitungen der Volksschule richten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich durch die Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen Vorteile ergeben, die auch von der Begleitgruppe begrüsst werden: Die Personaladministration wird durch die Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen weiter vereinfacht. Viele Instrumentallehrpersonen arbeiten derzeit an mehreren Musikschulen zu unterschiedlichen Bedingungen. Die Vorgaben harmonisieren die Anstellungsbedingungen im Kanton, was die Übersichtlichkeit für die Instrumentallehrpersonen verbessert.

Die kantonalen Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen der Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen sind derjenige Bestandteil der Revision, der in der Anhörung die höchste Zustimmung erhalten hat. Alle politischen Parteien haben ihnen zugestimmt (Ziffer 6.5). Zudem verbessern die Vorgaben die Chancengerechtigkeit, indem sie Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnort garantieren, dass ihre Instrumentallehrpersonen in der Regel über eine entsprechende Qualifikation verfügen und sich regelmässig weiterbilden.

3.3.4 Unterrichtstarife

An einer beitragsberechtigten Musikschule sind die Unterrichtstarife für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene folgendermassen begrenzt: Die Summe aller Unterrichtsentgelte, die eine Musikschule durch die Unterrichtsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einnehmen, beträgt maximal 26 % der Lohnkosten für die Musikschulleitung und die Instrumentallehrpersonen, die den betreffenden Unterricht an den Musikschulen durchführen. Überschreitet die Summe der Unterrichtsentgelte diese 26 % in einem Jahr, wird die Musikschule ermahnt, ihre Tarife für das folgende Jahr entsprechend nach unten anzupassen, um ihre Beitragsberechtigung zu behalten. Die Begrenzung gilt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Aufenthalt im Kanton Aargau bis zum vollendeten 22. Altersjahr. Ihre schulische Laufbahn ist dabei unerheblich.

Bei den Lohnkosten handelt es sich um die Bruttolohnsumme für die Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitungen einschliesslich Arbeitgeberbeiträgen und Stellvertretungen.

Innerhalb des dargelegten Rahmens behalten die Musikschulen beziehungsweise ihre Trägerschaften (in der Regel die Gemeinden) die vollständige Gestaltungsfreiheit über ihr Angebot und ihre Tarifstrukturen. Sie können die Tarife für die einzelnen Unterrichtsangebote selbstbestimmt festlegen. Die Unterrichtstarife für Erwachsene sind von der oben beschriebenen Tarifbegrenzung nicht betroffen. Sie liegen in der alleinigen Kompetenz der Musikschulen.

Der Prozentsatz von 26 % ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

1. Die tiefe Begrenzung der Unterrichtstarife auf 23 % der Lohnkosten für Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen stiess in der Anhörung auf breite Kritik, insbesondere von den Gemeinden. Viele Stimmen forderten eine höhere Elternbeteiligung an den Musikschulkosten. Durch die Erhöhung der Begrenzung auf 26 % wird dieser Forderung entgegengekommen und die Mehrkosten für die Gemeinden werden reduziert. Dabei handelt es sich um einen Kompromiss zu den in den Rückmeldungen vorgeschlagenen Begrenzungen von 28 % bis 35 % (Ziffern 6.6 und 8.1). Begrenzungen über 28 % würden bei manchen Gemeinden bereits zu Kostenersparnissen führen. Zudem würde die Entlastung der Eltern zu niedrig ausfallen, um eine spürbare Vergünstigung der Unterrichtstarife für alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Diese Vergünstigung ist jedoch ein entscheidender Faktor, um die rückläufige Nachfrage nach Instrumentalunterricht zu stoppen (Ziffer 1.1).
2. Der Unterrichtstarif für Kinder und Jugendliche bei einem Unterricht von 25 Minuten soll in der Regel nicht über Fr. 350.– pro Semester betragen.
3. Die Entlastung der Elternhaushalte beträgt beim Begrenzungssatz von 26 % noch immer rund 2,9 Millionen Franken im Vergleich zu ihrer aktuellen Kostenbeteiligung am Instrumentalunterricht der Musikschulen im Kanton Aargau.

Der Kanton Aargau trägt damit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (KFG) Rechnung.¹⁸ Art. 12a Abs. 1 KFG verlangt, dass die Tarife an Musikschulen, die von Kantonen und Gemeinden unterstützt werden, für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II deutlich unter jenen für Erwachsene liegen.

Art. 12a Abs. 2 KFG verpflichtet von Kantonen oder Gemeinden unterstützte Musikschulen dazu, bei der Festlegung ihrer Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger zu berücksichtigen. Diese bundesrechtliche Verpflichtung sollen die beitragsberechtigten Musikschulen weiterhin eigenverantwortlich, ohne kantonale Vorgabe umsetzen.

Die Begleitgruppe zur Revision des Instrumentalunterrichts begrüsst, wie die Vorgaben zu den Unterrichtstarifen ausgestaltet sind. Den Musikschulen bleibt so weiterhin genügend Freiraum, ihr Angebot zu gestalten und an das ihren Gemeinden eigentümliche Kulturleben anzupassen. Die Vorgaben verbessern die Chancengerechtigkeit, indem sie für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen niedrigere und vergleichbare Unterrichtstarife an ihren Musikschulen schaffen. Ausserdem stärken sie die kulturelle Teilhabe, weil sie allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von der wirtschaftlichen Situation erlauben, ein Instrument zu erlernen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass für einkommensschwache Familien weitere Unterstützungsmöglichkeiten im Instrumentalunterricht bestehen, zum Beispiel über die Sozialhilfe (siehe Kapitel C.6.2/C.6.4 der SKOS-Richtlinien) oder über verschiedene Stiftungen.

3.4 Festlegung des Kantonsbeitrags

Der Kanton entrichtet seinen Kostenbeitrag an die beitragsberechtigten Musikschulen anhand einer Akonto- und einer Schlussrechnung. Der Kantonsbeitrag entspricht einem Lohnkostenbeitrag von 29 % an die Lohnkosten der Musikschule für Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitung (Ziffer 3.4.1). Hinzu kommt die Übernahme von Kosten im Rahmen der kantonalen Begabtenförderung (Ziffer 3.4.2). Damit basiert der Kantonsbeitrag ausschliesslich auf den effektiven Lohnkosten einer Musikschule.

Diese Festlegung des Kantonsbeitrags stellt eine sinnvolle Alternative zur Forderung der (22.337) Motion dar, dass ein Pro-Kopf-Beitrag pro Schülerin und Schüler der Musikschule entrichtet werden soll. Im Austausch mit der Begleitgruppe hat sich ergeben, dass ein Pro-Kopf-Beitrag nicht wünschenswert ist, da er falsche Anreize schafft. Er benachteiligt Musikschulen mit älterem Personal, weil die Kantonsbeiträge in ihrer Höhe trotz der höheren Lohnkosten an der Musikschule gleichblieben. Ein Beitrag an die effektiven Lohnkosten der Musikschule schwächt diesen Effekt ab.

Dass sich der Kanton ausschliesslich an Lohnkosten beteiligt, bedeutet auch, dass die Gemeinden bezüglich Infrastruktur weiterhin eigenständig entscheiden und die vollständige Kompetenz über die Betriebskosten behalten. Mit dieser Regelung orientiert sich der Kanton am Vorgehen im Bereich der Volksschule, wo der Kanton ebenfalls Lohnkosten mitfinanziert und die weiteren Betriebskosten der Schule in der alleinigen Kompetenz der Gemeinden liegen.

3.4.1 Lohnkostenbeitrag

Der Kanton leistet einen Lohnkostenbeitrag von 29 % an die Lohnkosten der Musikschule für Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitung. Er berücksichtigt dabei nur die Lohnkosten, die sich aus den Fachbelegungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 22. Altersjahr ergeben. Die Lohnkosten für das Musikschulsekretariat wird nicht zu den Lohnkosten für die Musikschulleitung gerechnet.

¹⁸ Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1).

Zu den Lohnkosten für die Musikschulleitung und die Instrumentallehrpersonen gehören der Lohnaufwand der Musikschulen sowie die Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen, Stellvertretungskosten, Dienstaltersgeschenke und die Honorare für Zusatzangebote wie Stufentests.

Für die Musikschulen bedeutet diese Regelung einen administrativen Mehraufwand, da sie diese beitragsrelevanten Lohnkosten separat erfassen müssen. Dazu müssen sie einerseits zwischen den Lohnkosten für die Begabtenförderung und den regulären Unterricht differenzieren können. Andererseits müssen sie die Lohnkosten für den regulären Unterricht nach Erwachsenen, Volksschülerinnen und Volksschülern sowie jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 22. Altersjahr unterteilen können (Ziffer 3.5.2). Jedoch werden die Musikschulen administrativ im Vergleich zur heutigen Regelung substanziell entlastet, weil sie Anstellungen der Instrumentallehrpersonen für ihr Pensum an der Volksschule nicht mehr separat verarbeiten müssen (Ziffern 2.1.2 und 3.6). Unter dem Strich resultiert für die Musikschulen ein deutlich geringerer administrativer Aufwand mit dem neuen Administrationsmechanismus des kantonalen Lohnkostenbeitrags, als dies heute der Fall ist.

3.4.2 Begabtenförderung

Heute finanziert der Kanton die Begabtenförderung im Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule, indem er die Löhne der Instrumentallehrpersonen für diesen Unterricht bezahlt. Die Lehrpersonen sind analog zum Wahlfach Instrumentalunterricht nach kantonalen Anstellungsbedingungen der Volksschule angestellt. Für die begabten Berufslernenden bezahlt der Kanton stattdessen den Unterricht nach Massgabe der Unterrichtstarife (Ziffer 1.2).

Mit der Revision finanziert der Kanton die Begabtenförderung weiterhin im Umfang der bestehenden Regelungen und harmonisiert die Begabtenförderung für alle Altersstufen. Im Zuge der Revision wird die Begabtenförderung neu gemeinsam mit dem Lohnkostenbeitrag ausbezahlt. Entsprechend werden die Instrumentallehrpersonen, die den Unterricht von begabten Schülerinnen und Schülern der Volksschule durchführen, nicht mehr als Volksschullehrpersonen angestellt und entlohnt. Ihre Personaladministration geht vollständig an die Trägerschaft der Musikschule über. Nur so ist gewährleistet, dass die doppelspurige Personaladministration zwischen Volksschule und Musikschule vollständig aufgehoben wird.

Der Zugang zur kantonalen Begabtenförderung an einer Musikschule wird auf alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vom Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr ausgeweitet. Sie erhalten die Möglichkeit, ihre Begabung und Leistungsbereitschaft nachzuweisen, die für eine kantonale Förderung an einer Musikschule erforderlich ist. Somit ist gewährleistet, dass alle musikalisch begabten Kinder und Jugendlichen im Kanton Aargau einen chancengerechten Zugang zu zusätzlicher Förderung erhalten.

Die formalen Zulassungskriterien bleiben wie in der aktuellen Handhabung bestehen (Ziffer 1.2). Allerdings werden die Anforderungen an die jeweiligen Altersstufen angepasst, insbesondere die zu erreichende Stufe beim mCheck. Mehrere Rückmeldungen aus der Anhörung haben auf diese Notwendigkeit hingewiesen.

Die kantonale Begabtenförderung an der Musikschule steht auch Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen offen, insofern sie nicht bereits Begabtenförderung an einer Mittelschule in Anspruch nehmen.

3.5 Administrationsprozess

Der Kanton Aargau setzt bei der Revision des Instrumentalunterrichts auf einen effizienten und ressourcenschonenden Administrationsprozess. Dieser beinhaltet im Wesentlichen zwei Elemente, namentlich die vierjährige Prüfung der Beitragsberechtigung (Ziffer 3.5.1) und die jährliche Berechnung und Auszahlung des Kantonsbeitrags (Ziffer 3.5.2). Der Regierungsrat verzichtet auf eine Lösung über eine kantonale Personaladministration der Instrumentallehrpersonen und der Musik-

schulleitungen, wie dies in der Anhörung von mehreren Teilnehmenden vorgeschlagen wurde (Ziffer 3.5.3). Er berücksichtigt stattdessen die explizite Forderung der Motion, die Personaladministration für die Instrumentallehrpersonen vollständig den Trägerschaften der Musikschulen zu übertragen.

3.5.1 Prüfung der Beitragsberechtigung

Die Musikschulen, die den kantonalen Bildungsauftrag für die Gemeinden erfüllen, weisen ihre Beitragsberechtigung gegenüber dem Kanton in einem Turnus von 4 Jahren nach. Dafür belegen und bestätigen die Musikschulen gegenüber dem Kanton mit einem standardisierten Formular, dass sie den kantonalen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht umsetzen und die kantonalen Vorgaben für mindestens die nächsten vier Schuljahre einhalten.

Dieser Mechanismus gewährleistet eine effektive Kontrolle bei gleichzeitiger Minimierung des administrativen Aufwands für alle Beteiligten.

Im Rahmen dieser vierjährigen Überprüfung oder einer Finanzkontrolle ist der Kanton berechtigt, detaillierte Einsicht in die entsprechenden Daten einer Musikschule zu erhalten, die über eine Beitragsberechtigung verfügt oder diese beantragt. Die Musikschulen sind auf Anfrage des Kantons verpflichtet, die für die Rechenschaftslegung benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Unterlagen und Daten gehören:

- Fächerkatalog mit dazugehörigen Fachbelegungen und Instrumentallehrpersonen. Damit lässt sich prüfen, ob es sich um authentische Angebote handelt.
- Begabtenförderungskonzept und Liste der Schülerinnen und Schüler, die Begabtenförderung erhalten. So lässt sich prüfen, dass für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit besteht, ihre Begabung nachzuweisen, und dass die Begabtenförderung nicht mehrfach durch dieselbe Person in Anspruch genommen wird.
- Belege für die Erfüllung des Kulturförderungsauftrags (Kooperation mit den örtlichen Volksschulen, Massnahmen zur Sichtbarmachung des Angebots, Liste mit durchgeführten Veranstaltungen und gebotenen Auftrittsmöglichkeiten, beispielsweise in Zusammenarbeit mit den kommunalen Musikvereinen etc.).
- Führungsinstrumente der Musikschule, um zu prüfen, dass diese tatsächlich vorhanden und aktuell sind.
- Liste der Instrumentallehrpersonen mit Belegen zu ihren Ausbildungen, Weiterbildungen und Löhnen. Damit lässt sich nachvollziehen, ob die kantonalen Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen eingehalten werden und die in Rechnung gestellte Lohnsumme plausibel ist.
- Arbeitsverträge der Musikschulleitung, um zu kontrollieren, dass die kantonalen Vorgaben zu den Löhnen und Pensen der Musikschulleitung eingehalten werden und die in Rechnung gestellte Lohnsumme plausibel ist.
- Liste aller Schülerinnen und Schüler mit den dazugehörigen Fachbelegungen. Damit lässt sich kontrollieren, dass keine doppelten oder leeren Fachbelegungen gemeldet werden. Die in Rechnung gestellten Beträge lassen sich anhand der Fachbelegungen plausibilisieren.
- Jahresrechnung der Musikschule, um die Angaben für die Berechnung der Kantonsbeiträge zu plausibilisieren.

Insgesamt kann anhand dieser Nachweise festgestellt werden, ob die Musikschule den Bildungsauftrag Instrumentalunterricht erfüllt, die kantonalen Vorgaben einhält und dass ihre Angaben für die Berechnung des Kantonsbeitrags (Ziffer 3.5.2) plausibel sind.

Die Inkraftsetzung der Revision des Instrumentalunterrichts ist auf das Schuljahr 2028/29 vorgesehen. Damit ein nahtloser Übergang möglich ist und durchgehend ein Angebot an Instrumentalunterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Verfügung steht, erhalten die Musikschulen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2031, um die kantonalen Vorgaben umzusetzen. Sie erhalten in dieser Übergangsfrist den Kantonsbeitrag bereits vor der ersten ordentlichen Prüfung der Beitragsberechtigung.

3.5.2 Berechnung und Auszahlung des Kantonsbeitrags

Beitragsberechtigte Musikschulen erhalten den Kantonsbeitrag über eine Akontozahlung und eine Schlusszahlung pro Jahr. Sie stellen zu Beginn des Kalenderjahrs eine Akontorechnung basierend auf ihren Lohnkosten für die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen des Vorjahrs. Die Rechnung enthält als Beilage ein standardisiertes Formular des Kantons mit den nötigen Angaben zur Berechnung des kantonalen Akontobeitrags. Am Ende des Kalenderjahrs wird anhand der Rechnungslegung der Musikschule das Akonto verrechnet, mit einer Schlusszahlung ergänzt und die Summe für die Akontorechnung des nächsten Jahrs bestimmt.

Um alle nötigen Angaben machen zu können, müssen Musikschulen mindestens über folgende Informationen verfügen:

1. Lohnkosten für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe I
2. Lohnkosten für den Unterricht von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 22. Altersjahr
3. Lohnkosten für die Begabtenförderung der Volksschule
4. Lohnkosten für die Begabtenförderung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 22. Altersjahr
5. Pensum und Lohnkosten für die Musikschulleitung
6. Einnahmen durch Unterrichtstarife von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 22. Altersjahr

Der Kanton prüft die eingereichte Rechnung mit den dazugehörigen Beilagen und löst schliesslich die Zahlung aus.

Mit diesem Mechanismus müssen die Gemeinden als Träger der Musikschulen den Aufwand der Musikschulen nicht eigenständig durch das Rechnungsjahr finanzieren. Der Regierungsrat reagiert damit auf Rückmeldungen aus der Anhörung, die die Abwicklung über eine Akontozahlung forderten, um die Zahlungsfähigkeit und den finanziellen Spielraum der Musikschulträgerschaft zu gewährleisten. Zugleich garantiert das Verfahren, dass der administrative Aufwand kleingehalten und die Kantonsbeiträge auf Grundlage der effektiven Aufwände der Gemeinden rasch genehmigt und ausbezahlt werden.

3.5.3 Verzicht auf eine kantonale Personaladministration

Im Zuge der Anhörung forderten mehrere Stimmen aus nahezu allen Anspruchsgruppen, dass die Personaladministration der Instrumentallehrpersonen nicht an die Trägerschaft der Musikschulen übertragen, sondern stattdessen zentral vom Kanton analog zur Administration für die Volksschullehrpersonen erledigt werden soll. Dadurch könnte der Kanton seinen Beitrag in Form von monatlichen Lohnzahlung leisten und abschliessend den Gemeinden ihren Anteil in Rechnung stellen. Diese Lösung würde einen neuen Auszahlungsprozess (nicht aber die Prüfung der Beitragsberechtigung) erübrigen und einheitliche Anstellungsbedingungen an den Musikschulen im gesamten Kanton sicherstellen.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat den Vorschlag einer kantonalen Personaladministration eingehend geprüft und kommt anhand der folgenden Argumente zum Schluss, dass die Nachteile einer solchen Lösung überwiegen:

- Die (22.337) Motion zur Revision des Instrumentalunterrichts fordert ausdrücklich eine "Erweiterung der heutigen Durchführungsverantwortung der Gemeinden (mit Ausnahme der Kantonsschulen) mit vollständiger Personalverantwortung"¹⁹ sowie einen "Ersatz des heutigen Wahlfachangebots während der 6.–9. Klasse" durch einen kantonalen Kostenbeitrag. Eine kantonale Personaladministration widerspricht direkt den Forderungen der Motion.
- Eine "vollständige Personalverantwortung" bedeutet für die Musikschulen keinen Mehraufwand, denn die allermeisten Instrumentallehrpersonen verfügen bereits heute über einen Arbeitsvertrag zu kommunalen Bedingungen (Ziffer 2.1.2).
- Die Personaladministration für die Musikschuladministration und Lehrpersonen, die Erwachsene unterrichten, läge weiterhin in der Verantwortung der Trägerschaft der Musikschulen, denn der kantonale Bildungsauftrag deckt diese Anstellungen nicht ab. Folglich blieben gewisse Doppelspurigkeiten in der Administration, die gemäss (22.337) Motion abgeschafft werden sollen, weiterhin bestehen.
- Durch eine kantonale Personaladministration verlieren Musikschulen an Flexibilität, wenn für jede Stellvertretung, temporäre Projektmitarbeit oder andere Anstellung mit zeitlicher Dringlichkeit dennoch der administrative Weg über den Kanton eingehalten werden muss. Kommt die Personaladministration dagegen bei der Trägerschaft der Musikschule zu liegen, befindet sich die Personaladministration für alle Angestellten der Musikschule an einem Ort und sie behält ihre Flexibilität.
- Durch die Abschaffung des Wahlfachs werden die Instrumentallehrpersonen der Musikschulen rechtlich aus der Volksschule herausgelöst. Sie stattdessen gesamthaft in die Personaladministration für die Volksschullehrpersonen zu integrieren, ist rechtlich nicht ohne Weiteres möglich. Der Adressatenkreis der Musikschulen ist deutlich grösser als derjenige der Volksschule. Für Instrumentallehrpersonen, die Kinder im Vorschulalter oder Jugendliche und junge Erwachsene nach der Volksschulzeit unterrichten, müssten neue rechtliche und administrative Regelungen erarbeitet werden. Zusätzlich sieht das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) keine durch einen privat-rechtlichen Arbeitsvertrag begründeten Arbeitsverhältnisse vor. Die Lösung einer kantonalen Personaladministration würde daher privat-rechtlich organisierte Musikschulen wie die Musikschule Region Baden (MSRB) oder die Musikschule Unteres Fricktal (MU-UF) ausschliessen.
- Eine direkte Kopplung der Kantonsbeiträge an die Lohnzahlungen der Instrumentallehrpersonen ist schliesslich auch aus Steuerungssicht nicht zu empfehlen. Der im Umsetzungsvorschlag vorgesehene Zahlungsmechanismus garantiert dem Kanton den nötigen Handlungsspielraum im Fall, dass eine Musikschule die Bedingungen für die Beitragsberechtigung nicht mehr erfüllen sollte. Dieser Spielraum geht verloren, wenn die Kantonsbeiträge als Lohnzahlungen getätigt werden, da sie in diesem Fall arbeitsrechtlichen Regulierungen unterliegen, sprich die Lohnzahlungen nicht einfach gestoppt werden können.

Aus den dargelegten Gründen verzichtet der Regierungsrat auf eine kantonale Personaladministration für die Instrumentallehrpersonen.

Lösung für einheitliche Anstellungsbedingungen an den Musikschulen

Die Stimmen für eine kantonale Personaladministration kritisieren in erster Linie, dass im Umsetzungsvorschlag bestimmte positive Auswirkungen für die Instrumentallehrpersonen ausbleiben. Es handelt sich dabei namentlich um einheitliche Anstellungsbedingungen an allen Musikschulen im

¹⁹ (22.337) Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 22. November 2022 betreffend Revision des Instrumentalunterrichts im Kanton Aargau.

Kanton sowie einen einzigen Lohnausweis für die Instrumentallehrpersonen, die oftmals in kleineren Pensen an mehr als einer Musikschule unterrichten.

Allerdings lässt sich dem Problem der uneinheitlichen Anstellungsbedingungen ohne eine kantonale Personaladministration begegnen. Zu diesem Zweck sieht der Regierungsrat vor, dass die Musikschulen verpflichtet werden, gemeinsam kantonsweit einheitliche Standards für die Führung, die Anstellungsbedingungen und die Unterrichtsqualität zu erarbeiten. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann dabei beratend beigezogen werden. Mit dem VAM verfügen die Musikschulen über eine etablierte Vereinigung, die in den vergangenen Jahren bereits in verschiedenen Bereichen Standards für Musikschulen entwickelt hat und als Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit dienen kann.²⁰

3.6 Wegfall des unentgeltlichen Wahlfachs Instrumentalunterricht

Der kantonale Bildungsauftrag und der kantonale Kostenbeitrag an die Musikschulen ersetzen das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule. Die Gemeinden erhalten damit die vollumfängliche Durchführungsverantwortung für den Instrumentalunterricht. Dadurch vereinfacht sich die Personaladministration der Instrumentallehrpersonen an den Musikschulen. Sie benötigen keinen Anstellungsvertrag der Volksschule mehr. Ihre Personaladministration liegt vollständig bei der Trägerschaft der Musikschule.

Das lehrplanmässige Pflichtfach Musik inklusive Musikgrundschule sowie das Wahlfach Chor sind davon nicht betroffen und bleiben auch nach der Umsetzung der Revision des Instrumentalunterrichts Teil des Aargauer Lehrplans Volksschule.

Mit der Abschaffung des Wahlfachs entfällt ein tradiertes und schweizweit einzigartiges unentgeltliches Angebot für Instrumentalunterricht im Kanton Aargau. Da dieses nur Schülerinnen und Schülern der 6. bis 9. Klasse offensteht, verbessert sich der chancengerechte Zugang zum Instrumentalunterricht, wenn das Wahlfach durch einen kantonalen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht ersetzt wird. Dieser garantiert insbesondere ein Mindestangebot verbunden mit bezahlbaren Unterrichtstarifen für alle Kinder und Jugendlichen im Kanton.

4. Rechtsgrundlagen

Die Umsetzung des Projekts "Revision Instrumentalunterricht" erfordert die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen, weshalb Änderungen in mehreren Rechtserlassen notwendig sind. Diese betreffen in erster Linie die Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) sowie das Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009 (SAR 495.200).

Während der Gesetzgeber gestützt auf § 28 Abs. 3 KV die Kompetenz hat, die musikalische Bildung durch die kommunalen Musikschulen als schulisches Angebot der Volksschule zu regeln, fehlt diese Kompetenz ausserhalb des Volksschulbereichs gänzlich. Für die Umsetzung der (22.337) Motion ist folglich die Schaffung einer Verfassungsbestimmung notwendig, die es ermöglicht, die Gemeinden zur Erfüllung des kantonalen Bildungsauftrags Instrumentalunterricht zu verpflichten, indem sie öffentliche Musikschulen führen oder sich an solchen beteiligen. Zudem muss der Kanton legitimiert werden, diese Musikschulen mittels Beiträge zu unterstützen. Die Tatsache, dass mit der Revision des Instrumentalunterrichts der Instrumentalunterricht aus der Volksschule herausgelöst wird, hat zur Folge, dass es sich dabei nicht mehr um ein eigentliches schulisches Angebot handelt. Vielmehr geht dieses Angebot darüber hinaus, indem es als Teil der Kulturförderung und des kulturellen Lebens zu verstehen ist. Vor diesem Hintergrund erfolgt die notwendige Anpassung der Kantonsverfassung in § 36 KV (Kulturpflege).

²⁰ Vgl. "Musikschule Aargau 2021. Qualität durch Standards" des VAM (2017).

Mit den wesentlichen Bestimmungen zur Revision des Instrumentalunterrichts wird in nicht unwesentlicher Masse in die Organisation der Gemeinden eingegriffen, indem den Gemeinden auf anstellungsrechtlicher, finanzieller und organisatorischer Ebene Vorgaben betreffend die Führung von Musikschulen gemacht werden. Es handelt sich dabei um "wichtige Bestimmungen" im Sinne von § 78 Abs. 1 KV, die als Gesetz zu erlassen sind. In logischer Konsequenz zur Verortung auf Verfassungsebene werden die diesbezüglichen Bestimmungen auf Gesetzesebene im Kulturgesetz unter einem neuen Titel "4^{bis}. Musikalische Bildung" (§§ 53a ff. KG) verankert. Mit einer Integration ins Kulturgesetz erfolgt die systematische Einordnung analog zur Einordnung der entsprechenden Bestimmungen auf Bundesebene (Art. 12 und 12a KFG) sowie in mehreren Schweizer Kantonen. Ebenso ist sie innerhalb des Kantons Aargau vergleichbar mit der Einordnung des Schulsports, der im Sportgesetz (und nicht etwa im Schulgesetz) geregelt wird.

Neben der Kantonsverfassung und dem Kulturgesetz hat das Projekt "Revision Instrumentalunterricht" zudem die Änderung des voraussichtlich per 1. August 2026 in Kraft tretenden Volksschulgesetzes zur Folge. Weiter sind die mit dem Vorhaben tangierten Dekrete und Verordnungen anzupassen sowie die weiterführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene zu erlassen.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Gemäss dem Leitbild und der Strategie des Departements Bildung, Kultur und Sport 2026–2029 gehört es zur Mission des Departements, dass "alle sich nach ihren Fähigkeiten bilden können und das Bildungspotenzial mit der bestmöglichen Wirkung für Gesellschaft, Wirtschaft und Individuum ausgeschöpft wird" sowie dass "der Bevölkerung der Zugang zu Kultur erleichtert, die kulturelle Vielfalt gestärkt, das Kulturschaffen gefördert und das kulturelle Erbe bewahrt wird". Die Revision des Instrumentalunterrichts leistet einen Beitrag zu dieser Mission.²¹

Gemäss dem Entwicklungsleitbild 2025–2034 verfolgt der Regierungsrat die Strategie, leistungsfähige Gemeindestrukturen zu fördern, um die Qualität kommunaler Leistungserbringer auf hohem Stand zu halten und weiterzuentwickeln. Die Revision des Instrumentalunterrichts trägt zu dieser Strategie bei, indem sie den gesetzlichen Rahmen für ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot kommunaler Musikschulen im Kanton Aargau schafft.²²

Um den Kanton in Richtung des Zukunftsbildes "Aargau 2030" zu entwickeln, sieht Strategie Nummer 3 aus dem Entwicklungsleitbild 2021–2030 zudem vor, die Bildungschancen im Kanton Aargau weiter zu erhöhen. Eines der Ziele der vorliegenden Revision besteht gemäss den Forderungen der (22.337) Motion Gabriel Lüthy in der Verbesserung des chancengerechten Zugangs zu musikalischer Bildung. In dieser Hinsicht trägt die Revision ebenfalls zu den langfristigen Zielen des Kantons bei.²³

Die Revision steht auch im Einklang mit dem kantonalen Kulturkonzept 2023–2028. Das Konzept sieht in seinem Ziel 2 vor, die kulturelle Teilhabe zu stärken, sodass möglichst viele Menschen im Kanton Aargau Kultur erleben und mitgestalten können. Durch die Verbesserung des chancengerechten Zugangs zum Instrumentalunterricht und den Kulturförderungsauftrag an die beitragsberechtigten Musikschulen wird ebendieses Ziel vorangebracht.²⁴

²¹ www.ag.ch > Über uns > Kantonale Verwaltung > Departement Bildung, Kultur und Sport > [Leitbild und Strategie](#)

²² www.ag.ch > Themen > Staat & Politik > [Entwicklungsleitbild 2025–2034](#)

²³ www.ag.ch > Themen > Staat & Politik > Entwicklungsleitbild > [Zukunftsbild Aargau 2030](#)

²⁴ www.ag.ch > Themen > Kultur & Sport > Kultur > [Kantonales Kulturkonzept 2023–2028](#)

6. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Die Anhörung zur Revision des Instrumentalunterrichts dauerte vom 22. August 2025 bis zum 22. November 2025. Es wurden insgesamt 12 Fragen gestellt, für die eine Multiple-Choice-Antwortmöglichkeit bestand. Davon handelte es sich bei 10 Fragen um Zustimmungsfagen, die mit "ja", "eher ja", "eher nein" oder "nein" beantwortet werden konnten.

8 Fragen betrafen den Umsetzungsvorschlag des Regierungsrats. Mit den anderen 4 "ergänzenden Anhörungsfragen" wurden Rückmeldungen zu zwei möglichen Zusatzoptionen eingeholt, die über den Umsetzungsvorschlag des Regierungsrats hinausgingen, namentlich das unentgeltliche Grundjahr Instrumentalunterricht und eine vorgeschriebene Mindestgrösse für beitragsberechtigte Musikschulen. Zudem wurde den Teilnehmenden die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen von Bemerkungen zu den Fragen und weiteren Themen im Zusammenhang mit der Revision zu äussern.

Zur Anhörung eingeladen wurden politische Parteien, Gemeinden sowie ihre Fachverbände, Lehrpersonenverbände und Lehrpersonenorganisationen, Schulleitungen der Volksschulen, Kantons- und Mittelschulen, Musikschulen und Musik(schul)verbände, Sonderschulen und Heime, Vertretungen aus Wirtschaft und Gewerkschaft sowie weitere Organisationen und Verbände. Über die kantonale Webseite hatten zudem alle Interessierten die Möglichkeit, sich an der Anhörung zu beteiligen.

Insgesamt gingen 137 Rückmeldungen ein. Davon kamen 8 Rückmeldungen von politischen Parteien, 74 Rückmeldungen von Gemeinden, 11 Rückmeldungen von besonders betroffenen Verbänden, 17 Rückmeldungen von Volks- und Kantonsschulen und 19 Rückmeldungen von Musikschulen. 8 Rückmeldungen gingen von weiteren Organisationen und Einzelpersonen ein.

6.1 Überblick

Betrachtet man die Negativrückmeldungen zu den einzelnen Zustimmungsfagen, sortiert nach den einzelnen Bereichen, zeigt sich, dass insbesondere die Zusatzoption der kantonalen Mindestgrösse für Musikschulen über alle Interessengruppen hinweg auf Ablehnung stösst. Zudem lehnen die Parteien und die Gemeinden den Vorschlag zur Finanzierung der Revision ab. Das Thema der Finanzierung bewegt auch die Gemeinden dazu, eine tiefe Begrenzung der Unterrichtstarife mehrheitlich abzulehnen. Bei allen anderen Fragen und aus allen anderen Bereichen sind mehrheitlich positive Rückmeldungen ("eher ja" und "ja") eingegangen:

Tabelle 3: Anteil der "nein"- und "eher nein"-Stimmen nach Bereichen (inklusive "keine Angabe")

	Frage 1a: Kantonaler Bildungsauftrag	Frage 1b: Gemeindeverpflichtung Musikschulzugang	Frage 1c: Mindestangebot	Frage 2: Anstellungsbedingungen	Frage 3: Unterrichtstarife	Frage 4: Höhe des kantonalen Lohnkostenbeitrags	Frage 5: Personaladministration/Wegfall des Wahlfachs	Frage 6: Aufteilung der Mehrkosten	Ergänzende Frage 1a: Unentgeltliches Grundjahr	Ergänzende Frage 2a: Mindestgrösse
Parteien N = 8	25%	25%	25%	0%	38%	63%	25%	88%	38%	63%
Gemeinden N = 74	1%	4%	4%	5%	58%	78%	14%	77%	28%	80%

Verbände N = 11	9%	0%	0%	9%	27%	45%	18%	18%	27%	55%
Schulen N = 17	24%	24%	18%	6%	18%	12%	24%	41%	35%	65%
Musikschulen N = 19	0%	0%	0%	0%	5%	16%	16%	16%	32%	84%
Sonstige N = 8	0%	0%	0%	0%	0%	25%	13%	13%	13%	38%

6.2 Frage 1a: Kantonaler Bildungsauftrag

Es wurde folgende Frage gestellt: *Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton den Gemeinden einen gesetzlichen Bildungsauftrag Instrumentalunterricht erteilt? (Anhörungsbericht Ziffer 3.2 "Kantonaler Bildungsauftrag Instrumentalunterricht")*

Abbildung 2: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 1a der Anhörung (n = 137, exklusive "keine Angabe")

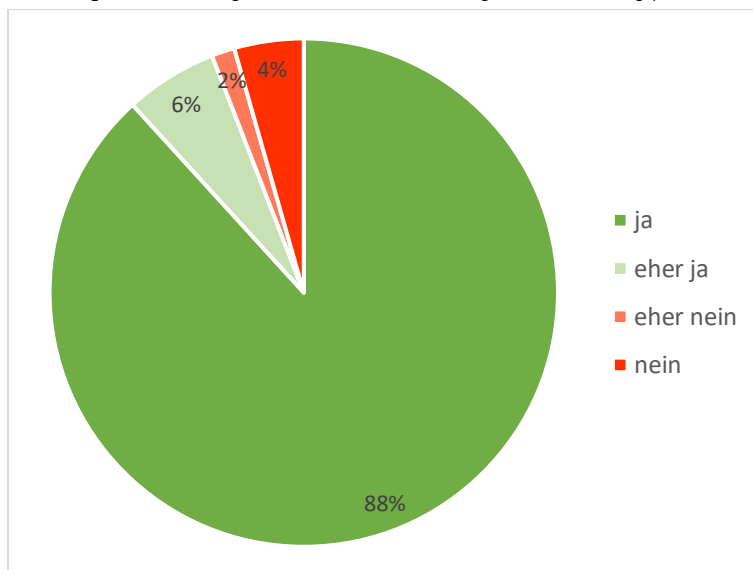
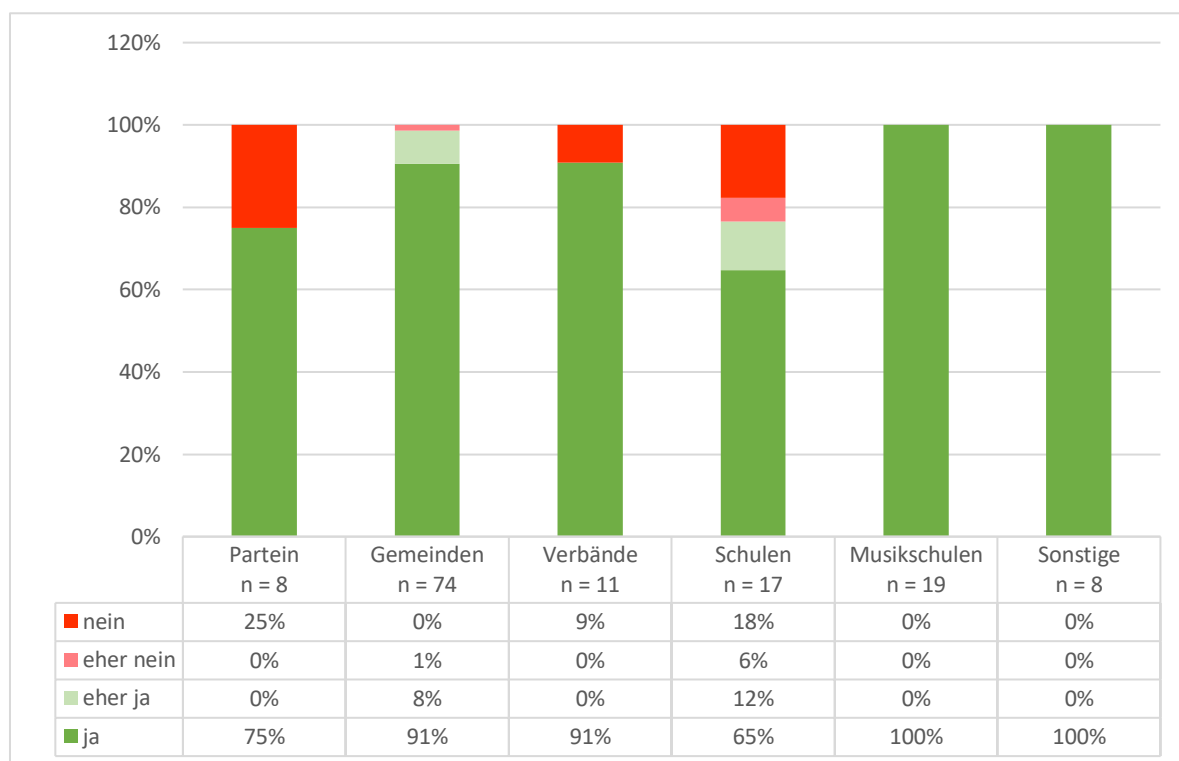


Abbildung 3: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 1a der Anhörung (exklusive "keine Angabe")



Der kantonale Bildungsauftrag erfährt über alle Gruppen hinweg breite Zustimmung.

Ablehnende Stimmen halten das gegenwärtige Angebot an Instrumentalunterricht ausreichend, beanstanden einen zu grossen Eingriff in die Gemeindeautonomie oder sehen die Verantwortung für die Bereitstellung eines chancengerechten Instrumentalunterrichts beim Kanton und lehnen die Auftragserteilung an die Gemeinden ab.

Der Regierungsrat nimmt die Einwände zur Kenntnis. Der Handlungsbedarf, um die Schwächen des heutigen Angebots anzugehen, ist dennoch weitgehend unumstritten. In den umliegenden Kantonen kam es in den letzten Jahren zu vergleichbaren Revisionen. Dabei ist es üblich, dass die Gemeinden für den Zugang zu einer Musikschule sorgen und dass die Musikschulen gewisse kantonale Mindestvorgaben erfüllen (Ziffer 1.4.2). Der Regierungsrat hält seinen Umsetzungsvorschlag daher für notwendig, zeitgemäss und für alle Betroffenen machbar.

6.3 Frage 1b: Gemeindeverpflichtung Musikschulzugang

Es wurde folgende Frage gestellt: *Sind Sie mit der Verpflichtung der Gemeinden einverstanden, den Zugang zu einer Musikschule zu gewährleisten? (Anhörungsbericht Ziffer 3.2 "Kantonaler Bildungsauftrag Instrumentalunterricht")*

Abbildung 4: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 1b der Anhörung (n = 136, exklusive "keine Angabe")

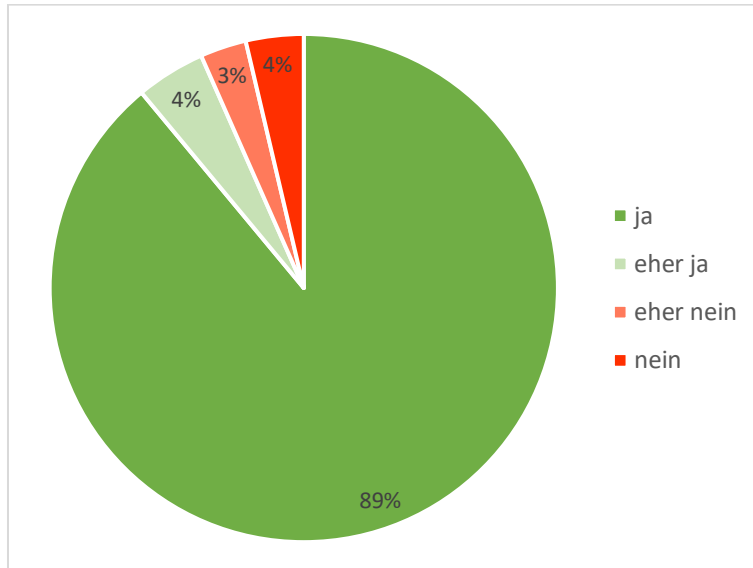
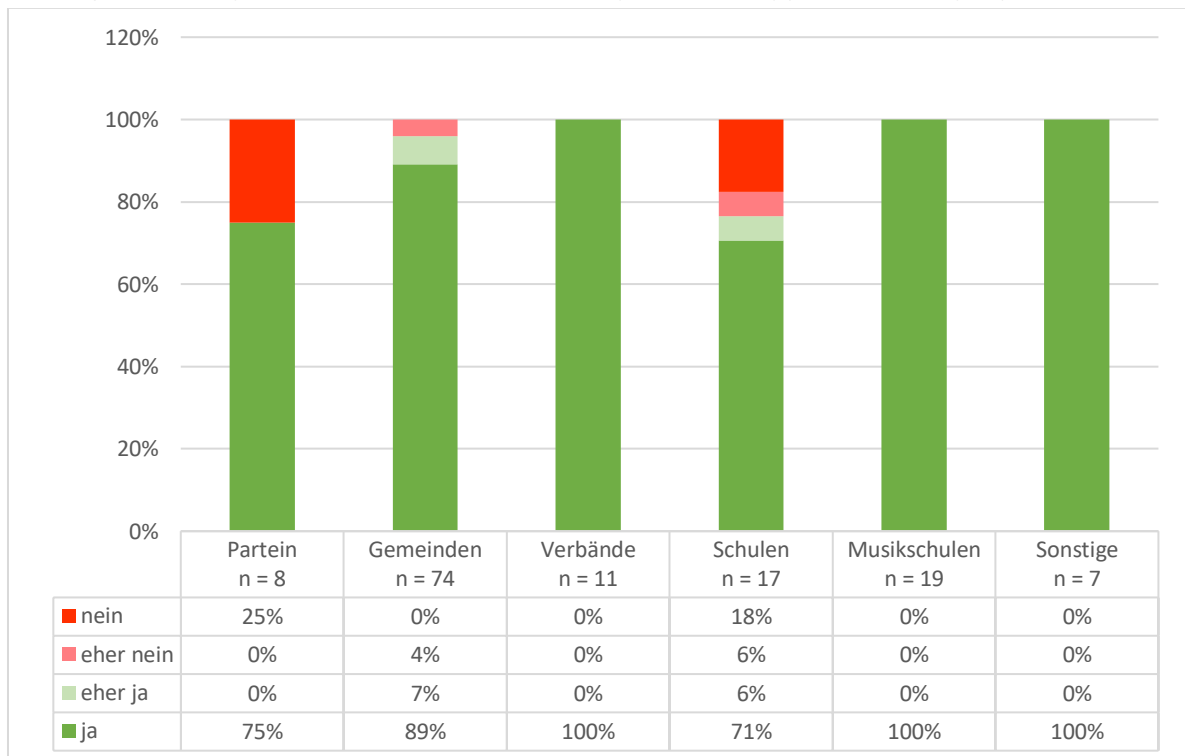


Abbildung 5: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 1b der Anhörung (exklusive "keine Angabe")



Die Verpflichtung der Gemeinden, für alle Kinder und Jugendlichen den Zugang zu einer Musikschule sicherzustellen, wird über alle Gruppen hinweg mehrheitlich begrüsst.

Ablehnende Stimmen beanstanden einen zu grossen Eingriff in die Gemeindeautonomie und befürchteten einen resultierenden Fusionszwang für kleinere Gemeinden.

Die Sorgen über einen Fusionszwang sind jedoch unbegründet. Aus der Revision folgt kein Fusionszwang für die Gemeinden. Um den Bildungsauftrag zu erfüllen, können sie selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Musikschule führen, oder sie können über einen Leistungsvertrag den Bildungsauftrag an eine privat-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Musikschule delegieren. Um das Mindestangebot bereitzustellen, können mehrere Musikschulen und auch Musikvereine zusammenarbeiten. Alle diese Möglichkeiten stehen den Gemeinden offen, ohne dabei Gemeindefusionen vorauszusetzen.

Anhörungsteilnehmende weisen ausserdem darauf hin, dass Gemeinden sich nicht zwingend einer Musikschule anschliessen sollen müssen. Bei mehreren Musikschulen in der Nähe der Gemeinde soll Wahlfreiheit bei der Musikschule bestehen.

Der Regierungsrat stimmt zu, dass eine Wahlfreiheit bei mehreren nahegelegenen Musikschulen sinnvoll sein kann. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, wie sie den Zugang zu einer Musikschule sicherstellen, denn die Gemeinden werden durch die Revision lediglich verpflichtet, den Zugang zu mindestens einer Musikschule zu gewährleisten. Die gesetzlichen Bestimmungen der Revision erlauben es den Gemeinden, den Bildungsauftrag auch über die Zusammenarbeit mit mehreren Musikschulen sicherzustellen.

6.4 Frage 1c: Mindestangebot

Es wurde folgende Frage gestellt: *Sind Sie mit den verbindlichen Inhalten des Bildungsauftrags einverstanden (Instrumentenauswahl, Ensembleunterricht, Stufentests, Begabtenförderung)?* (Anhörungsbericht Ziffer 3.2 "Kantonaler Bildungsauftrag Instrumentalunterricht")

Abbildung 6: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 1c der Anhörung (n = 135, exklusive "keine Angabe")

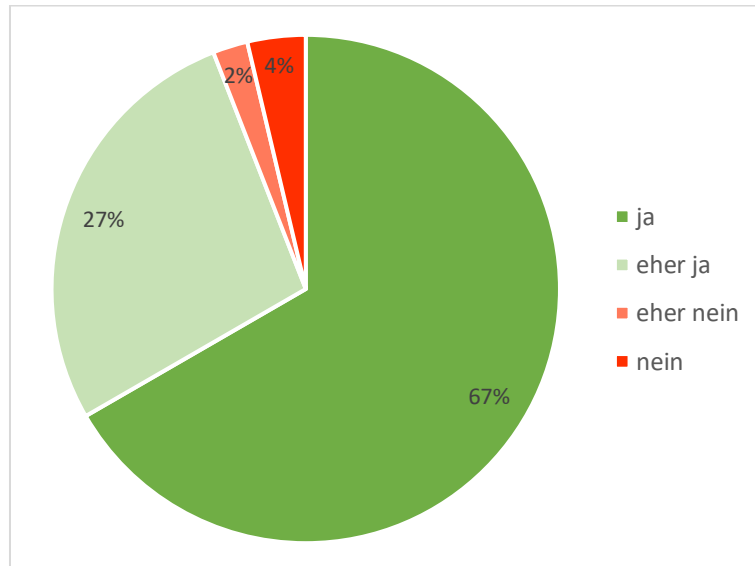
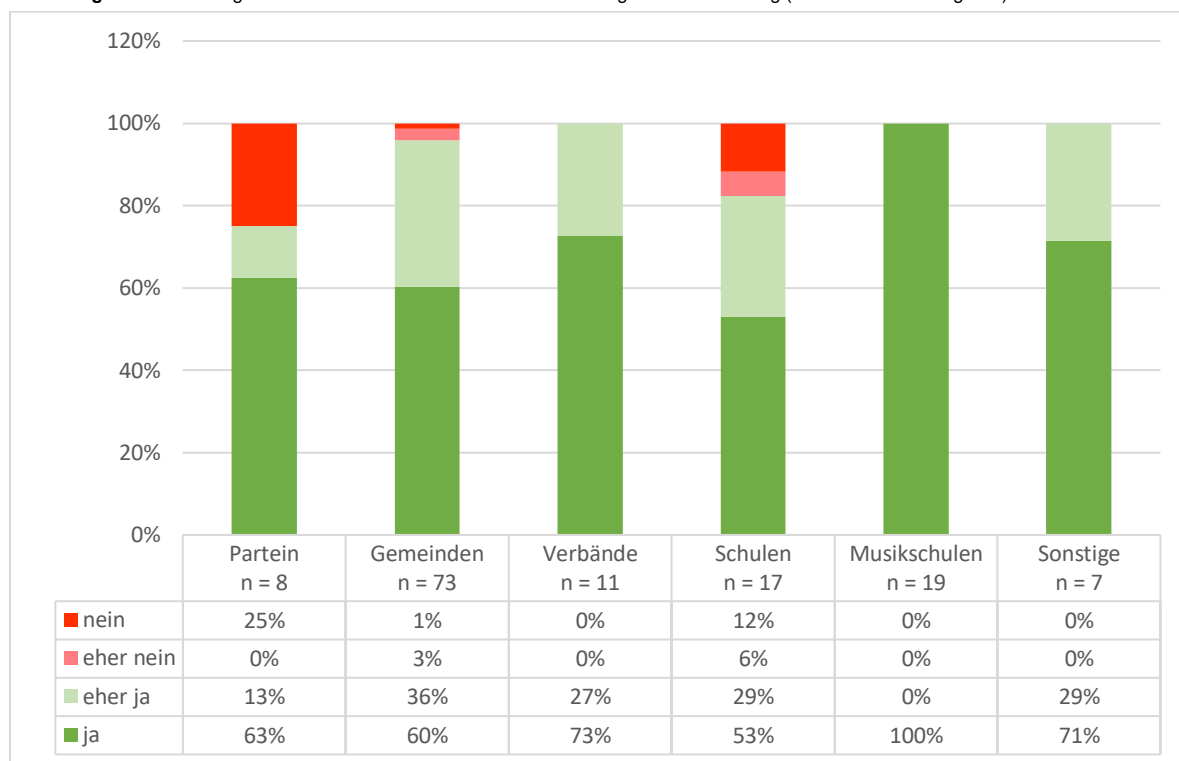


Abbildung 7: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 1c der Anhörung (exklusive "keine Angabe")



Die Inhalte des Bildungsauftrags finden über alle Gruppen hinweg Zustimmung.

Ablehnende Stimmen halten das gegenwärtige Angebot an Instrumentalunterricht für ausreichend oder beanstanden einen zu grossen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Als Antwort auf die Einwände der ablehnenden Stimmen sei auf die Ausführungen unter Ziffer 6.2 verwiesen.

Anhörungsteilnehmende weisen darauf hin, dass die Anforderungen für die Begabtenförderung neu an alle Altersklassen anzupassen sind. Diese Anpassungen sind vorgesehen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport erarbeitet die Anpassungen gemeinsam mit dem VAM und der Steuergruppe des mChecks.

In den Rückmeldungen wird ausserdem gefordert, dass Musikschulen die vorgeschriebenen Angebote durch eine Zusammenarbeit untereinander gemeinsam anbieten können. Ausserdem sollen Ensembles und Jugendspiele, die in einer Gemeinde ausserhalb der Musikschulen angeboten werden, ebenfalls zur Erfüllung des Bildungsauftrags genügen.

Diese Forderungen werden durch den vorliegenden Umsetzungsvorschlag erfüllt. Die gesetzliche Grundlage der Revision gewährleistet, dass Musikschulen mit anderen Musikschulen und Musikvereinen zusammenarbeiten können, um das vorgeschriebene Mindestangebot abzudecken.

6.5 Frage 2: Anstellungsbedingungen

Es wurde folgende Frage gestellt: *Sind Sie mit den kantonalen Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen von Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen an beitragsberechtigten Musikschulen einverstanden? (Anhörungsbericht Ziffer 3.3.3 "Anstellungsbedingungen der Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen")*

Abbildung 8: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 2 der Anhörung (n = 133, exklusive "keine Angabe")

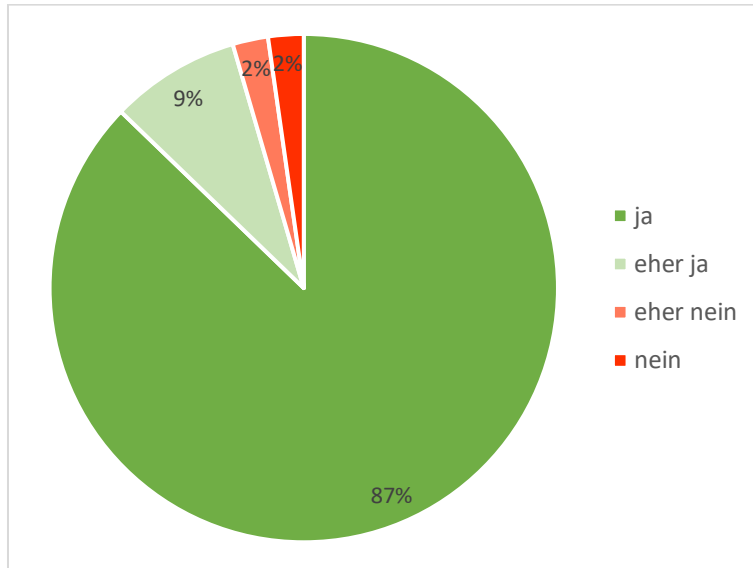
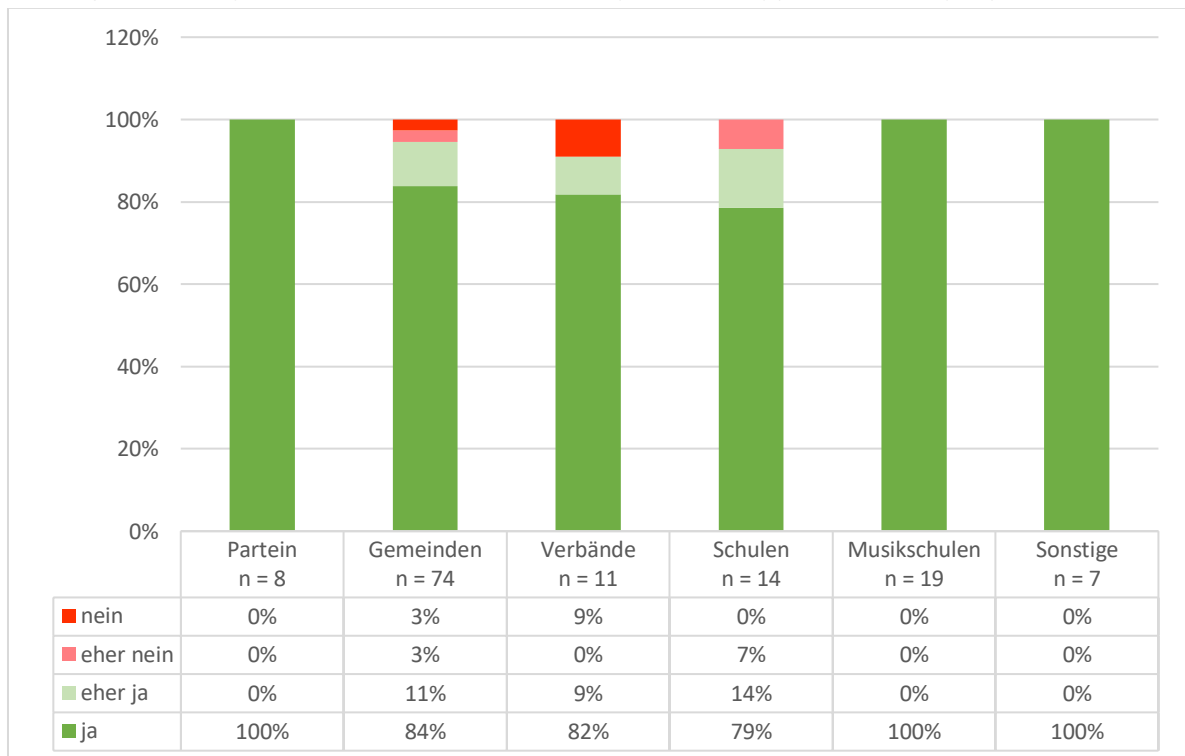


Abbildung 9: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 2 der Anhörung (exklusive "keine Angabe")



Die kantonalen Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen der Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen haben von allen Bestandteilen der Revision die höchste Zustimmung erhalten.

Ablehnende Stimmen halten das gegenwärtige Angebot für ausreichend oder beanstanden einen zu grossen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Als neuen Ablehnungsgrund kommt der Wunsch einer kantonalen Personaladministration für die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen hinzu.

Als Antwort auf die Einwände der ablehnenden Stimmen betreffend die Gemeindeautonomie und das Ausreichen des bestehenden Angebots sei auf die Ausführungen unter Ziffer 6.2 verwiesen.

Als Antwort auf die Forderung nach einer kantonalen Personaladministration für die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen sei auf die Ausführungen unter Ziffer 3.5.3 verwiesen.

Mehrere Teilnehmende begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, dass in Ausnahmefällen auch Instrumentallehrpersonen ohne ausreichende Qualifikation angestellt werden können. In den Bemerkungen machen sie zudem die Vorschläge, altrechtliche Diplome nicht als Ausnahme, sondern als Regelfall zu nennen sowie eine anzahlmässige Obergrenze für nicht-diplomierte Lehrpersonen an einer Musikschule festzulegen.

Es ist korrekt, dass Instrumentallehrpersonen mit altrechtlichen Diplomen noch immer breit vertreten sind. Der Vorschlag, die altrechtlichen Diplome ebenfalls als Regelfall gelten zu lassen, wurde deshalb in den vorliegenden Umsetzungsvorschlag aufgenommen (Ziffer 3.3.3). Der Sachverhalt wird in der Formulierung der Rechtstexte berücksichtigt.

Der Umsetzungsvorschlag sieht von einer Obergrenze für nicht-diplomierte Lehrpersonen ab. Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass die Lehrpersonen in der Regel neben der persönlichen Eignung für ihre Tätigkeit auch über ausreichende fachliche, pädagogische und methodisch-didaktische Qualifikationen verfügen. Damit ist bereits geregelt, dass die Anstellungen von Lehrpersonen ohne ausreichende Qualifikationen eine Ausnahme bleiben.

6.6 Frage 3: Unterrichtstarife

Es wurde folgende Frage gestellt: *Sind Sie damit einverstanden, dass die Unterrichtstarife für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wie folgt begrenzt werden: Sie betragen in der Summe maximal 23 % der den Musikschulen anfallenden Personalkosten für die Musikschulleitungen sowie für die Instrumentallehrpersonen, die den betreffenden Unterricht an den Musikschulen durchführen.* (Anhebungsbericht Ziffer 3.3.4 "Unterrichtstarife")

Abbildung 10: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 3 der Anhörung (n = 135, exklusive "keine Angabe")

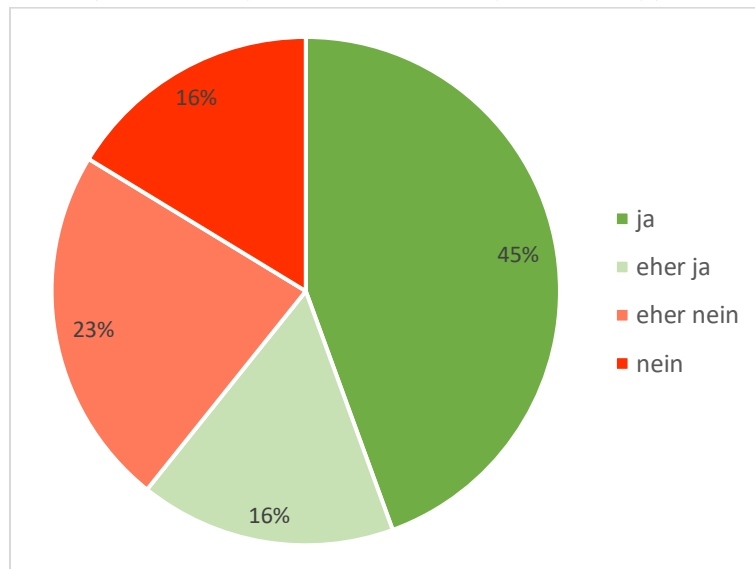
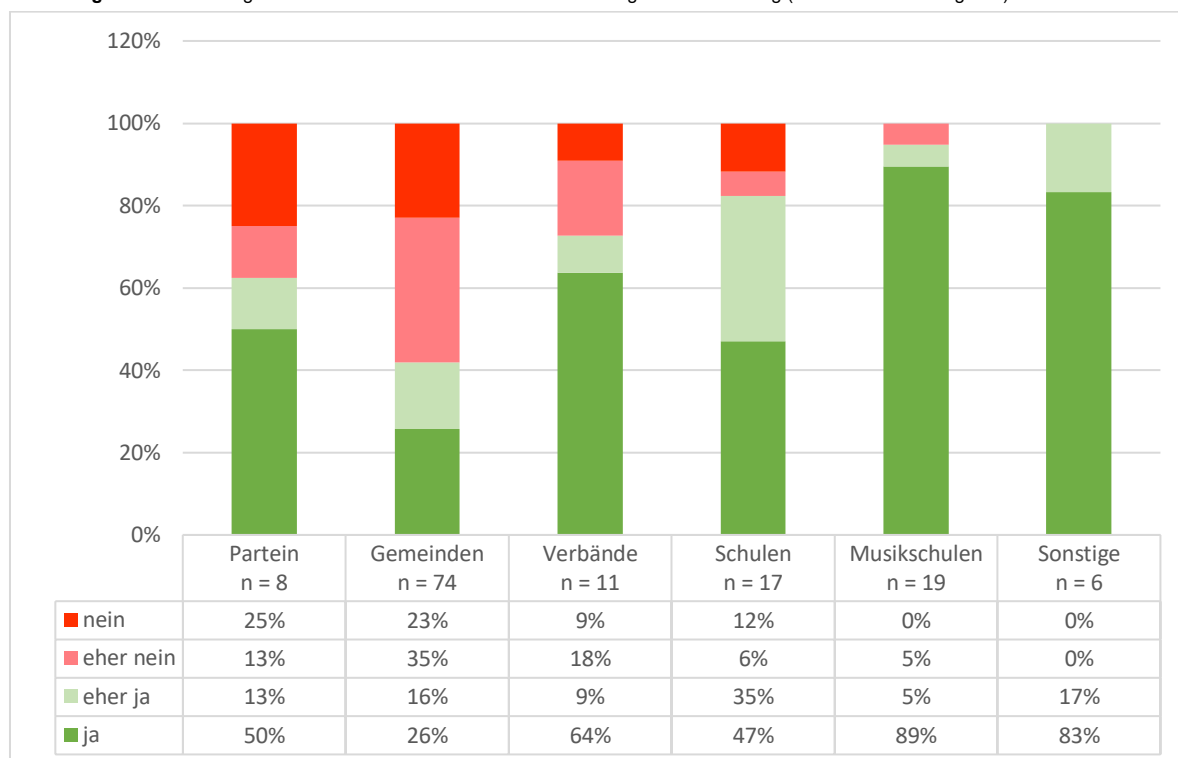


Abbildung 11: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 3 der Anhörung (exklusive "keine Angabe")



Jede Dritte Partei und eine Mehrheit der Gemeinden sind mit der vorgeschlagenen Begrenzung der Elterntarife nicht oder eher nicht einverstanden. Die Eltern sollen aus Sicht der ablehnenden Stimmen einen grösseren Anteil an den Musikschulkosten tragen, um Mehrkosten bei den Gemeinden und dem Kanton zu verhindern. Mehrkosten bei den Gemeinden könnten dazu führen, dass sie im Bereich der Infrastruktur und Instrumente der Musikschulen sparen müssten. Die Vorschläge für den Kostenanteil der Eltern reicht von 28 % bis 35 %.

Der vorliegende Umsetzungsvorschlag nimmt die Forderung der Gemeinden auf, die Eltern stärker an der Finanzierung des Instrumentalunterrichts zu beteiligen. Im Sinn einer Kompromisslösung hebt er die Begrenzung der Elterntarife von 23 % auf 26 % der Lohnkosten der Musikschulen für die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen an (Ziffer 3.3.4). Die vorgesehenen Mehrkosten für die Gemeinden lassen sich dadurch um rund 1,3 Millionen Franken reduzieren, von 2,7 Millionen Franken in der Anhörungsvorlage auf 1,4 Millionen Franken im vorliegenden Umsetzungsvorschlag.

Der Regierungsrat weist aber nachdrücklich darauf hin, dass die Vergünstigung der Unterrichtstarife ein wesentliches Element der Revision des Instrumentalunterrichts darstellt. Ohne die deutliche Reduzierung des Elternanteils ist das wichtige Ziel, den Rückgang im Instrumentalunterricht zu stoppen und damit die den Erhalt der musikalischen und kulturellen Traditionen in den Gemeinden zu fördern, nicht zu erreichen.

Es gibt zusätzlich die Forderung, dass die Elternbeiträge für ein bestimmtes Angebot nicht zur Querfinanzierung anderer Angebote oder für die Ermöglichung von Sozialtarifen verwendet werden können. Eine Musikschule solle den Elternbeitrag für ein bestimmtes Angebot ausschliesslich dazu verwenden dürfen, ebendieses Angebot bereitzustellen.

Aus Sicht des Regierungsrats ist eine solche Regulierung nicht zielführend und würde einen neuen Eingriff in die Führung und Finanzierung der Musikschulen bedeuten. Sie nähme den Musikschulen den Freiraum für unternehmerisches Denken und schränkte eine attraktive Angebotsgestaltung stark ein. Mit der vorgesehenen Begrenzung bleiben diese Freiräume weiterhin vollumfänglich bestehen und die Musikschulen können ihr Angebot durch die Preisgestaltung mit Anreizen versehen, beispielsweise mit einem günstigeren Einstiegsjahr oder mit tieferen Tarifen für weniger nachgefragte

Blasinstrumente wie Trompete oder Posaune zur gezielten Nachwuchsförderung für die Musikvereine.

Mehrere Anhörungsteilnehmende schlagen vor, dass der Kanton ein Tarifreglement vorgibt, das allen Musikschulen gleichermaßen umzusetzen haben.

Im vorliegenden Umsetzungsvorschlag wird von einem solchen Tarifreglement abgesehen. Es kann die Vielfalt aller Musikschulangebote im Kanton nicht angemessen einfangen. Angebote, die nicht sinnvoll ins Schema des Tarifreglements passen, könnten abgebaut oder gar nicht erst erdacht werden. Das Resultat wäre eine Einbusse an Vielfalt und Innovation.

In den Rückmeldungen der Anhörung wird darauf hingewiesen, dass im Umsetzungsvorschlag eine kantonale Vorgabe fehle, wie die wirtschaftliche Situation der Eltern zu berücksichtigen sei, wie es die bundesrechtliche Gesetzesvorgabe von Art. 12a Abs. 2 KFG verlangt. Mehrere Stimmen würden solche Vorgaben der Begrenzung der Unterrichtstarife vorziehen.

Der vorliegende Umsetzungsvorschlag sieht bewusst von kantonalen Vorschriften zur Umsetzung von Art. 12a Abs. 2 des KFG durch die Musikschulen ab. Die meisten Musikschulen setzen die Bestimmungen des Art. 12a Abs. 2 KFG bereits eigenständig um. Die gewählten Umsetzungsmechanismen sind dabei sehr heterogen. Da sich diese unterschiedlichen kommunalen Lösungen etabliert haben und funktionieren, ist es nicht sinnvoll, sie durch eine kantonale Regulierung zu vereinheitlichen. Eine allgemeine Handreichung zu dieser Thematik zu erarbeiten, fiel in die Verantwortung des VAM (Ziffer 3.5.3).

In den Rückmeldungen werden schliesslich auch Bedenken formuliert, dass aus der Beschränkung der elterlichen Kostenbeteiligung keine Rückforderungsansprüche durch die Eltern entstehen könnten.

Diese Bedenken sind unbegründet, weil die Begrenzung der Unterrichtstarife die Summe aller Entgelte für den Unterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betrifft. Hingegen besteht kein Anspruch darauf, dass das individuelle Unterrichtsentsgelt höchstens 26 % der Lohnkosten ausmacht, die der Musikschule durch die Inanspruchnahme des Unterrichts für die Schulleitung und die betreffenden Lehrpersonen entstehen.

6.7 Frage 4: Höhe des kantonalen Lohnkostenbeitrags

Es wurde folgende Frage gestellt: *Sind Sie damit einverstanden, dass der Lohnkostenbeitrag 30 % des Lohnaufwands der Musikschule für Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitung beträgt?* (Anhörungsbericht Ziffer 3.4.1 "Lohnkostenbeitrag")

Abbildung 12: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 4 der Anhörung (n = 130, exklusive "keine Angabe")

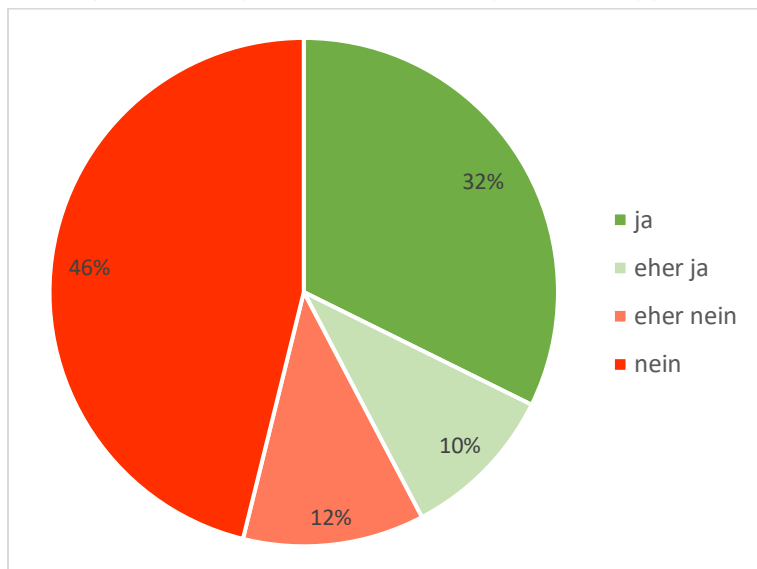
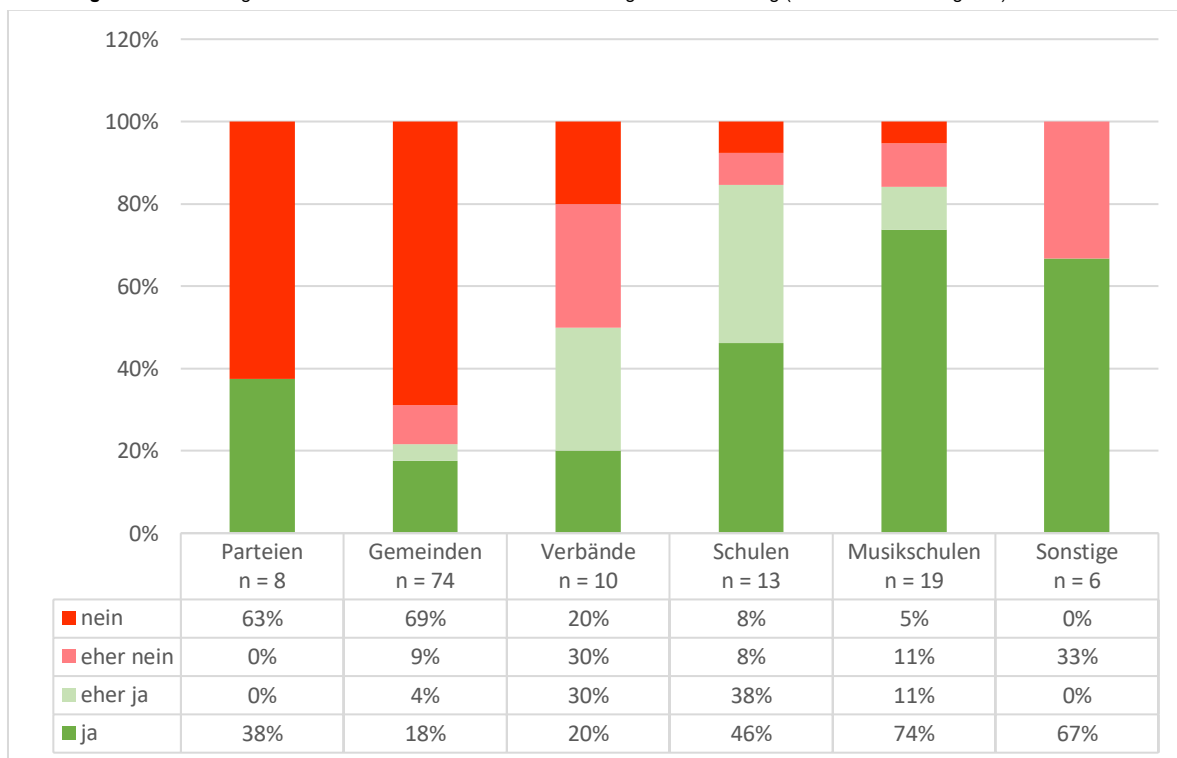


Abbildung 13: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 4 der Anhörung (exklusive "keine Angabe")



Eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden lehnt den vorgeschlagenen Lohnkostenbeitrag des Kantons ab. Aus den Bemerkungen lassen sich verschiedene, unvereinbare Gründe für die Ablehnung herauslesen.

Einige Stimmen kritisieren, dass die Revision des Instrumentalunterrichts erhebliche Mehrkosten für den Kanton mit sich bringe. Sie fordern, dass der Kanton von Mehrkosten für den Instrumentalunterricht absieht.

Die in der (22.337) Motion geforderte Revision des Instrumentalunterrichts lässt sich nicht ohne Mehrkosten umsetzen. Die Ausweitung eines kostengünstigen Angebots von der 6. bis 9. Klasse auf alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die kantonalen Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen an der Musikschule haben ihren Preis. Dennoch hat der Regierungsrat aufgrund der Rückmeldungen aus der Anhörung den kantonalen Lohnkostenbeitrag von 30 % auf 29 % gesenkt und auf die Einführung eines unentgeltlichen Grundjahrs verzichtet (Ziffer 6.10).

Zahlreiche Rückmeldungen halten den Lohnkostenanteil des Kantons von 30 % an den Lohnkosten für die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen für zu gering. Ihre Vorschläge für einen angemessenen Anteil reichen von 35 % bis 65 %.

Der Regierungsrat hält einen höheren Lohnkostenanteil des Kantons für unverhältnismässig. Ein kantonaler Kostenteiler von 40/40/20, wie ihn die (22.337) Motion erwähnt, bedeutete für den Kanton rund eine Verdoppelung seiner bisherigen Aufwendungen für den Unterricht an den Musikschulen. Das entspricht Mehrkosten von rund 12,4 Millionen Franken. Gleichzeitig profitierten die Gemeinden von ähnlich hohen Minderkosten. Auch ein kantonaler Kostenanteil von 65 % nach dem Vorbild der Volksschule ist nicht naheliegend: Mit der Abschaffung des Wahlfachs werden die Instrumentallehrpersonen der Musikschulen rechtlich aus der Volksschule herausgelöst. Demnach ist das komplette Angebot der Musikschulen kein Teil des Volksschulangebots mehr. Zudem würden dem Kanton dadurch Mehrkosten von bis zu 28 Millionen Franken entstehen. Angesichts der entgegengesetzten Stimmen, die eine Umsetzung vollständig ohne kantonale Mehrkosten fordern, hat der Regierungsrat den kantonalen Lohnkostenbeitrag von 30 % auf 29 % gesenkt. Der Kanton trägt damit noch immer den Grossteil der Mehrkosten der Revision.

Mit dem aktuellen Umsetzungsvorschlag bleiben die Mehrkosten für den Kanton (3,7 Millionen Franken) und die Gemeinden (1,4 Millionen Franken) tragbar und die Forderungen der Motion werden weitgehend erfüllt. Angesichts des Umfangs der geforderten Revision, die einen Paradigmenwechsel für die kantonsweite Organisation der Musikschulen und des Instrumentalunterrichts darstellt, handelt es sich dabei um vertretbare Mehrkosten.

Mehrere Rückmeldungen beanstanden nicht die Höhe des Lohnkostenbeitrags, sondern den vorgeschlagenen Auszahlungsmechanismus. Er sei entweder administrativ zu aufwändig oder der jährliche Auszahlungsrhythmus reiche nicht aus, um die Zahlungsfähigkeit der Musikschulen zu gewährleisten. Die Auszahlung müsse als Akontozahlung und mindestens halbjährlich stattfinden.

Der vorliegende Umsetzungsvorschlag nimmt den Hinweis auf, dass die Auszahlungen der Kantonsbeiträge mittels Akontozahlung abgewickelt werden muss. Um den administrativen Aufwand für die Musikschulen und den Kanton so gering wie möglich zu halten, soll weiterhin nur eine Rechnungsstellung und Abrechnung erfolgen (Ziffer 3.5).

Mehrere Teilnehmende schlagen in den Bemerkungen zusätzlich vor, denselben Finanzierungsmechanismus wie für die Volksschullehrpersonen anzuwenden. Dabei übernimmt der Kanton die Personaladministration inklusive der Lohnzahlungen für die Instrumentallehrpersonen. Abschliessend wird den Gemeinden ihr Anteil an den Lohnkosten in Rechnung gestellt.

Als Antwort auf die Forderung nach einer kantonalen Personaladministration für die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen sei auf die Ausführungen unter Ziffer 3.5.3 verwiesen.

6.8 Frage 5: Personaladministration / Wegfall des Wahlfachs Instrumentalunterricht

Es wurde folgende Frage gestellt: *Sind Sie damit einverstanden, dass die Personaladministration der Instrumentallehrpersonen vereinfacht wird, indem sie vollständig an die Trägerschaft der Musikschulen übertragen wird und das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule entfällt? (Anhörungsbericht Ziffer 3.6 "Wegfall des unentgeltlichen Wahlfachs Instrumentalunterricht")*

Abbildung 14: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 5 der Anhörung (n = 134, exklusive "keine Angabe")

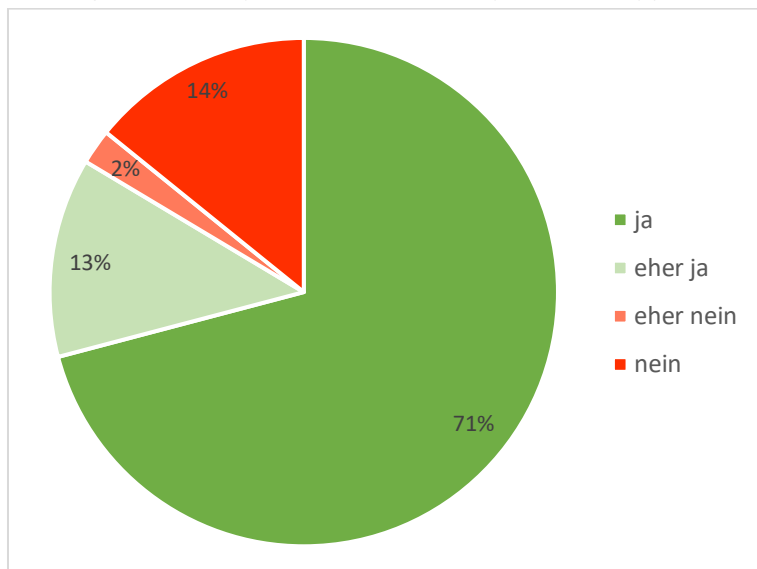
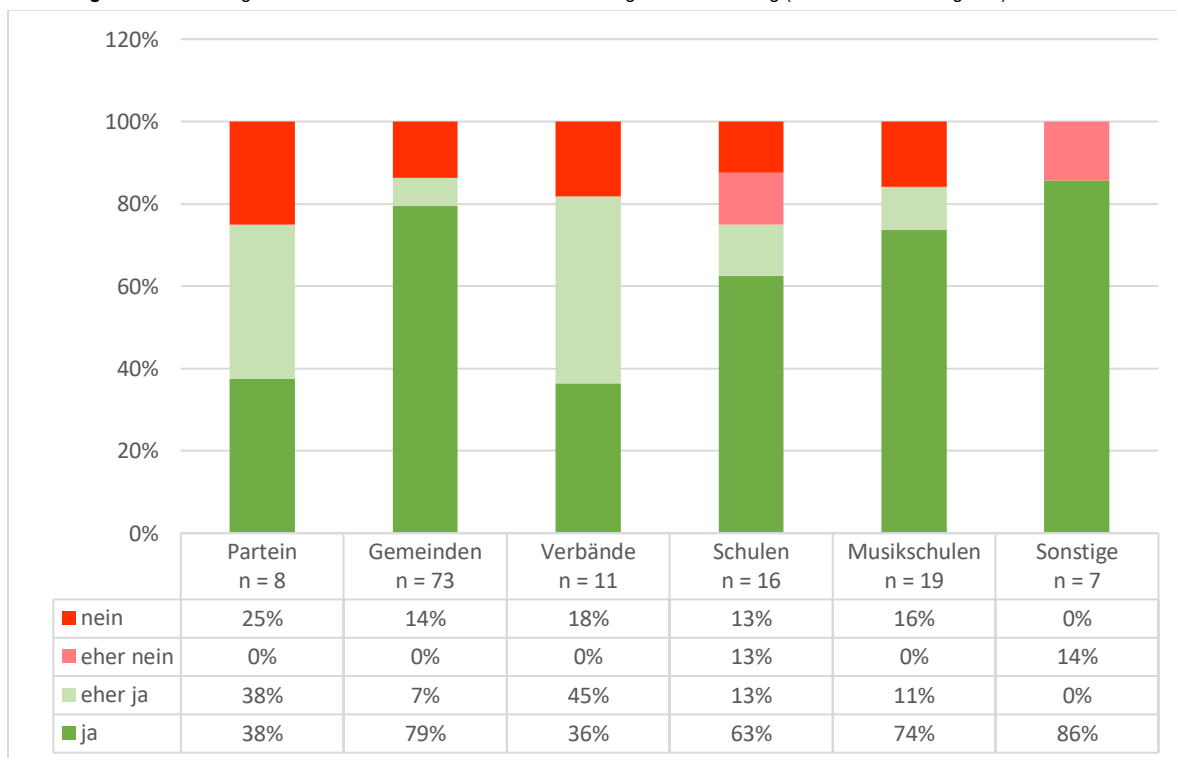


Abbildung 15: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 5 der Anhörung (exklusive "keine Angabe")



Die Anhörungsfrage 5 wurde von 84 % der Teilnehmenden mit "ja" oder "eher ja" beantwortet. Dennoch äussern Vertreterinnen und Vertreter aus allen Gruppen und als Bemerkungen zu mehreren Anhörungsfragen das Begehren, dass die Personaladministration der Instrumentallehrpersonen nicht an die Trägerschaft der Musikschulen übertragen, sondern stattdessen zentral vom Kanton erledigt wird. Der Kanton übernehme in diesem Fall die Personaladministration und die Lohnzahlungen für die Instrumentallehrpersonen (und allenfalls die Musikschulleitungen). Abschliessend stellt er den Gemeinden den abgemachten Anteil der Lohnkosten in Rechnung.

Neben der hohen Zustimmung zu einer Personaladministration durch die Trägerschaft der Musikschulen sprechen verschiedene Umstände gegen eine kantonale Personaladministration für die Instrumentallehrpersonen (Ziffer 3.5.3). Der Regierungsrat hält deshalb daran fest, die Forderung der Motion umzusetzen, indem die Personaladministration vollständig an die Trägerschaften der Musikschulen übertragen wird.

6.9 Frage 6: Aufteilung der Mehrkosten

Es wurde folgende Frage gestellt: *Sind Sie damit einverstanden, dass die Revision des Instrumentalunterrichts einen jährlichen Mehraufwand von 4,1 Millionen Franken für den Kanton und 2,7 Millionen Franken für die Gemeinden verursacht? (Anhörungsbericht Ziffer 8.1 "Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden")*

Abbildung 16: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 6 der Anhörung (n = 132, exklusive "keine Angabe")

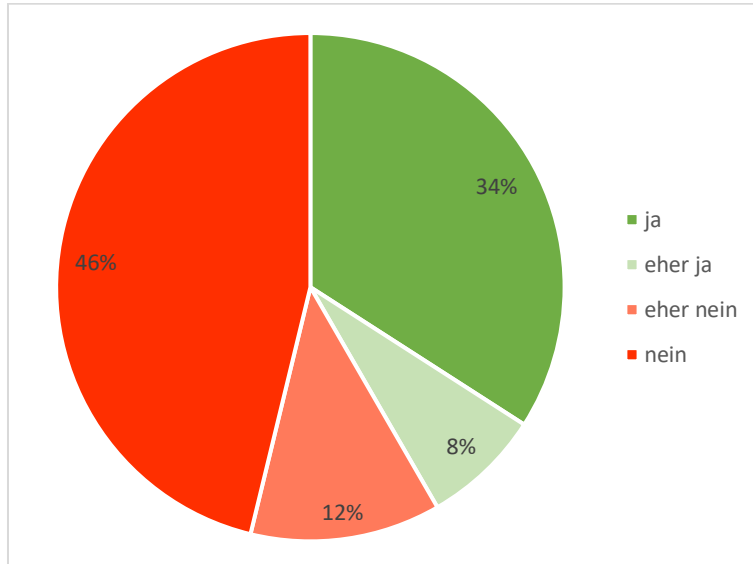
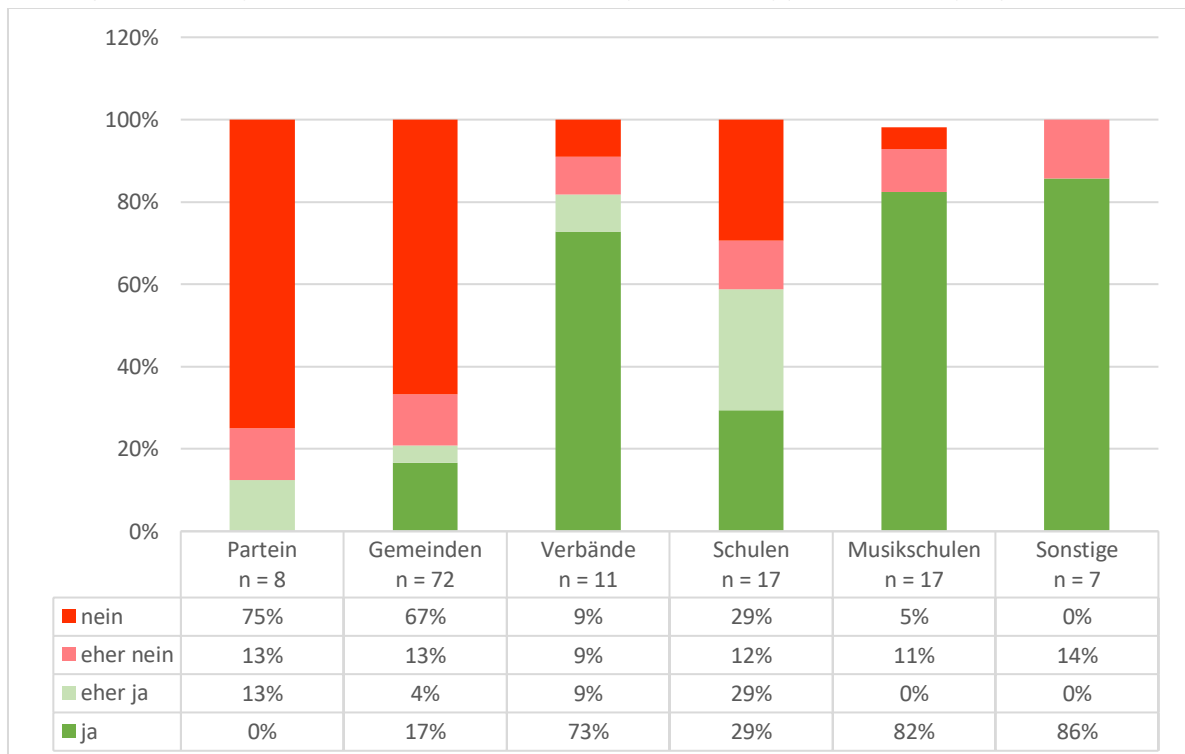


Abbildung 17: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 6 der Anhörung (exklusive "keine Angabe")



Eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden lehnt die aus dem Umsetzungsvorschlag resultierende Aufteilung der Mehrkosten ab. Besonders hoch ist die Ablehnung bei den Parteien und bei den Gemeinden.

Die Gründe für die Ablehnung entsprechen denjenigen zu den Anhörungsfragen 3 und 4. Sie sind unter den Ziffern 6.6 und 6.7 ausgeführt.

6.10 Ergänzende Frage 1a: Unentgeltliches Grundjahr

Es wurde folgende Frage gestellt: *Befürworten Sie die Zusatzoption eines unentgeltlichen Grundjahrs Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche im Kanton Aargau? (Anhörungsbericht Ziffer 4.1 "Unentgeltliches Grundjahr Instrumentalunterricht als Kompensation für das wegfallende unentgeltliche Wahlfach")*

Abbildung 18: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur ergänzenden Frage 1a der Anhörung (n = 135, exklusive "keine Angabe")

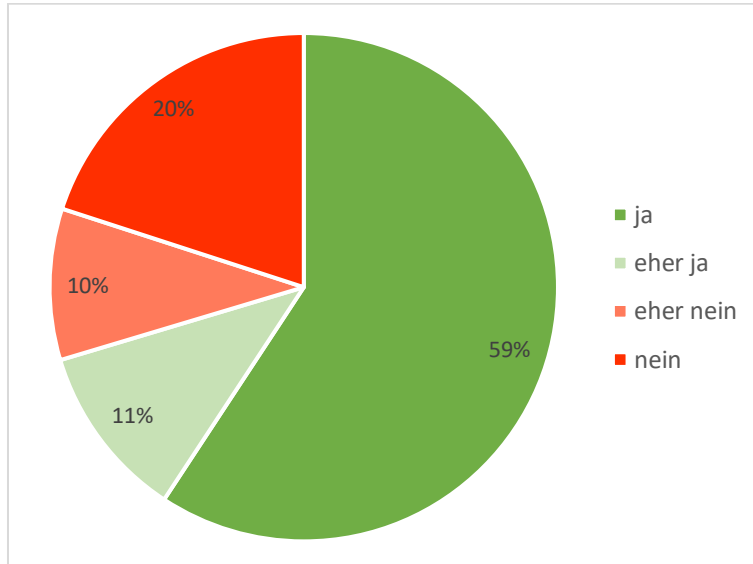
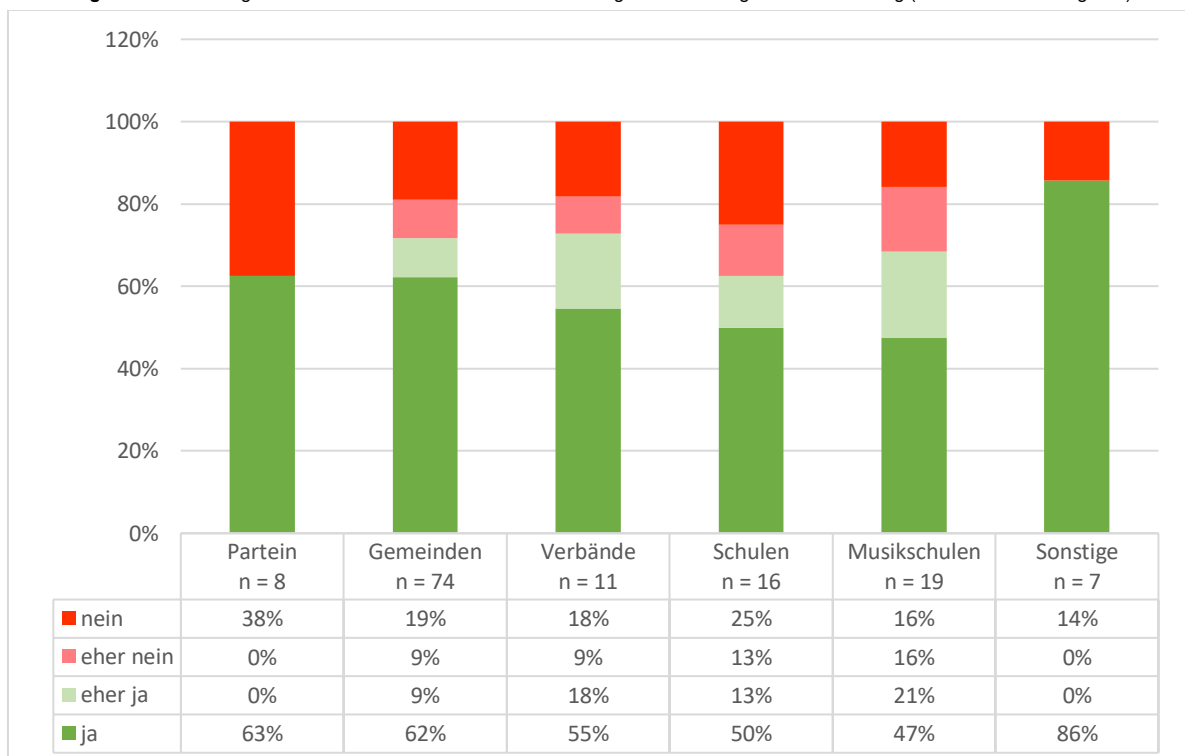


Abbildung 19: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur ergänzenden Frage 1a der Anhörung (exklusive "keine Angabe")



70 % der Teilnehmenden befürworten ein unentgeltliches Grundjahr. Häufig verbinden sie diese Zustimmung in den Bemerkungen jedoch mit der Bedingung, dass der Kanton das Grundjahr zu 100 % finanziert. Das zeigt sich auch deutlich in der Auswertung der ergänzenden Frage 1b (Ziffer 6.11).

Die Begründungen für die ablehnenden Rückmeldungen sind vielfältig. Manche Stimmen wehren sich gegen weitere Mehrkosten für Kanton und Gemeinden, andere befürchten einen unverhältnismässigen Administrationsaufwand für die Umsetzung eines solchen Grundjahrs. Zudem gibt es

Zweifel, ob ein Grundjahr eine nachhaltige musikalische Bildung fördern würde. Wenn der Unterricht nichts koste, würden Eltern ihre Kinder auch dann anmelden, wenn diese nur wenig Motivation mitbringen, um ein Instrument zu lernen. Das erste Unterrichtsjahr mache jedoch in der Regel am wenigsten Spass und erfordere diese intrinsische Motivation. Sonst werde nicht geübt, der Unterricht werde nicht ernsthaft besucht und schliesslich frühzeitig wieder abgebrochen. Eine Mindestbeteiligung der Eltern an den Unterrichtskosten müsse daher gewährleistet sein.

Die Rückmeldungen aus der Anhörung verdeutlichen, dass das unentgeltliche Grundjahr im Vergleich zum administrativen Aufwand zu wenige positive Wirkungen in der Umsetzung erwarten lässt. Ausserdem ist es nur gewünscht, wenn der Kanton die daraus resultierenden Mehrkosten alleine trägt. Diese zusätzlichen Mehrkosten sind für den Kanton nicht tragbar. Der Regierungsrat verzichtet daher auf ein unentgeltliches Grundjahr.

6.11 Ergänzende Frage 1b: Finanzierung des unentgeltlichen Grundjahrs

Es wurde folgende Frage gestellt: *Falls Sie ein unentgeltliches Grundjahr befürworten: Wer soll die zusätzlichen Kosten von jährlich rund 1,4 Millionen Franken finanzieren? (Anhörungsbericht Ziffer 4.1 "Unentgeltliches Grundjahr Instrumentalunterricht als Kompensation für das wegfallende unentgeltliche Wahlfach")*

Abbildung 20: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur ergänzenden Frage 1b der Anhörung (n = 108, exklusive "keine Angabe")

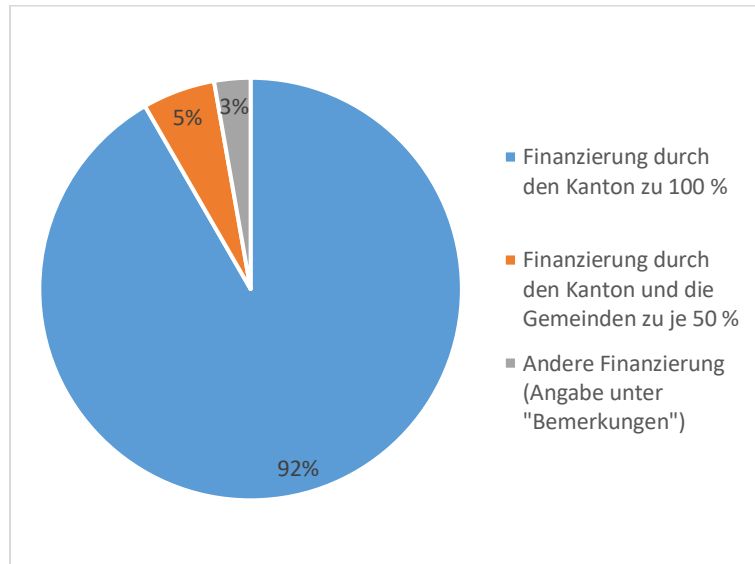
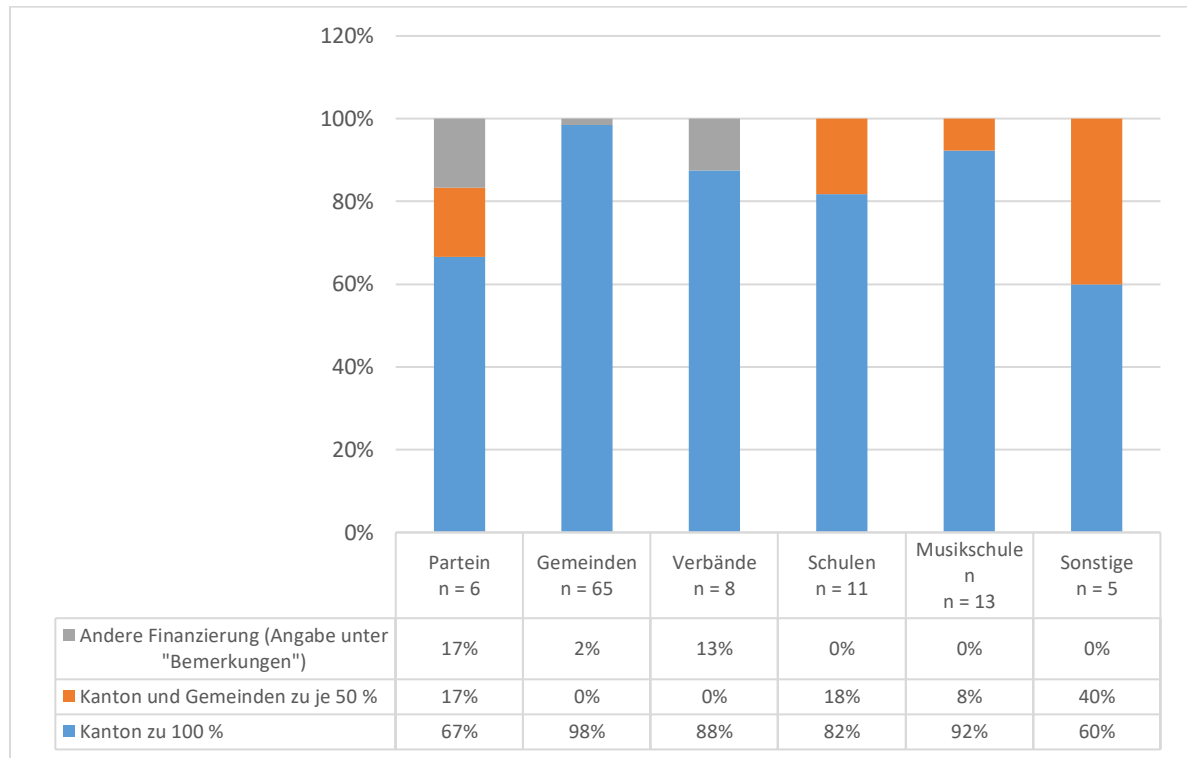


Abbildung 21: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur ergänzenden Frage 1b der Anhörung (exklusive "keine Angabe")



Gemäss 92 % der Rückmeldungen auf die Frage soll ein unentgeltliches Grundjahr vollständig vom Kanton getragen werden. Teilnehmende, die sich für eine andere Finanzierung aussprechen, verweisen alle auf den Zahlungsmechanismus analog zur Volksschule (Ziffern 6.7 und 6.8).

6.12 Ergänzende Frage 2a: Kantonale Mindestgrösse

Es wurde folgende Frage gestellt: *Befürworten Sie die Zusatzoption einer kantonal vorgegebenen Mindestgrösse für beitragsberechtigte Musikschulen? (Anhörungsbericht Ziffer 4.2 "Mindestgrösse für Musikschulen zur Sicherung professioneller Strukturen")?*

Abbildung 22: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur ergänzenden Frage 2a der Anhörung (n = 129, exklusive "keine Angabe")

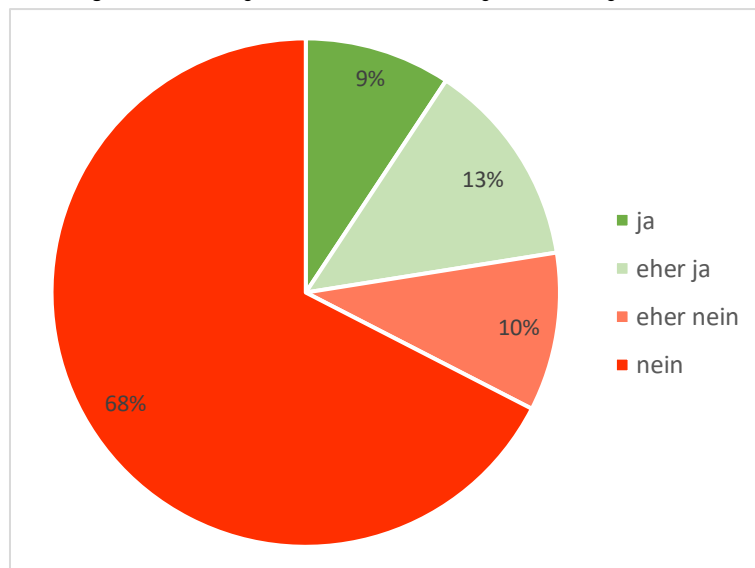
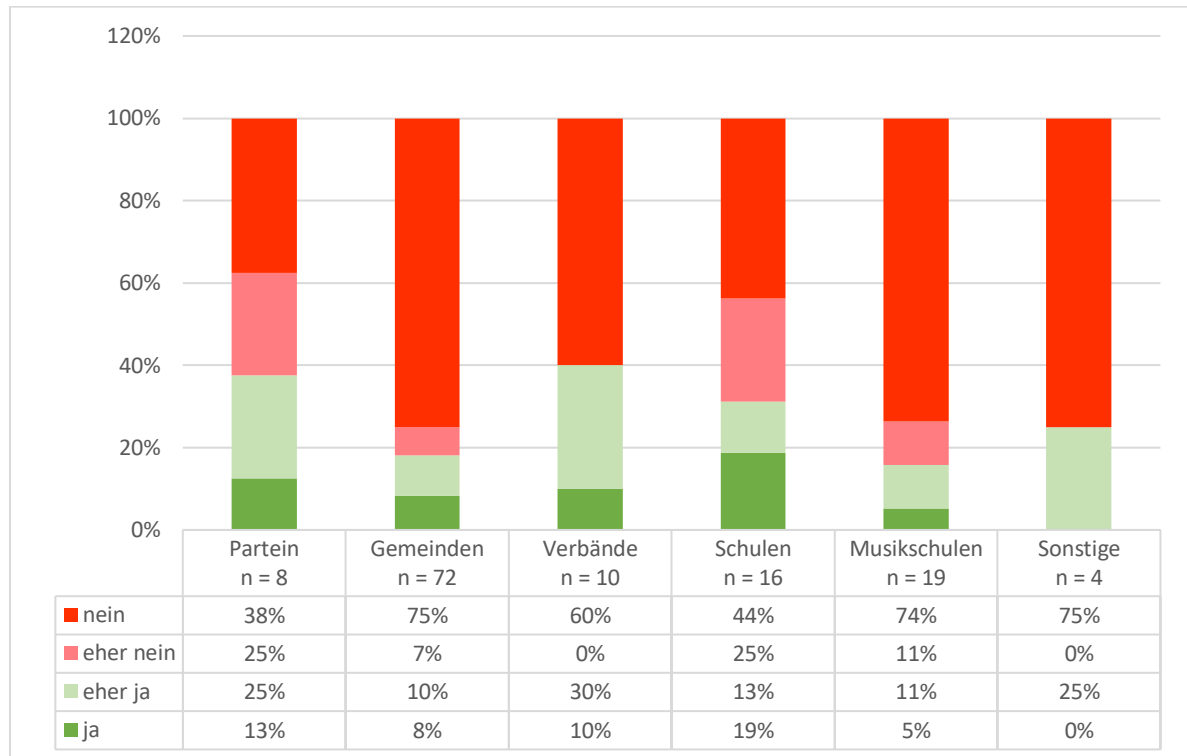


Abbildung 23: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur ergänzenden Frage 2a der Anhörung (exklusive "keine Angabe")



Eine kantonale Mindestgrösse wird über alle Gruppen hinweg deutlich abgelehnt.

Das Hauptargument gegen die Mindestgrösse ist der grosse Eingriff in die Gemeindeautonomie. Andere Teilnehmende halten die Mindestgrösse nicht für notwendig, weil die Gemeinden durch die Revision ohnehin aufgefordert seien, sinnvolle Grössen zu schaffen, um den Bildungsauftrag zu erfüllen.

Schliesslich wird befürchtet, dass grössere und zentral organisierte Musikschulen zu längeren Schulwegen für Kinder und Jugendliche aus kleineren Gemeinden führen. Bei einer dezentralen Organisation von grösseren Musikschulen könnten sich die einzelnen Standorte weniger für ihre lokale Arbeit im Dorf engagieren.

Angesichts der breiten Ablehnung wird die Zusatzoption einer kantonalen Mindestgrösse im Rahmen der Revision des Instrumentalunterrichts nicht weiterverfolgt.

6.13 Ergänzende Frage 2b: Mass der Mindestgrösse

Es wurde folgende Frage gestellt: *Falls Sie eine Mindestgrösse befürworten: Bei welcher Anzahl Schülerinnen und Schüler sollte eine Mindestgrösse Ihres Erachtens festgelegt werden? (Anhörungsbericht Ziffer 4.2 "Mindestgrösse für Musikschulen zur Sicherung professioneller Strukturen")?*

Abbildung 24: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur ergänzende Frage 2b der Anhörung (n = 36, exklusive "keine Angabe")

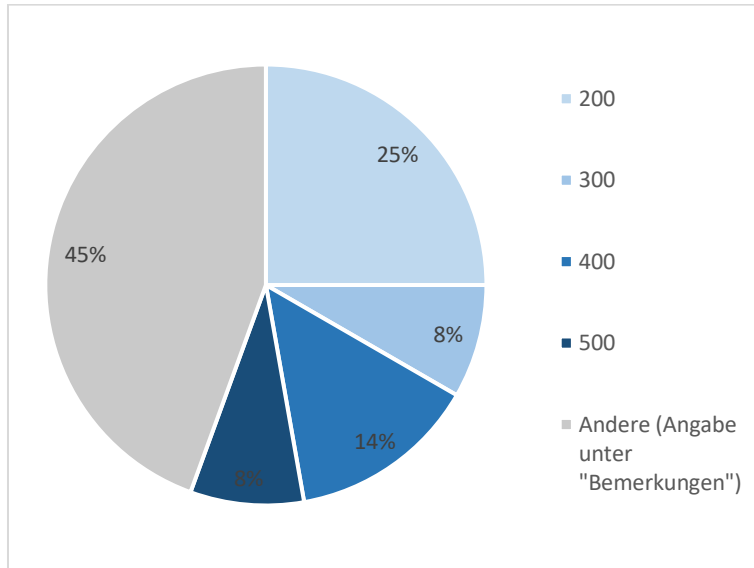
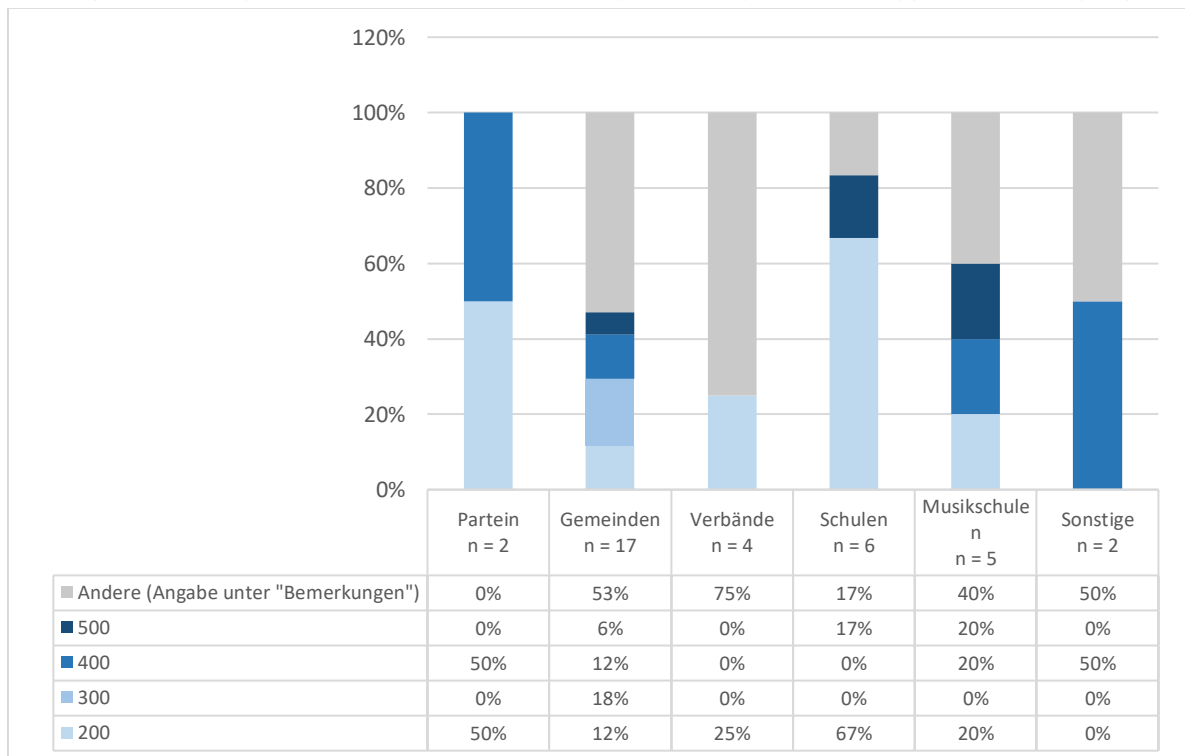


Abbildung 25: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur ergänzenden Frage 2b der Anhörung (exklusive "keine Angabe")



Bei den Rückmeldungen, wie eine Mindestgrösse definiert werden sollte, zeigt sich ein sehr heterogenes Bild. Der Regierungsrat erachtet das als weiteren Grund, von einer Mindestgrösse abzusehen.

7. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

7.1 Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)

Titel 3. Die öffentlichen Aufgaben

§ 36 2. Kulturpflege

Absatz 4 (neu)

Durch diese Bestimmung werden die Gemeinden verpflichtet, für die Führung von Musikschulen nach Massgabe des kantonalen Rechts zu sorgen. Dementsprechend müssen die Gemeinden Musikschulen nicht selbst führen, sie sind jedoch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Musikschulen gemäss den Vorgaben, die der Kanton dazu macht, bestehen. Wenngleich aktuell ausschliesslich die Musikschulen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene reguliert werden sollen, wird bewusst darauf verzichtet, dies auf Verfassungsebene explizit auszuführen. Denn es ist nicht auszuschliessen, dass sich die diesbezüglichen politischen und gesellschaftlichen Anliegen in Zukunft verändern. Es soll daher Sache des Gesetzgebers sein, den regulierten Bereich vorzugeben. Der zweite Satz des Absatzes ermöglicht dem Kanton, die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen, sei es durch Beiträge oder auf andere Weise.

7.2 Kultugesetz (KG)

Titel 1. Einleitung

§ 1 Gegenstand

Litera c

Die Erweiterung der Auflistung um Litera d (vgl. unten) erfordert eine Anpassung der Interpunktion (Komma anstatt Punkt).

Litera d (neu)

Die Förderung der musikalischen Bildung ist als Kulturförderung im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a KG zu verstehen. Während Litera a die Grundlage für die Regelung der Kulturförderung durch den Kanton im Kultugesetz schafft, zeigt diese neue Litera auf, dass sich der Gegenstand des Kultugesetzes auch auf die Vermittlung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen des Instrumentalunterrichts durch die von den Gemeinden geführten Musikschulen erstreckt.

Nicht Gegenstand der Bestimmungen im Kultugesetz sind das lehrplanmässige Pflichtfach Musik inklusive Musikgrundschule sowie das Wahlfach Chor. Diese werden als Teil des Aargauer Lehrplans Volksschule durch die Volksschule angeboten und sind in den entsprechenden Erlassen geregelt.

Titel 4^{bis}. Musikalische Bildung (neu)

Für die neu zu schaffenden Bestimmungen wird ein separater Titel gesetzt. Dieser ist bewusst breit gewählt, da dies ermöglicht, zu einem späteren Zeitpunkt darunter auch Bestimmungen aufzuführen, die nicht die kommunalen Musikschulen, sondern die musikalische Bildung ganz allgemein betreffen, welche gestützt auf § 1 Abs. 1 lit. a KG ebenfalls im Kultugesetz geregelt werden könnte.

§ 53a Zugang und Trägerschaft (neu)

Absatz 1

Durch diese Bestimmung werden die Gemeinden im Sinne des unter Ziffer 3.2 geschilderten kantonalen Bildungsauftrags verpflichtet, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zu einer Musikschule zu gewährleisten. In Orientierung am für die Volksschule geltenden Aufenthaltsprinzip, wird diese Verpflichtung der Gemeinden auf die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich auf deren Gebiet aufhalten, eingegrenzt. Zudem wird konkretisiert, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab dem Kindergarten bis zum vollendeten 22. Altersjahr gemeint sind. Es ist wünschenswert, dass der Zugang zu einer Musikschule auch bereits für Kinder vor dem Kindergarten offensteht, indem die Musikschule auch Angebote im Bereich der musikalischen Frühförderung führt. Es besteht jedoch keine Verpflichtung diesen Zugang zu gewährleisten, da es nicht zumutbar scheint, verpflichtend Angebote für Kleinkinder jeden Alters vorzuschreiben. Hinsichtlich der Eingrenzung der Anspruchsgruppe nach oben wäre auch denkbar, diese am Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II festzumachen. Aufgrund der Verschiedenheit der Ausbildungen und der individuellen Bildungsverläufe kann die Dauer bis zu einem Abschluss jedoch sehr unterschiedlich ausfallen, weshalb die Rechtsgleichheit infrage zu stellen wäre. Hinzu kommt, dass das Abstellen auf das Lebensalter aufgrund seiner Eindeutigkeit und Klarheit auch in administrativer Hinsicht einfacher ist, als es das Abstellen auf eine abgeschlossene Ausbildung wäre. Indem die Altersgrenze relativ hoch angesetzt ist, trägt sie der Durchlässigkeit des Schulsystems Rechnung. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass auch nicht gradlinige Bildungsverläufe in der Regel bis zum vollendeten 22. Altersjahr abgeschlossen werden. Bleibt zu erwähnen, dass über diese eher hoch angesetzte Altersgrenze möglicherweise die Motivation von jungen Erwachsenen höher ist, auch nach ihrer schulischen Karriere weiterhin musikalisch aktiv zu sein und sich auch in den kommunalen Musikvereinen und Chören zu engagieren.

Absatz 2

Die Gemeinden müssen gemäss dem kantonalen Bildungsauftrag (Ziffer 3.2) selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden Musikschulen führen, die sowohl Einzel- als auch Ensembleunterricht im Bereich der Holzblas-, Blechblas-, Schlag-, Streich-, Tasten- und Zupfinstrumente sowie in Gesang anbieten (Litera a). Diese Bestimmung gewährleistet, dass das Angebot weiterhin den bisherigen Standards entspricht und den Instrumentalschülerinnen und Instrumentalschülern ein breites Angebot an unterschiedlichen Instrumenten der verschiedenen Instrumentenfamilien zur Verfügung steht. Im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Ensembleunterrichts erlässt der Regierungsrat gestützt auf Absatz 4 Vorgaben auf Verordnungsebene, indem er insbesondere regelt, unter welchen Voraussetzungen Zusammenspielangebote von Dritten als Ensembleunterricht anerkannt werden. Die Musikschulen müssen zudem ein Förder- und Begabtenkonzept aufweisen, das darlegt, wie sie begabte Schülerinnen und Schüler erkennen und entsprechend fördern. Der Regierungsrat erlässt gestützt auf Absatz 4 weitere Vorgaben (vgl. Erläuterungen zu Absatz 4). Des Weiteren müssen die Musikschulen die Vorgaben betreffend die Organisation gemäss § 53b KG und das Personal gemäss § 53c KG sowie betreffend die Höhe der Unterrichtstarife gemäss § 53d KG einhalten (Litera c).

Zahlreiche Gemeinden arbeiten bereits heute im Bereich der Musikschulen mit anderen Gemeinden zusammen, indem sie beispielsweise die Musikschulen in Form von Gemeindeverbänden führen. Andere Gemeinden wiederum entsenden die Instrumentalschülerinnen und Instrumentalschüler mit Aufenthalt in ihrer Gemeinde in die Musikschule, die von einer benachbarten Gemeinde geführt wird, ohne sich aktiv an der Führung dieser Musikschule zu beteiligen. Diese verschiedenen Konstrukte sollen weiterhin möglich sein, indem die Gemeinden diese Aufgabe gestützt auf diese Bestimmung alleine oder in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden erfüllen können. Die Verpflichtung der Gemeinden gemäss Absatz 1, wonach sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Aufenthalt in ihrer Gemeinde den Zugang zu einer Musikschule zu gewährleisten haben, bedeutet aller-

dings, dass sie sich – sofern sie nicht selber eine Musikschule führen – aktiv um diese Zusammenarbeit zu bemühen haben, indem sie Absprachen treffen oder Verträge schliessen respektive Gemeindeverbände errichten.

Absatz 3

Verschiedene Musikschulen im Kanton Aargau werden von Vereinen getragen. Damit diese Struktur auch weiterhin beibehalten werden kann, wird über diesen Absatz ermöglicht, dass die Gemeinden das Führen der Musikschulen mittels Leistungsvertrag an Dritte übertragen können.

Absatz 4

Der Regierungsrat erlässt gestützt auf diesen Absatz Vorgaben zur Ausgestaltung des Ensembleunterrichts und des Förder- und Begabtenkonzept. Mit Blick darauf, dass die Möglichkeit bestehen soll, Angebote von Dritten – beispielsweise das Zusammenspiel in einem vom lokalen Musikverein geführten Jugendorchester – als Ensembleunterricht der Musikschule zu anerkennen, legt der Regierungsrat durch Verordnung insbesondere fest, unter welchen Voraussetzungen das Angebot von Musikvereinen, Chören etc. als Ensembleunterricht gilt. Im Zusammenhang mit dem Förder- und Begabtenkonzept definiert er insbesondere die Mindestanzahl an Auftrittsmöglichkeiten, um sicherzustellen, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss Absatz 1 regelmässig die Möglichkeit haben, vor Publikum aufzutreten, unabhängig davon, ob sie sich durch eine besondere musikalische Begabung auszeichnen, die eine Begabtenförderung durch den Kanton begründet.

§ 53b Organisation und Zusammenarbeit (neu)

Absatz 1

Trotz Herauslösung der Musikschulen aus der Volksschule sollen diese weiterhin nach dem bewährten Modell der geleiteten Schule durch eine Schulleitung geführt werden. Sie sollen ausserdem eine professionelle Organisationsstruktur aufweisen. Diese zeichnet sich insbesondere durch hohe Qualitätsstandards und dafür geeignete Führungs- und Steuerungsinstrumente (wie Leitbild, Personalreglement, Musikschulordnung, Mitarbeitendenbeurteilung etc.) aus (Ziffer 3.3.2). Dem Regierungsrat wird durch Absatz 4 die Kompetenz gegeben, die erforderlichen Führungs- und Steuerungsinstrumente durch Verordnung festzulegen.

Absatz 2

Durch diese Bestimmung werden die Musikschulen verpflichtet, gemeinsam kantonsweit einheitliche Standards in den Bereichen Führung, Anstellungsbedingungen und Unterrichtsqualität zu erarbeiten. Mit dem VAM verfügen die Musikschulen über eine etablierte Vereinigung, die in den vergangenen Jahren bereits in verschiedenen Bereichen Standards für Musikschulen entwickelt hat und als Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit dienen kann. Durch diese Zusammenarbeit wird die Basis dafür geschaffen, dass eine gewisse Vereinheitlichung der Arbeits- und Unterrichtsbedingungen an den verschiedenen Musikschulen erfolgt, indem die Musikschulen ein gemeinsames Verständnis von Führung und Qualität entwickeln. Dabei macht der Kanton keine Vorgaben, jedoch kann das Departement Bildung, Kultur und Sport bei Bedarf beratend mitwirken (Ziffer 3.5.3).

Absatz 3

Damit die Kinder und Jugendlichen vom Angebot der Musikschulen Kenntnis erhalten, muss sichergestellt werden, dass die Musikschulen und die Volksschule zusammenarbeiten. Die Musikschulen werden durch diesen Absatz zu dieser Zusammenarbeit verpflichtet. Zu denken ist etwa an die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zur Vorstellung der verschiedenen Instrumente oder auch an gemeinsame Schulanlässe (Ziffer 3.3.1). Ebenso sind die Musikschulen angehalten, ihre Unterrichtszeiten auf die Ferien und Stundenpläne der Volksschule abzustimmen, damit die Kinder und Jugendlichen beispielsweise Rand- und Zwischenstunden für den Instrumentalunterricht nutzen

können. Eine vergleichbare Bestimmung ist auch im Volksschulgesetz (VSG) verankert (vgl. Erläuterungen zu § 27 Abs. 1 VSG). Vor dem Hintergrund, dass der Einfluss der Berufsfachschulen auf die kulturelle Entfaltung und die Freizeitgestaltung der Berufslernenden nicht mit demjenigen der Volksschule auf deren Schülerinnen und Schüler zu vergleichen ist, wird auf eine Verpflichtung der Musikschulen zur Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen verzichtet. Dies auch mit Blick darauf, dass die Berufslernenden die Berufsfachschulen in der Regel nur während zwei Tagen pro Woche besuchen.

Absatz 4

Gestützt auf diesen Absatz legt der Regierungsrat durch Verordnung die erforderlichen Führungs- und Steuerungsinstrumente fest. Die Musikschulen verfügen über ein Leitbild, das Auskunft über die strategische Ausrichtung der Musikschule gibt, ein Musikschulreglement inklusive Personalreglement, über das die institutionellen Grundlagen der Musikschule festgelegt werden, sowie eine Schulordnung, die die operativen Regeln benennt (Ziffer 3.3.2).

§ 53c Personal (neu)

Mit der Herauslösung des Instrumentalunterrichts aus der Volksschule gehören die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen nicht mehr in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL). Das Anstellungsverhältnis geht gänzlich in die Kompetenz der Gemeinden respektive der Musikschulen über. Über den neuen § 53c KG soll sichergestellt werden, dass der vor der Revision bestehende Standard der Anstellungsbedingungen, aber auch der Standard der Qualität des Personals und damit verbunden des Unterrichts, in seinen Grundzügen beibehalten wird (Ziffer 3.3.3).

Absatz 1

Durch diese Bestimmung wird in Anlehnung an § 8 GAL festgelegt, dass sowohl die Musikschulleitungen als auch die Instrumentallehrpersonen nebst der persönlichen Eignung angemessen qualifiziert sein müssen. Gestützt auf Absatz 4 erfolgt eine Konkretisierung auf Verordnungsebene.

Absatz 2

Zwecks Beibehaltung der gemäss Absatz 1 geforderten Qualität werden die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen gestützt auf diesen Absatz angehalten, sich angemessen weiterzubilden. Gemäss den aktuell geltenden Bestimmungen können die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen heute das Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Nordwestschweiz, Abteilung Musik, unentgeltlich besuchen. Gestützt auf den zweiten Satz dieser Bestimmung soll es weiterhin möglich sein, dass der Kanton Weiterbildungsangebote für Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen insbesondere finanziell unterstützt (Ziffer 3.3.3).

Absatz 3

Um einerseits eine angemessene Entlohnung für die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen sicherzustellen und andererseits für alle Musikschulen diesbezüglich vergleichbare Bedingungen zu schaffen, sollen sich die Löhne der Instrumentallehrpersonen und der Musikschulleitungen in demselben Rahmen bewegen wie die Löhne an den Volksschulen (Ziffer 3.3.3). Daher sollen sich die Löhne gestützt auf diesen Absatz trotz der Herauslösung aus dem Geltungsbereich des GAL an allen Musikschulen nach den Löhnen für Lehrpersonen der Primarstufe beziehungsweise den Löhnen für Schulleitungen der Volksschule gemäss dem Lohndekret Lehrpersonen richten. Dadurch werden auch die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der Funktion als Instrumentallehrperson respektive Musikschulleitung mit der Funktion als Primarlehrperson respektive Volksschulleitung zum Ausdruck gebracht. Die im LDLP enthaltenen Lohnstufen und Lohnbänder (Anhänge 1 und 2) geben den Rahmen für die Entlohnung der Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen vor. Der Prozess hinsichtlich Festlegung der Löhne etc. liegt hingegen im Kompetenzbereich der jeweiligen Anstellungsbehörde. Darüber hinaus ist es nicht vorgesehen, dass weitere Bestimmungen des LDLP für

die Anstellung des Musikschulpersonals zu berücksichtigen sind. Die Musikschulen sind jedoch gemäss § 53b Abs. 2 dazu verpflichtet, gemeinsam kantonsweit einheitliche Standards zu den Anstellungsbedingungen zu erarbeiten.

Bei nicht ausreichender Qualifikation gemäss Absatz 1 sind Lohnabzüge zulässig (vgl. Erläuterungen zu Absatz 4).

Absatz 4

Gestützt auf diesen Absatz legt der Regierungsrat die Einzelheiten zu den Qualifikationen und dem Pensum der Musikschulleitungen fest. So kann er durch Verordnung sowohl den Regelfall (Masterabschluss einer Musikhochschule auf dem entsprechenden Instrument) als auch die Ausnahmen regeln – beispielsweise für Instrumentallehrpersonen, die ein (folkloristisches) Instrument unterrichten, für das keine gängige Ausbildung mit Masterabschluss absolviert werden kann (Ziffer 3.3.3). Im Zusammenhang mit Instrumentallehrpersonen, die keine ausreichende Qualifikation aufweisen, kann der Regierungsrat insbesondere die Kriterien für die Vornahme eines Lohnabzugs festlegen. Ebenso erlässt der Regierungsrat durch Verordnung Vorgaben zum Pensum der Musikschulleitungen (Ziffer 3.3.3).

§ 53d Unterrichtstarife (neu)

Absatz 1

Diese Bestimmung legt fest, dass die Summe aller Unterrichtsentgelte, die von den Musikschulen für den Instrumentalunterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 53a Abs. 1 KG eingenommen werden, 26 % der Lohnkosten für die Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen, die in diesem Zusammenhang entstehen, nicht überschreiten dürfen (Ziffer 3.3.4). Bei den Lohnkosten handelt es sich um die Bruttolohnsumme für die Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitungen einschliesslich Arbeitgeberbeiträgen und Stellvertretungen. Nicht darin enthalten sind die Löhne des administrativen Personals. Gestützt auf § 55 KG wird dies auf Verordnungsebene zu konkretisieren sein.

Vor dem Hintergrund, dass die Unterrichtstarife für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gestützt auf diese Bestimmung deutlich unter den Tarifen für Erwachsene (bei denen von einer Vollkostendeckung ausgegangen werden kann) zu liegen kommen, ist Art. 12a Abs. 1 KFG umgesetzt. Denn das Anliegen gemäss Ständeratsdebatte vom 12. Mai 2015, wonach die Tarife mindestens ein Drittel unter den Tarifen für Erwachsene zu liegen haben²⁵, ist damit erfüllt. Mit Blick auf Art. 12a Abs. 1 KFG, gelten die Vorgaben explizit auch für Tarife, die im Bereich der freiwilligen musikalischen Frühförderung erhoben werden, das heisst für Angebote, die auch Kinder vor Eintritt in den Kindergarten betreffen. Wenngleich die Gemeinden nicht gesetzlich verpflichtet sind, den Zugang zu diesen Angeboten zu gewährleisten und hernach auch keine Verpflichtung der Musikschulen besteht, ein entsprechendes Angebot zu führen (vgl. Erläuterungen zu § 53a Abs. 1 KG), sind die Tarife für diese Angebote ebenso tief zu halten wie für die übrigen Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Absatz 2

Bei der Festlegung der Tarife ist die wirtschaftliche Situation der Eltern respektive der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu berücksichtigen, wie dies der erste Teilsatz von Art. 12a Abs. 2 KFG vorschreibt. Wenngleich es sich um eine Wiederholung der bundesrechtlichen Bestimmung handelt, wird diese vorliegend bewusst aufgeführt, zumal es sich bei deren Einhaltung um eine Vorgabe gemäss § 53a Abs. 2 lit. c KG handelt, die für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Sinne von § 53e Abs. 2 KG erfüllt sein muss.

²⁵ Vgl. www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Amtliches Bulletin > [Ständeratsdebatte zu Art. 12a KFG vom 12. März 2015](#)

Die Umsetzung des zweiten Teilsatzes von Art. 12a Abs. 2 KFG, wonach bei der Festlegung der Unterrichtstarife eine Berücksichtigung des erhöhten Ausbildungsbedarfs musikalisch Begabter zu erfolgen hat, wird im Rahmen der Konkretisierung der kantonalen Begabtenförderung gestützt auf § 53f Abs. 2 KG respektive im Rahmen der Regelung betreffend die Ausgestaltung des Förder- und Begabtenkonzepts gestützt auf § 53a Abs. 4 KG auf Verordnungsebene erfolgen.

§ 53e Kantonsbeiträge (neu)

Absatz 1

Diese Bestimmung legt fest, dass der Kanton den Musikschulen Beiträge leistet. Die Beiträge umfassen 29 % der Lohnkosten für die Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitung(en), die im Zusammenhang mit dem Instrumentalunterricht (Einzel- und Ensembleunterricht) von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 53a Abs. 1 KG anfallen. Diese Kosten beinhalten auch die Lohnkosten, die für den Unterricht für Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten, das heisst für Angebote im Bereich der freiwilligen musikalischen Frühförderung, anfallen. Dies ist einerseits dem Umstand geschuldet, dass der Kanton gemäss § 53d KG Vorgaben macht zu den Tarifen für Angebote im Bereich der musikalischen Frühförderung. Andererseits würde das Herausfiltern der vermutungsweise eher seltenen Fachbelegungen durch Kinder unter 4 Jahren einen unnötig grossen administrativen Aufwand nach sich ziehen, den es zu vermeiden gilt. Im Gegensatz dazu hat die Gewährleistung des Zugangs zu einem Angebot einer Musikschule erst für Kinder ab dem Kindergarten zu erfolgen (vgl. Erläuterungen zu § 53a Abs. 1 KG und § 53d Abs. 1 KG). Der Kanton beteiligt sich in keinem Fall an den Kosten des administrativen Personals und auch nicht an den Betriebs- und Unterhaltskosten der Musikschulen.

Absatz 2

Beiträge an die Musikschulen werden nur dann ausgerichtet, wenn die Musikschulen dem zuständigen Departement nachweisen, dass sie die Vorgaben gemäss den §§ 53a–53d KG einhalten. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben führt dazu, dass die Beiträge gekürzt oder bei wiederholter verschuldeter Nichteinhaltung der Vorgaben die Beitragszahlungen eingestellt werden. Das diesbezügliche Verfahren inklusive der Höhe und den Rahmen der Kürzungen regelt der Regierungsrat gestützt auf Absatz 3 durch Verordnung.

Absatz 3

Das Verfahren und die Einzelheiten betreffend Auszahlung, Turnus etc. der Kantonsbeiträge sowie betreffend Sanktionsmassnahmen bei Nichteinhaltung der Vorgaben wird gestützt auf diesen Absatz auf Verordnungsebene zu konkretisieren sein. Bei Musikschulen, die die Vorgaben des Kantons unverschuldet, beispielsweise aufgrund unvorhersehbarer Schwankungen bei den Schülerzahlen oder aufgrund unerwarteter personeller Veränderungen, nicht mehr vollumfänglich erfüllen, soll unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips von einer Beitragskürzung abgesehen werden können.

§ 53f Kantonale Begabtenförderung (neu)

Absatz 1 und 2

Analog zum neuen Volksschulgesetz und dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200) bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die es ermöglicht, dass der Kanton Angebote, insbesondere zusätzlichen Unterricht, für besonders Begabte unterstützen kann (Ziffer 3.4.2). Gestützt auf Absatz 2 werden hierfür die Einzelheiten – das heisst der Umfang und die Voraussetzungen der Unterstützung – auf Verordnungsebene geregelt. Zum einen ist vorgesehen, dass der Kanton besonders begabte Instrumentalschülerinnen und Instrumentalschüler wie bis anhin durch die Finanzierung von Unterrichtsminuten fördert. Damit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen diese Form der Begabtenförderung zuteilwird, müssen sie insbesondere das

erfolgreiche Absolvieren des entsprechenden Stufentests (Ziffer 3.2) sowie weitere ihr hohes Potenzial belegende Nachweise vorweisen und sich durch regelmässiges Üben auszeichnen. Ausserdem dürfen sie nicht bereits von dieser Form der kantonalen Begabtenförderung an einer anderen Musikschule oder an der Mittelschule profitieren.

§ 53g Datenbearbeitung (neu)

Absatz 1

Als qualifizierte Form der Datenbearbeitung darf die Weitergabe ("Bekanntgabe") von Personendaten an öffentliche Organe unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Bearbeitung dieser Daten (§ 8 IDAG) erfüllt sind und die Weitergabe verhältnismässig ist (§ 9 IDAG), oder wenn die Datenweitergabe zur Erfüllung einer klar gesetzlich umschriebenen Aufgabe des Organs dient, das die Daten empfängt (§ 14 IDAG). Diese Bestimmung nennt die Aufgaben, bei deren Vollzug Personendaten bearbeitet und weitergegeben werden. Einerseits betrifft dies die Bemessung und Überprüfung der Höhe der Kantonsbeiträge (Litera a), zumal die Höhe der massgebenden Lohnkosten unter anderem von den Jahrgängen der jeweiligen Instrumentallehrpersonen und Schulleitungen abhängt. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, die Nachweise der Musikschulen auf deren Korrektheit zu überprüfen (Litera b). So kann – im Rahmen der vierjährigen Überprüfung, vor allem aber auch im Verdachtsfall – beispielsweise anhand einer Auflistung der Instrumentalschülerinnen und -schüler überprüft werden, ob es sich bei den gemeldeten Zahlen um reale Fachbelegungen und nicht um fiktive Zahlen handelt. Des Weiteren betrifft es die Prüfung, ob einzelne Schülerinnen und Schüler die Teilnahmevoraussetzungen für die kantonale Begabtenförderung erfüllen (Litera c). Dabei geht es insbesondere darum, sicherzustellen, dass die Begabtenförderung nicht mehrfach durch dieselbe Person – an verschiedenen Musikschulen – in Anspruch genommen wird. Schliesslich erfolgt eine Weitergabe und Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Gewährung von Unterstützung im Bereich der Weiterbildung von Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen, da diese an die einzelnen Personen gebunden ist (Litera d).

§ 54a Übergangsrecht Musikschulen (neu)

Absatz 1

Heute gibt es im Kanton Aargau noch eine Handvoll Gemeinden, die keinen Zugang zu einer Musikschule gewährleisten. Die Übergangsfrist bis zum Beginn des Schuljahrs 2029/30 gibt diesen Gemeinden genügend Zeit, um eine Musikschule zu gründen oder sich einer bestehenden Musikschule anzuschliessen.

Absatz 2

Mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2031 werden den von den Gemeinden geführten oder beauftragten Musikschulen die Beiträge gemäss § 53e Abs. 1 KG gewährt ohne das Erbringen des Nachweises gemäss § 53e Abs. 2 KG. Die Musikschulen erhalten den Kantonsbeitrag auf Grundlage der Informationen, die zur Berechnung und Auszahlung desselben nötig sind (Ziffer 3.5.2).

Das Gewähren der Beiträge während der Übergangsfrist stellt sicher, dass das Angebot an Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche von der 6.–9. Klasse durch die Musikschulen weitergeführt werden kann, da mit dem Inkrafttreten der Revision am 1. August 2028 gleichzeitig auch das Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule entfällt. Somit werden die Instrumentallehrpersonen an den Musikschulen, die Schülerinnen und Schüler der 6.–9. Klasse unterrichten, nicht mehr vom Kanton entlohnt, sondern neu zu kommunalen Bedingungen angestellt, was für die Trägerschaften der Musikschulen einen unmittelbaren, beträchtlichen Anstieg ihrer Lohnkosten bedeutet. Ab dem

1. Januar 2032 werden die Beiträge schliesslich nur noch bei Erbringung des Nachweises gemäss § 53a Abs. 2 KG geleistet.

Die verhältnismässig lange Übergangsfrist stellt sicher, dass die Gemeinden und Musikschulen ausreichend Zeit haben, um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Es ist vorgesehen, dass sie dabei vom zuständigen Departement eng begleitet werden, sodass im Lauf der Frist ein Turnus sowie eine Staffelung im Zusammenhang mit der Prüfung der Beitragsberechtigung unter gleichzeitiger Wahrung der Rechtsgleichheit (Ziffer 3.5.1) etabliert werden kann. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen können gestützt auf § 55 KG auf Verordnungsebene erlassen werden.

7.3 Neues Volksschulgesetz (VSG)

Infolge der Herauslösung des Instrumentalunterrichts aus der Volksschule und dem damit verbundenen Wegfall des lehrplanmässigen Instrumentalunterrichts ist eine Anpassung des neuen Volksschulgesetzes (VSG), das per 1. August 2026 in Kraft tritt, notwendig. Diese betrifft lediglich die §§ 27 und 135 VSG, in welchen der lehrplanmässige Instrumentalunterricht geregelt wird. Das lehrplanmässige Pflichtfach Musik inklusive Musikgrundschule sowie das Wahlfach Chor und die damit verbundenen Bestimmungen (§§ 66 und 77 VSG) bleiben unverändert.

Titel 2. Angebote

§ 27 Musikschulen

Absatz 1

Mit der Herauslösung des Instrumentalunterrichts aus der Volksschule ist die entsprechende Bestimmung im VSG anzupassen. Sie stellt das Gegenstück zu § 53b Abs. 3 KG dar (vgl. Erläuterungen zu § 53b Abs. 3 KG) und verpflichtet die Schulträger mit den kommunalen Musikschulen zusammenzuarbeiten – sei es beispielsweise im Zusammenhang mit Schulanlässen oder im Rahmen der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten. Ausserdem sind die Schulträger angehalten, auf das Angebot der Musikschulen aufmerksam zu machen.

Titel 12. Privatschulen und private Schulung

§ 135 Zugang zu Angeboten; Vorsorgeuntersuchungen

Absatz 1, Litera c

Mit dem Wegfall des lehrplanmässigen Instrumentalunterrichts wird der Verweis auf dieses Angebot hinfällig und kann aufgehoben werden.

8. Auswirkungen

8.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden

Die Revision des Instrumentalunterrichts verursacht für den Kanton und die Gemeinden insgesamt einen jährlich wiederkehrenden Mehraufwand von voraussichtlich 5,1 Millionen Franken. Dieser kommt auf zwei Arten zustande:

- Die **Begrenzung der Unterrichtstarife** für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene führen zu einer Kostenverschiebung von rund 2,9 Millionen Franken von den Eltern hin zu Kanton und Gemeinden. Diese Kosten werden heute durch die Eltern getragen und durch die Revision auf den Kanton und die Gemeinden übertragen. Mit Blick auf die gesamten Lohnkosten, die dem Kanton, den Gemeinden und den Eltern im Kanton Aargau für den Instrumentalunterricht an den Musikschulen anfallen, führt diese Entlastung der Eltern zu keinen Mehrkosten. Es handelt sich lediglich um eine Umverteilung der Kosten.
- Die **kantonale Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen** von Musikschulleitungen und Instrumentallehrpersonen führen zu einem Mehraufwand von rund 2,2 Millionen Franken. Dieser ergibt sich aus den unterschiedlichen kommunalen Anstellungsbedingungen, die an manchen Musikschulen heute noch unter den kantonalen Vorgaben liegen. Für die Anpassung der Löhne der Instrumentallehrpersonen ist mit Mehrkosten von rund 1,5 Millionen Franken zu rechnen. Für die Anpassung der Pensen und Löhne der Musikschulleitungen mit rund 0,7 Millionen Franken. Dieser Mehraufwand fällt eher moderat aus, was darauf zurückzuführen ist, dass die kantonalen Vorgaben den Qualitätsstandards des VAM entsprechen, deren Umsetzung in den letzten Jahren bereits vielerorts eine Angleichung der Löhne und Pensen an diese Standards bewirkt haben.

Angesichts der sinkenden Nachfrage nach Instrumentalunterricht erhofft sich der Regierungsrat, dass sich die Nachfrage durch die Revision stabilisiert. Er geht nicht von einer Zunahme der Nachfrage und damit verbundenen Mehrkosten aus.

8.1.1 Finanzieller Mehraufwand für den Kanton

Der voraussichtliche Mehraufwand für den Kanton ist in Tabelle 4 dargestellt. Aus dem Kostenanteil von 29 % an die Lohnkosten für die Instrumentallehrpersonen und die Musikschulleitung resultieren für den Kanton jährliche Mehrkosten von 3,7 Millionen Franken.

Der Gesamtaufwand des Kantons zur Mitfinanzierung des Instrumentalunterrichts an den Musikschulen beläuft sich damit auf 15,9 Millionen Franken. Die Gesamtkosten, die der Kanton künftig für den Instrumentalunterricht pro Jahr aufwendet, liegen damit lediglich 0,4 Millionen Franken über den 15,5 Millionen Franken, die dem Kanton noch bis 2013 angefallen sind. Seither sind seine Ausgaben für den Instrumentalunterricht aufgrund sinkender Nachfrage kontinuierlich gesunken und betragen heute noch 12,2 Millionen Franken (Ziffer 1.1). Der aus der Revision resultierende Mehraufwand soll unter anderem den Instrumentalunterricht durch günstigere Unterrichtstarife finanziell attraktiver machen und dazu beitragen, die sinkende Nachfrage zu stoppen (Ziffer 2.2).

Im Vergleich zum Umsetzungsvorschlag, für den der Regierungsrat vom 22. August bis 22. November 2025 eine öffentliche Anhörung durchgeführt hat, sinken die Mehrkosten für den Kanton um rund 0,4 Millionen Franken. Damit nimmt der Regierungsrat die unvereinbaren Rückmeldungen aus der Anhörung auf und kommt den Stimmen, die neue Mehrkosten für den Kanton ablehnen, leicht entgegen (Ziffer 6.7).

Tabelle 4: Kostenschätzung – Übersicht über den jährlichen Aufwand des Kantons in Millionen Franken exklusive Begabtenförderung

	Aktuell Stand JR 2025	Umsetzung Revision
Kantonsaufwand pro Jahr in Mio. Fr.	12,2	15,9
Kantonsmehraufwand in Mio. Fr.	-	3,7

8.1.2 Aufgaben- und Finanzplan

Die Mehrkosten ab Schuljahr 2028/29 sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 eingestellt. Bei den eingestellten Mitteln handelt es sich um die Lohnkosten der Instrumentallehrpersonen inklusive Arbeitgeberbeiträgen sowie die Mehrkosten, die durch die Revision des Instrumentalunterrichts resultieren. Im Budgetjahr und in den Planjahren sind die Lohnsummen- sowie die Schülerinnen- und Schülerzahlen-Entwicklung eingerechnet. Die im Vergleich zur Anhörungsvorlage gesunkenen Mehrkosten in Höhe von 0,4 Millionen Franken werden im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 berücksichtigt.

Tabelle 5: Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029, in Franken

in Franken	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029	12'900'000	13'000'000	15'000'000	17'600'000
Globalbudget Lehrerlöhne Instrumentalunterricht inklusive AGB (FB 100)	12'900'000	13'000'000	13'300'000	13'500'000
Globalbudget Mehrkosten nach Umsetzung (FB 100)	0	0	1'700'000	4'100'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	12'900'000	13'000'000	14'840'000	17'200'000
Globalbudget Lehrerlöhne Instrumentalunterricht inklusive AGB (FB 100)	12'900'000	13'000'000	13'300'000	13'500'000
Globalbudget Mehrkosten nach Umsetzung (FB 100)	0	0	1'540'000	3'700'000
Abweichung	0	0	-160'000	-400'000
Globalbudget Lehrerlöhne Instrumentalunterricht inklusive AGB (FB 100)	0	0	0	0
Globalbudget Mehrkosten nach Umsetzung (FB 100)	0	0	-160'000	-400'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

8.1.3 Personelle Auswirkungen für den Kanton

Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen schafft der Kanton eine Schnittstelle zu den aktuell 60 Musikschulen im Kanton. Die personellen Aufwände des Kantons (regelmässiges Überprüfen der Beitragsberechtigungen und kantonalen Vorgaben, Rechnungsprüfung und Auszahlung, kantonale Ansprechperson für Musikschulen, Schnittstelle zu Verbänden) werden auf 50 Stellenprozent ab 1. Januar 2028 veranschlagt. Die benötigten Stellenprozent werden innerhalb des Departements Bildung, Kultur und Sport abteilungsübergreifend kompensiert. Das ist möglich, weil mit der Umsetzung der vorliegenden Revision die Lohnadministration für die Instrumentallehrpersonen des Wahlfachs Instrumentalunterricht beim Personaldienst Lehrpersonen entfällt.

8.1.4 Finanzieller Mehraufwand für die Gemeinden

Die Gemeinden, deren Musikschulen aktuell die Mindestvorgaben der Revision nicht erfüllen, haben mit Mehrkosten zu rechnen (Tabelle 6). Diese belaufen sich auf rund 1,4 Millionen Franken jährlich wiederkehrend und ergeben sich aus den kantonalen Lohnvorgaben für die Lehrpersonen und die Musikschulleitungen sowie der Begrenzung der Unterrichtstarife für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II. Ihr Anteil am Gesamtkostenteiler bleibt dabei trotz der Mehrkosten bei rund 50 %. Das erklärt sich durch die Erhöhung der Gesamtkosten für die kantonalen Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen, die Mehrkosten von 2,2 Millionen Franken verursachen.

Der Regierungsrat reagiert mit der aktuellen Aufteilung der Mehrkosten auf vielzählige Rückmeldungen aus der Anhörung, die mit den ursprünglich vorgeschlagenen Mehrkosten für die Gemeinden nicht einverstanden waren (Ziffer 6.7). Mit Blick auf den damaligen Umsetzungsvorschlag reduzieren sich die Mehrkosten für die Gemeinden um rund 1,3 Millionen Franken.

Tabelle 6: Kostenschätzung – Übersicht über die Gemeindeaufwände pro Jahr in Millionen Franken für die Musikschulen.

	Aktuell	Umsetzung Revision
Gemeindeaufwand pro Jahr in Mio. Fr.	27,4	28,8
Gemeindemehraufwand in Mio. Fr.	-	1,4

Tabelle 6 gibt lediglich Auskunft über die finanziellen Auswirkungen auf die Gesamtheit der Gemeinden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sind unterschiedlich. Sie hängen im Wesentlichen von vier Faktoren ab:

- **Zugang zu einer Musikschule für Kinder und Jugendliche:** Gemeinden werden Mehrkosten haben, wenn sie aktuell noch keinen Zugang zu einer Musikschule sicherstellen. Dies betrifft nur eine Handvoll Gemeinden.
- **Entlöhnung der Instrumentallehrpersonen:** Wo die Instrumentallehrpersonen bereits Löhne erhalten, die nach den VAM-Standards der Lohnstufe 22 beziehungsweise 23 gemäss Anhang 2 des LDLP entsprechen, fallen in diesem Bereich keine Mehrkosten an.
- **Pensen und Entlöhnung der Musikschulleitung:** Wo die Musikschulen bereits über eine Musikschulleitung mit Pensum und Entlöhnung gemäss VAM-Standards verfügen, fallen in diesem Bereich keine Mehrkosten an.
- **Unterrichtstarife:** Gemeinden, die bereits heute für niedrige Unterrichtstarife für Kinder und Jugendliche an den Musikschulen sorgen, sind weniger von Mehrkosten betroffen.

8.1.5 Personelle Auswirkungen auf die Gemeinden

Als Träger der Musikschulen bekommen die Gemeinden durch die Revision die vollständige Personalverantwortung für die Instrumentallehrpersonen an den Musikschulen. Da sie bereits heute den grössten Teil dieser Verantwortung tragen, kommt es voraussichtlich zu keinen nennenswerten administrativen Veränderungen. Delegieren sie den Bildungsauftrag an eine privat-rechtliche Musikschule, liegt die Personalverantwortung bei dieser Musikschule.

Die Gemeinden erfahren durch die Revision einerseits eine deutliche administrative Entlastung, da sie beim Kanton keine Ressourcen für das Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule beantragen müssen und die Instrumentallehrpersonen nicht mehr nach dem für sie teilweise aufwändigen Verfahren des kantonalen Lohnsystems, wie es seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist, einstufen und abrechnen müssen. Andererseits entsteht für die Gemeinden/Musikschulen zu Beginn der Revision ein administrativer Aufwand, um die in Ziffer 3.5 erwähnten nötigen Informationen systematisch zu erfassen. Nach der Umstellung ist jedoch mit einem deutlich geringeren administrativen Aufwand zu

rechnen, um den Kantonsbeitrag beim Kanton in Rechnung zu stellen. Insgesamt hat die Umsetzung der Revision des Instrumentalunterrichts mittelfristig eine administrative Entlastung der Gemeinden zur Folge.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Viele Publikationen erwähnen, dass aktives Musizieren die Persönlichkeitsentwicklung positiv beeinflusst. Fähigkeiten wie Konzentration, Ausdauer, Teamfähigkeit, soziale Aufmerksamkeit und vernetztes Denken werden durch das Erlernen eines Musikinstruments und das gemeinsame Musizieren gefördert. Solche überfachlichen Qualifikationen gelten in der heutigen Berufswelt als Schlüsselqualifikationen, welche Voraussetzung sind für den kompetenten Umgang mit Fachwissen und zum erfolgreichen Handeln erst befähigen. Die gezielte Förderung dieser Schlüsselqualifikationen bei den Kindern und Jugendlichen als künftige Arbeitnehmende ist für die Wirtschaft von grossem Nutzen. Ein attraktives Bildungsangebot fördert den Standort Kanton Aargau als attraktiven Wohn- und Wirtschaftskanton.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Das zusätzliche Engagement von Kanton und Gemeinden im Instrumentalunterricht wie auch die gestärkte Organisation der Musikschulen werden den Zugang zur Musik für alle Aargauer Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II verbessern und der abnehmenden Nachfrage entgegenwirken. Zusammen mit dem Kulturförderungsauftrag an die Musikschulen betrifft dies als Folge auch den Zugang zu den zahlreichen Musikvereinen, Chören und Orchestern bis hin zu den Musikhochschulen. Die mit der vorliegenden Revision angestossene Investition in eine chancengerechte, lückenlose instrumentalmusikalische Bildung der Kinder und Jugendlichen im Kanton Aargau leistet damit auch einen wichtigen Beitrag, gelebte Traditionen zu erhalten.

Die Stärkung der kulturellen Teilhabe ist eine der drei strategischen Handlungsachsen der Kulturpolitik des Bundes²⁶. Kulturelle Teilhabe zu stärken bedeutet, die individuelle und kollektive Auseinandersetzung mit Kultur und die aktive Mitgestaltung des kulturellen Lebens anzuregen. Wer am kulturellen Leben teilnimmt, wird sich der eigenen kulturellen Prägungen bewusst, entwickelt eine eigene kulturelle Identität und trägt so zur kulturellen Vielfalt der Schweiz bei.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Gemäss heutigem Kenntnisstand hat die Revision keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.

8.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Diverse Kantone haben in den letzten Jahren bereits ähnliche Regelungen für die Musikschulen erlassen, wie sie nun im Aargau geplant sind (Ziffer 1.4.2).²⁷ Mit der Umsetzung der Revision zieht der Kanton Aargau dieser Entwicklung nach und gewährleistet somit ein vergleichbares Angebot an Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche.

Mit der Umsetzung der (22.337) Motion zur Revision des Instrumentalunterrichts im Sinn der obigen Ausführungen kommt der Kanton seiner Verpflichtung gemäss Art. 67a BV nach, die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und Grundsätze für ihren Zugang zum Musizieren sowie für die Förderung musikalisch Begabter festzulegen. Die Umsetzung des Art. 67a BV wird auch in der (22.337) Motion ausdrücklich als Anliegen genannt.

²⁶ Vgl. Artikel 9a Kulturförderungsgesetz (KFG) und Förderungskonzept des Bundesamts für Kultur zur Stärkung der kulturellen Teilhabe (SR 442.130).

²⁷ Zu diesen Kantonen gehören unter anderen: Zürich, Bern, Luzern, Zug, Basel-Landschaft, Thurgau und Schwyz.

Zudem setzt der Kanton die Vorgaben gemäss Art. 12a KFG um, wonach die Tarife für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II an den vom Kanton unterstützten Musikschulen deutlich unter den Erwachsenentarifen liegen müssen.

9. Wirkungsprüfung

Die Musikschulen, die den Bildungsauftrag für die Gemeinden umsetzen, werden in einem vierjährigen Turnus auf ihre Beitragsberechtigung geprüft. Anhand dieser Überprüfung bekommt der Kanton Einsicht, ob die kantonalen Vorgaben eingehalten und der Bildungsauftrag erfüllt werden. Zusätzlich findet jährlich ein Abrechnungsprozess zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Musikschulen statt. Dabei lässt sich überprüfen, wie sich die Nachfrage nach Instrumentalunterricht entwickelt und ob der kostengünstige Zugang zum Instrumentalunterricht gewährleistet ist.

10. Weiteres Vorgehen

1. Beratung Grosser Rat	3. Quartal 2026
Verabschiedung Botschaft für 2. Beratung durch Regierungsrat	1. Quartal 2027
2. Beratung Grosser Rat	2. Quartal 2027
Volksabstimmung	4. Quartal 2027
Inkraftsetzung und flächendeckende Umsetzung	Schuljahr 2028/29

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf der Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009 (SAR 495.200) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) (Beilage 1)
- Synopse Kulturgesetz (KG) (Beilage 2)